

Stenographischer Bericht

über die

12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. April 1921.

Inhalt:

Seite

Auflage:

Beilage Nr. 110	344
-----------------	-----

Zuweisung:

Beilage Nr. 110 an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß	344
--	-----

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Anträge (siehe Verzeichnis).	
Anfragen (siehe Verzeichnis).	
Tagesordnung der nächsten Sitzung	430

Verzeichnis der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen.

Anträge:

Dringlichkeitsantrag	der Abgeordneten Dr. Sübler und Genossen, betreffend die Volksabstimmung über den Anschluß an das Deutsche Reich.	
	Dringliche Behandlung und einstimmige Annahme des Antrages	344
Dringlichkeitsantrag	der Abgeordneten Winkler, Hartleb, Ferner, Dr. Klusemann und Genossen, betreffend die Heranziehung nicht voll ausgenützter Weideflächen für die Viehproduktion.	
	Begründung: Abg. Ferner	417
	Redner: Landesrat Riegler	417
	Dringliche Behandlung und Annahme des Antrages	418
Dringlichkeitsantrag	der Abgeordneten Lang, Senz und Genossen, wegen ehefter Flüssigmachung von Geldmitteln für die im Vorjahre durch die bössartige Maul- und Klauenseuche schwer betroffenen Landwirte in der West- und Obersteiermark.	
	Begründung: Abg. Lang	421
	Redner: Abg. Dr. Dungern	421
	„ Wißmayr	421
	Dringliche Behandlung und Annahme des Antrages	421
Dringlichkeitsantrag	der Abgeordneten Ing. Paul, Riegler, Gföller, Schreckenthal, Dr. Sübler und Genossen, betreffend die Haftung des Landes bei der Ausgabe von Obligationen behufs Ausbau der steirischen Wasserkräfte.	
	Begründung: Abg. Ing. Paul	421
	Dringliche Behandlung und Annahme des Antrages	424
Dringlichkeitsantrag	der Abgeordneten Kölbl, Paul, Lang und Genossen, betreffend Schutzmaßnahmen der bedrängten Deutschen im Staate SKS.	
	Begründung: Präsident Kölbl	424
	Redner: Abg. Wißmayr	426
	Landesrat Dr. Sübler	426
	Landeshauptmann-Stellvertreter Pongraf	427
	Landesrat Riegler	427
	Dringliche Behandlung und einstimmige Annahme des Antrages unter Aufnahme der von Abg. Dr. Sübler gestellten Anträge in die Begründung	428

Dringlichkeitsantrag des Landeskulturausschusses betreffend Rückübertragung von Gemeindegut in das Eigentum der Gemeinde.	
Begründung: Abg. Fink	428
Dringliche Behandlung und Annahme des Antrages	428
Antrag der Abgeordneten Tausk und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Portiers und Hausbesorger in allen Städten und Industrieorten Steiermarks	430

Anfragen:

Dringliche Anfrage der Abgeordneten Regner, Eiselberger und Genossen an die Landesregierung, betreffend den Verkauf eines Lagerbrunnens in Knittelfeld.	
Begründung Präsident Regner	345
Beantwortung durch den Landeshauptmann	346
Beantwortung von Anfragen durch den Landeshauptmann der Abg. Friepertinger und Genossen wegen Straßenerhaltungsbeiträgen	429

Verhandlungen:

Beilage Nr. 37. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.	
Berichterstatter Abg. Zenz	346
Annahme des Auschußantrages und des von demselben vorgelegten Gesekentwurfes	346
Beilage Nr. 39. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.	
Berichterstatter Abg. Gjöller	347, 349
Redner: Abg. Hartleb	348
„ Schreckenthal	349
Annahme des Auschußantrages und des von demselben vorgelegten Gesekentwurfes	349
Beilage Nr. 66. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.	
Berichterstatter Abg. Wihany	349, 353
Redner: Landesrat Riegler	350, 352
„ Winkler	351
Abg. Gartner	351
„ Riedel	352
Landesrat Machold	353
Annahme des Auschußantrages Punkt 1, ferner Annahme der Abänderungsanträge des Landesrates Riegler zu Punkt 2 und 3 und des Zusatzantrages des Abg. Gartner	354
Beilage Nr. 63. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.	
Berichterstatter Abg. Wihany	355
Annahme des Auschußantrages	355
Beilage Nr. 51. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.	
Berichterstatter Abg. Peintinger	355
Annahme des Auschußantrages und des von demselben vorgelegten Gesekentwurfes	355
Beilage Nr. 72. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	356
Annahme des Auschußantrages	356
Beilage Nr. 73. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	357, 358
Redner: Landesrat Riegler	358
Annahme des Auschußantrages	358
Beilage Nr. 85. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	358
Annahme des Auschußantrages und des von demselben vorgelegten Gesekentwurfes	359
Beilage Nr. 45. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	359
Annahme des Auschußantrages	359
Beilage Nr. 77. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	360
Annahme des Auschußantrages und des von demselben vorgelegten Gesekentwurfes	360
Beilage Nr. 74. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	360
Annahme des Auschußantrages und des von demselben vorgelegten Gesekentwurfes	361

	Seite
Beilage Nr. 76. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	361
Annahme des Ausschußantrages und des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes	362
Beilage Nr. 88. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	362
Annahme des Ausschußantrages	363
Beilage Nr. 11. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	363
Annahme des Ausschußantrages und des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes	363
Beilage Nr. 89. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Dr. Kammerer	364
Annahme des Ausschußantrages und des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes	364
Beilage Nr. 84. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Dr. Kammerer	364
Annahme des Ausschußantrages	364
Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, betreffend die Auslieferung des Abgeordneten Franz Wihann.	
Berichterstatter Abg. Dr. Kammerer	364
Redner: Abg. Muchitsch	366, 369
Landesrat Winkler	367
Abg. Dr. Dungern	367
Landesrat Refel	368
Abg. Schreckenthal	368
Annahme des Ausschußantrages	369
Beilage Nr. 4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Dr. Kammerer	370
Redner: Abg. Rutschak	370
Landeshauptmann-Stellvertreter Pongráß	371
Abg. Senz	371, 372
Landesrat Refel	371
Annahme des Gegenantrages des Landeshauptmann-Stellvertreters Pongráß	372
Beilage Nr. 57. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Rutschak	372
Annahme des Ausschußantrages und des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes	372
Beilage Nr. 75. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Präsident Regner	372
Annahme des Ausschußantrages und des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes	373
Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Petition Nr. 7.	
Berichterstatter Präsident Regner	373
Annahme des Ausschußantrages	373
Beilage Nr. 43. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Riemer	373
Annahme des Ausschußantrages und des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes	373
Beilage Nr. 19. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.	
Berichterstatter Abg. Saloschnig	374
Redner: Landeshauptmann-Stellvertreter Pongráß	374
Annahme des Antrages des Landeshauptmann-Stellvertreters Pongráß	374
Beilage Nr. 59. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.	
Berichterstatter Abg. Spak	374
Annahme des Ausschußantrages	374
Beilage Nr. 34. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.	
Berichterstatter Abg. Spak	374
Annahme des Ausschußantrages	375
Beilage Nr. 61. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.	
Berichterstatter Abg. Kaufmann	375
Redner: Abg. Tausk	376
Annahme des Ausschußantrages und des Zusatzantrages der Abg. Tausk	376
Beilage Nr. 78. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.	
Berichterstatter Abg. Suber	377
Annahme des Ausschußantrages	377

Beilage Nr. 53. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.	
Berichterstatter Abg. Peintinger	377
Annahme des Auschußantrages	377
Beilage Nr. 79. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.	
Berichterstatter Abg. Peintinger	377
Annahme des Auschußantrages	378
Beilage Nr. 8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.	
Berichterstatter Abg. Seehofer	380
Annahme des Auschußantrages	381
Beilage Nr. 54. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.	
Berichterstatter Abg. Sonnhammer	381
Annahme des Auschußantrages	382
Beilage Nr. 52. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.	
Berichterstatter Abg. Dr. Enge	384
Annahme des Auschußantrages	384
Beilage Nr. 62. Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Dr. Enge	384
Annahme des Auschußantrages	384
Beilage Nr. 60. Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Kaufmann	385
Annahme des Auschußantrages	385
Beilage Nr. 58. Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Kaufmann	385
Annahme des Auschußantrages	385
Beilage Nr. 50. Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Peintinger	385
Annahme des Auschußantrages	386
Beilage Nr. 67. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses.	
Berichterstatter Abg. Kobald	386
Redner: Abg. Spak	386
„ Dr. Dungern	387
„ Gartner	387
Annahme des Auschußantrages und der Zusatzanträge der Abg. Dr. Dungern und Spak	388
Beilage Nr. 103. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Riemelmoser	388
Annahme des Auschußantrages und des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes	388
Beilage Nr. 90. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Möstl	388
Annahme des Auschußantrages und des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes	388
Beilage Nr. 92. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Ruschak	388
Annahme des Auschußantrages und des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes	389
Beilage Nr. 99. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Ruschak	389
Annahme des Auschußantrages	390
Beilage Nr. 100. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Ruschak	390
Annahme des Auschußantrages	390
Beilage Nr. 101. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Ruschak	390
Annahme des Auschußantrages	391
Beilage Nr. 102. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Krawagna	391
Redner: Abg. Hartleb	391
Landesrat Riegler	391
Abg. Peintinger	391
Annahme des Auschußantrages und des Zusatzantrages des Abg. Hartleb	392

Beilage Nr. 104. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	392
Annahme des Ausschufsantrages und des von demselben gestellten Zusatzantrages	392
Beilage Nr. 105. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	392
Redner: Abg. Krawagna	393
„ Seehofer	393
„ Spak	394
Annahme des Ausschufsantrages	394
Beilage Nr. 108. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	394
Annahme des Ausschufsantrages	394
Beilage Nr. 110. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	395, 397
Redner: Abg. Spak	397
Landesrat Dr. Hübler	397
Annahme des Ausschufsantrages und des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes	398
Beilage Nr. 69. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.	
Berichterstatter Abg. Jenz	398
Redner: Landesrat Riegler	398
Abg. Wihany	398
Annahme des Ausschufsantrages	398
Beilage Nr. 55. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.	
Berichterstatter Abg. Hartleb	399, 405
Redner: Landesrat Riegler	400
Abg. Gföller	401
Annahme des Ausschufsantrages und des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes	408, 409
Beilage Nr. 56. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses.	
Berichterstatter Abg. Hartleb	409
Annahme des Ausschufsantrages und des von demselben vorgelegten Gesetzentwurfes	409
Beilage Nr. 80. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.	
Berichterstatter Abg. Spak	409
Annahme des Ausschufsantrages	410
Beilage Nr. 93. 47. Bericht des Finanzausschusses.	
Berichterstatter Abg. Krawagna	410, 414, 416
Redner: Abg. Peintinger	411, 415
Landesrat Refel	412, 415, 416
Abg. Schreckenthal	413
Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Uhrer	416
Annahme des Abänderungsantrages des Abg. Peintinger	417
Mündliche Berichte des Finanzausschusses über Petitionen, u. zw. Nr. 16, 10, 12, 26, 31, 15, 17, 21, 22, 27, 28, 29, 32, 24, 20, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 25.	
Berichterstatter Abg. Spak	375
Redner: Abg. Huber	376
„ Seehofer	378, 381
„ Sonnhammer	378, 382
„ Dr. Enger	384
„ Dr. Dungern	379
„ Schreckenthal	380
Landesrat Dr. Hübler	383
Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Uhrer	428
Annahme der Ausschufsanträge	375, 377, 380, 381, 382, 383, 384
Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses über die Petition Nr. 9.	
Berichterstatter Abg. Kaufmann	385
Annahme des Ausschufsantrages	385

Beginn der Sitzung: 2 Uhr 10 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident Kölbl, Präsident Dr. Klusmann und Präsident Regner.

Schriftführer: die Abgeordneten Raimund Riemelmoser, Johann Leichin, Franz Witzany und Dr. Otto Durgern.

Präsident Kölbl: Hohes Haus! Ich eröffne die zwölfte Sitzung des hohen Landtages.

Aufgelegt wurde heute die Beilage Nr. 110 (liest die Überschrift). Diese Beilage wurde sogleich dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zugewiesen. Ich bitte um die nachträgliche Genehmigung dieser Zuweisung.

Über Wunsch des Gemeinde- und Verfassungsausschusses schlage ich vor, die Beilagen Nr. 99, 100, 101, 102, 104, 105, 108 und 110 noch nachträglich auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen, desgleichen die mündlichen Berichte des Landeskulturausschusses über die Beilagen Nr. 69, 55 und 56.

Die drei Dringlichkeitsanträge, deren dringliche Behandlung in der gestrigen Sitzung beschlossen wurde, jedoch nicht mehr durchgeführt werden konnte, werden, mit Ausnahme des Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Dr. Hübler und Dr. Dankine, am Schlusse der heutigen Tagesordnung zur Verhandlung gebracht werden. Der soeben erwähnte Dringlichkeitsantrag wird am Anfange der heutigen Tagesordnung erledigt werden.

Ferner wurde heute überreicht ein Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Paul, Riegler, Gföller, Schreckenthal, Dr. Hübler und Genossen, betreffend die Haftung des Landes bei der Ausgabe von Obligationen behufs Finanzierung des Ausbaues der steirischen Wasserkräfte, und ein solcher

der Abgeordneten Kölbl, Lang und Genossen, betreffend Schutzmaßnahmen für die bedrängten Deutschen im SHS-Staate, ferner

ein Dringlichkeitsantrag des Landeskulturausschusses, betreffend die Rückübertragung von Gemeindegütern in das Eigentum der Gemeinde, und

ein Dringlichkeitsantrag des Landeskulturausschusses, betreffend das Heimatgut des Peter Rosegger.

Diese Dringlichkeitsanträge werden am Schlusse der Tagesordnung behandelt werden.

Ich lasse über die Dringlichkeit der neuerwähnten Dringlichkeitsanträge abstimmen. Zuerst über die Dringlichkeit des Antrages der Abgeordneten Paul, Riegler, Gföller, Schreckenthal, Dr. Hübler und Genossen wegen des Ausbaues der steirischen

Wasserkräfte. Ich ersuche die Abgeordneten, welche für die dringliche Behandlung dieses Antrages sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Die Dringlichkeit ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

Ebenso ersuche ich die Abgeordneten, welche für die dringliche Behandlung des Antrages der Abgeordneten Kölbl, Lang und Genossen, betreffend Schutzmaßnahmen für die Deutschen im Staate SHS., sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

Und ebenso ersuche ich die Abgeordneten, welche für die dringliche Behandlung des Berichtes des Landeskulturausschusses, betreffend die Rückübertragung von Gemeindegut, sind, die Hand zu erheben.

Und endlich lasse ich abstimmen über die dringliche Behandlung des Antrages des Landeskulturausschusses, betreffend das Heimatgut des Peter Rosegger. Ich bitte die Abgeordneten, welche für die dringliche Behandlung dieser beiden Angelegenheiten sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ist mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität angenommen.

Zu einem weiteren Dringlichkeitsantrage hat sich zum Worte gemeldet Herr Abgeordneter Hartleb.

Abgeordneter Hartleb: Hohes Haus! Nachdem der Landeskulturausschuß die Beilagen Nr. 55 und 66 erledigt hat, stelle ich den Dringlichkeitsantrag, auch diese beiden Beilagen auf die Tagesordnung zu stellen.

Präsident Kölbl: Das ist schon geschehen, sie sind bereits auf der Tagesordnung.

Zugleich wurde eingebracht eine dringliche Anfrage der Abgeordneten Regner, Eigelberger und Genossen an die Landesregierung, betreffend den Verkauf eines Lagerbrunnens in Knittelfeld an einen Privaten.

Die Wechselrede über diese dringliche Anfrage wird sogleich nach dem Dringlichkeitsantrage des Herrn Dr. Hübler erledigt werden.

Bevor ich in die Tagesordnung eingehe, bringe ich den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Hübler, betreffend die Volksabstimmung über den Anschluß an das Deutsche Reich, zur Abstimmung und ersuche einen der Herren Schriftführer, diesen Antrag zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer Abgeordneter Riemelmoser (liest): „Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Hübler, Dr. Dankine und Genossen, betreffend die Volksabstimmung über den Anschluß an das Deutsche Reich.“

In der Sitzung vom 1. Oktober 1920 beschloß die konstituierende Nationalversammlung, binnen sechs Monaten eine Volksabstimmung über den Anschluß an das Deutsche Reich durchzuführen. Obwohl diese Frist schon abgelaufen ist, hat die Regierung keine Anstalten getroffen, diesen Beschluß durchzuführen. Daher hat der Tiroler Landtag beschlossen, diese Volksabstimmung im eigenen Wirkungskreise am 24. April 1921 durchzuführen und hält daran, trotz des jeder gesetzlichen Grundlage entbehrenden Einspruches der Bundesregierung, fest. Gleiche Beschlüsse haben auch der Salzburger und der oberösterreichische Landtag gefaßt. Steiermark darf in der Bekundung seines Anschlußwillens nicht zurückbleiben. Gerade für unser industrie reiches Land ist der Anschluß eine Lebensnotwendigkeit. Die Hoffnung auf eine Kredithilfe durch den Völkerbund, durch die sich die Bundesregierung gegenwärtig zur Zurückhaltung in dieser Frage bestimmen zu lassen scheint, ist früherisch; denn es kann uns durch Kredit allein überhaupt nicht geholfen werden, sondern nur durch den Anschluß an ein großes Wirtschaftsgebiet, der uns zugleich die selbst den kleinsten und in der Kultur am weitesten zurückgebliebenen Völkern gewährte staatliche Vereinigung mit unseren Volksge nossen und dadurch eine Fülle geistiger, sittlicher und wirtschaftlicher Anregungen bringt.

Selbst der Schandfriede von St. Germain verwehrt uns das Recht nicht, unser Verlangen nach dem Anschlusse durch Volksentscheid aller Welt kundzutun; er bindet nur dessen Erfüllung an die Zustimmung des Völkerbundes.

Die Gefertigten beantragen deshalb:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. In ganz Steiermark findet am 29. Mai 1921 eine Volksabstimmung über die Frage: „Wird der Anschluß an das Deutsche Reich gefordert?“ statt.
2. Stimmberechtigt sind alle jene, denen bei den allgemeinen Wahlen in die Nationalversammlung und in den Landtag am 17. Oktober 1920 das Wahlrecht zustand. Es sind daher die damals verwendeten Wählerlisten bei der Abstimmung zugrunde zu legen und findet ein neues Einspruchs- und Berufungsverfahren nicht statt.
3. Die Abstimmung geschieht vor denselben Behörden, welche bei den allgemeinen Wahlen am 17. Oktober 1920 als Wahlbehörden berufen waren. Die Landtagswahlordnung findet sinngemäße Anwendung.
4. Mit dem Vollzuge ist die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

Sollte bis 1. Juni 1921 die allgemeine Volksabstimmung über den Anschluß von der Bundesregierung im ganzen Freistaat Deutschösterreich durchgeführt werden, so entfällt die besondere Abstimmung des Landes Steiermark.“

Präsident Kölbl: Ich ersuche die Abgeordneten, welche für die Annahme der eben verlesenen Anträge sind, diese ihre Zustimmung kundzugeben durch die Erhebung von den Sitzen. (Geschlecht.)

Der Antrag erscheint angenommen. (Lebhafter Beifall. — Heilrufe.)

Zur Begründung seiner dringlichen Ansrage erteile ich dem Herrn Abgeordneten Regner das Wort.

Präsident Regner: Hohes Haus! Wir haben uns erlaubt, eine Ansrage an die Landesregierung einzubringen, betreffend den Verkauf eines seinerzeit verschütteten Brunnens aus den Beständen der Sachabrüstung in Knittelfeld. Auf dem Gebiete des seinerzeitigen Lagers in Knittelfeld wurde unter anderem auch eine große Wasserleitungsanlage geschaffen, zu der auch ein Brunnen gehört, der dazu ausersehen war, das öffentliche Krankenhaus und das Siechenhaus mit Wasser zu versorgen. Dieser Brunnen wurde schon seinerzeit sofort nach dem Zusammenbruche vom Lande angefordert, beziehungsweise in Anspruch genommen. In den wiederholt stattgefundenen Verhandlungen wurde der Stadtgemeinde von der Landesregierung zugesichert, daß sie denselben im Kaufwege erwerben könne, da dieser Brunnen zu der gesamten Anlage gehört, aus welcher das Kranken- und das Siechenhaus mit Wasser versorgt werden sollen, und zwar aus dem Grunde, weil der Stadtgemeinde nicht jene Wassermengen zur Verfügung stehen, beziehungsweise weil sie nicht jene Wassermenge aufzubringen vermag, um diese beiden Anstalten entsprechend mit Wasser versorgen zu können. In den vereinbarten Bestimmungen über den Verkauf der Sachabrüstungsgüter hat sich die Landesregierung das Recht vorbehalten, jeden Verkauf von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Es wurde das auch eingehalten, und ich habe Gelegenheit gehabt, bei irgend einer Debatte darauf hinzuweisen, daß das Land, als seinerzeit der Betrieb in Knittelfeld verkauft wurde, Einspruch erhoben hat, weil es beim Abschlusse nicht befragt wurde. Bei diesem Abverkauf des Brunnens, der für das Land unbedingt eine Notwendigkeit ist, wenn diese beide Anstalten mit Wasser versorgt werden sollen, hat das Land durch seine Vertreter Einspruch erhoben. Trotzdem wurde der Brunnen von der Sachabrüstung verkauft. Es ist dadurch eine bedeutende Schädigung des Landes erfolgt. Die Stadtgemeinde Knittelfeld beansprucht diesen Brunnen nur

deshalb, weil ihn die Stadtgemeinde Knittelfeld braucht, um diese beiden Anstalten mit Wasser versorgen zu können. Dieser Einspruch, der damals erhoben wurde, wurde jedoch nicht berücksichtigt. Und es würde nun an der Landesregierung liegen, diesen Einspruch neuerdings zu erheben, beziehungsweise den Verkauf zu verhindern, da der Private beabsichtigt, den Brunnen abzutragen und ihn irgendwie zu privaten Zwecken zu verwenden, da dadurch dem Lande eine wertvolle Anlage, welche es unbedingt braucht, verloren gehen würde. Ich richte daher an die hohe Landesregierung das Ersuchen, es mögen unverzüglich Schritte unternommen werden, daß dieser Abverkauf rückgängig gemacht, beziehungsweise die Sachabrüstung verhalten werde, diese Sache wieder zugunsten des Landes zu ebnen. Die Anfrage richtet sich dahin, die Landesregierung wolle sich erklären, was sie zu tun gedenkt, damit dieser Schaden wieder rückgängig gemacht und der Verkauf aufgehoben werde.

Präsident Kölbl: Zur Beantwortung dieser Anfrage erteile ich das Wort dem Herrn Landeshauptmann Professor Dr. Rinkelen.

Landeshauptmann: In Beantwortung dieser Anfrage des Herrn Abgeordneten Regner und Genossen beehre ich mich mitzuteilen. Wie mir bekannt ist, hat die Landesregierung schon seinerzeit bezüglich des Lagerbrunnens in Knittelfeld an die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, Zweigstelle Graz, die Weisung gegeben, daß bei der endgültigen Regelung der Besitzverhältnisse im erwähnten Lager sowohl mit der Stadtgemeinde Knittelfeld als auch mit dem Landesbauamt das Einvernehmen zu pflegen ist. Entgegen dieser Weisung wurde jedoch später der betreffende Brunnen neben anderen Objekten an den Gewerken Otto Zeilinger in Knittelfeld verkauft. Daraufhin hat die Landesregierung mit Rücksicht auf den Einspruch des Stadtkamtes Knittelfeld sowie unter Berücksichtigung der Anforderung des Landesbauamtes den Auftrag zur Stornierung des Verkaufsabschlusses gegeben. Nachdem dessen ungeachtet der Lagerbrunnen dem Gewerken Zeilinger inzwischen in das freie Eigentum übergeben wurde, hat der Vertreter der Landesregierung gegen die Übergabe Verwahrung eingelegt und wurde hierauf von der Landesregierung eine kommissionelle Verhandlung anberaumt, an welcher die beteiligten Interessenten teilnahmen. Bei dieser Kommission, die am 14. Jänner 1921 stattfand, machte die Gemeinde Knittelfeld den Vorschlag, daß der Gewerke Zeilinger den Brunnen der Gemeinde überlassen möge, wofür die Gemeinde ihm einen Brunnen beim Schwimmbade übergeben wollte. Hierüber hätte sich

der Vertreter des Gewerken Zeilinger binnen 14 Tagen äußern sollen.

Über den Stand der weiteren Verhandlungen ist mir derzeit nichts bekannt, ich werde aber nicht ermangeln, in dieser Angelegenheit sogleich weitere Erhebungen einzuleiten. (Beifall.)

Präsident Kölbl: Hiemit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt. Wir schreiben nunmehr in der heutigen Tagesordnung fort. Mit Rücksicht auf den großen Umfang des vorliegenden Materials erlaube ich mir die Herren Abgeordneten, Berichterstatter und Redner zu ersuchen, sich möglichst kurz und sachlich zu fassen.

Wir gehen nun zum ersten Punkt der Tagesordnung über, das ist zum

mündlichen Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 37, betreffend die Erlassung eines Landesgesetzes zum Schutze landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Leopold Jenz.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Jenz (von der Rednerbühne): Die Beilage Nr. 37 enthält den Antrag, die Grundstücke gegen schädlichen Einfluß der Bäume auf fremdem Grund und Boden mehr noch zu schützen als es bisher durch das bürgerliche Gesetzbuch geschehen ist. Der Landeskulturausschuß hat sich mit diesem Antrage beschäftigt und denselben in der vorliegenden Fassung angenommen. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzesbeschluß vom 8. Oktober 1919 zum Schutze landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume wird in der vorliegenden geänderten Fassung neuerdings zum Beschlusse erhoben. Die Landesregierung wird ermächtigt, allenfalls notwendige unwesentliche formelle Änderungen an dem Entwurfe vorzunehmen.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages und des vorgelegten Gesetzentwurfes.

(Der Antrag des Landeskulturausschusses und der von demselben vorgelegte Gesetzentwurf wird angenommen.)

Präsident Dr. Klusmann: Punkt 2 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 39, betreffend die Erlassung eines neuen Walderhaltungsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Gföller.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Gföller (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Im Landeskulturausschusse ist neuerdings die Vorlage der Landesregierung, betreffend ein Walderhaltungsgesetz vorgelegen. Schon in der verflossenen Session des Landtages ist der Entwurf vorgelegen, jedoch nicht zur Beratung gekommen. Ich glaube, wir sind sicherlich alle der Überzeugung, daß es notwendig war, das bestehende Walderhaltungsgesetz vom Jahre 1898 zu erweitern und zu verschärfen, weil sicherlich sehr viele unter uns mit Bangen der gegenwärtigen, man könnte beinahe sagen „Waldverwüstung“ zusehen und sich öfters gefragt haben werden, wohin soll das führen, wenn in dem Maße, wie es jetzt geschieht, noch weiterhin an unseren Wäldern Raubbau betrieben wird. So war es zu begrüßen, daß die Vorlage der Landesregierung endlich im Landeskulturausschusse zur Behandlung gelangt ist und dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann. Die wesentliche Tendenz des Gesetzes, das sich an das alte Gesetz anlehnt, ist eine Verschärfung in dem Sinne, daß die Anmeldepflicht nicht mehr nur Kahlschläge, sondern unter bestimmten Umständen auch Plenterhiebe betrifft, daß die Anmeldevorschriften verschärft sind und einige andere Bestimmungen, die dieselbe Tendenz aufweisen. Bei der Beratung der vorliegenden Vorlage wurden vom Landeskulturausschusse einige Abänderungen beschlossen, die Ihnen in der Tagesordnung vorliegen, und zwar im § 5, 2. Absatz a sind in der dritten Zeile vor dem Worte „Flächenmaßes“ das Wort „beiläufigen“ und in der fünften Zeile nach dem letzten Worte „Schlagfläche“ die Worte „oder Zeichnung“ beizufügen. Das soll eine Erleichterung für den Anmeldepflichtigen bedeuten.

Im § 5, letzter Absatz, ist in der letzten Zeile statt des Wortes „Überreichung“ zu schreiben „Anmeldung bei der Gemeinde“.

Diese Änderung wurde aus dem Grunde getroffen, damit dem Anmeldenden nicht Schwierigkeiten durch die im Gesetzentwurfe vorgeschlagene Art erwachsen könnten.

Im § 6 ist ein neuer Absatz hinzugefügt, der heißt: „Kahlschlägerungen im Schutzwaldgebiete dürfen nur nach Auszeige durch die staatlichen Forstorgane vorgenommen werden.“

Diesem Abänderungsantrag ist ein Antrag, der von der Minderheit vorgelegt wurde, entgegen gestanden, nach dem es geheißen hätte (liest): „Nutzungen im Schutzwaldgebiete dürfen nur nach Auszeige durch die staatlichen Forstorgane vorgenommen werden.“ Das ist

der Mehrheit als zu weitgehend erschienen, weshalb sie den Abänderungsantrag gestellt hat, daß „Kahlschlägerungen“ nur nach Auszeige durch die Forstorgane vorgenommen werden sollen.

Im § 7 ist in der ersten Zeile das Wort „acht“ durch „sechs“ zu ersetzen; im 4. Absatz in der zweiten Zeile ist das Wort „achtwöchige“ durch „sechswöchige“ zu ersetzen und vor dem Worte „Tage“ das Wort „zehnten“ einzuschalten, in der dritten Zeile sind die Worte „entsprechend ergänzen“ zu streichen.

Diese Abänderungen wurden deshalb getroffen, damit der Waldbesitzer früher weiß, was er tun kann, wenn von der Behörde kein schriftlicher Bescheid über die Unterfagung oder Gestattung der Schlägerung erfolgt. Der Landeskulturausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß auch sechs Wochen genügen, um der Behörde Zeit zur Überlegung zu lassen und daß eine achtwöchige Frist eine Verschlechterung für den Anmeldenden bedeuten würde. Der Ausschuß ist auch deshalb auf dem Standpunkte gestanden, daß sechs Wochen genügen, weil auch das alte Gesetz nur eine sechswöchige Frist vorgesehen hat.

Im § 8, Absatz 3, ist nach dem Worte „Forstwirte“ einzuschalten „oder Forstorgane“.

Damit wollte der Ausschuß zum Ausdruck bringen, daß nicht nur staatliche Forsttechniker, Akademiker als Sachverständige in Betracht kommen könnten, sondern daß auch Bezirksförster, die nicht unter den Umriß des Begriffes staatlich anerkannter „Forstwirte“ gehören, als Sachverständige Verwendung finden können und dieser Bestimmung sicherlich keine Bedenken entgegenstehen, weil die Bezirksförster mehr als die staatlichen Forsttechniker mit den einzelnen Wäldern, mit den Maßnahmen, die für die Walderhaltung erforderlich sind, vertraut sind.

Im § 10 folgt die Änderung, daß in der dritten Zeile das Wort „achtwöchentlichen“ zu ersetzen ist durch „sechswöchigen“, welche Änderung dem § 7 entspricht.

Im § 12, Absatz 3, sind in der vorletzten Zeile nach dem Worte „Waldbäume“ einzuschalten die Worte „mit Ausnahme solcher aus Durchforstungen“ und nach dem letzten Worte „ist“ die Worte: „über welches der Waldbesitzer verfügen kann“.

Von den Antragstellern wurde der Meinung Ausdruck gegeben, daß dieser Zusatz sicherlich nicht dem Sinne des Gesetzes widerspricht und eine schrankenlose Auslegung des Gesetzes verhindern könne, ebenso der zweite Zusatz, der nur bedeuten soll, daß nicht nur nach dem Wortlaut des Entwurfes irgend ein Besitzer

gezwungen werden könnte, Holz vom Nachbar zu kaufen, wenn er selbst keines hat.

Im § 13, Strafbestimmungen, sind wesentliche Abänderungen getroffen. Im vorliegenden Entwurf der Landesregierung hat ein Satz nach dem Strafausmaße geheißt (liest): „Im Falle einer Bestrafung kann von der politischen Bezirksbehörde auch der gänzliche oder teilweise Verfall der Produkte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, und zwar unbeschadet der Ersatzansprüche des schuldlosen Eigentümers, gleichviel, ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses, sowie der Verlust der Schlaggestaltung ausgesprochen werden.“

Gegenüber dieser Fassung wurde dem Bedenken Ausdruck gegeben, daß das zu Härten gegenüber dem schuldlosen Eigentümer führen könne, die das Gesetz nicht will. Allerdings wurde von der Minderheit der Ansicht Ausdruck gegeben, daß das sicher nur eine Bestimmung sei, um Durchstechereien dergestalt vorzubeugen, daß irgend einem Besitzer von vornherein ein Strafbetrag in die Hand gegeben werden könnte und damit der Besitzer bei der Strafhandlung eines anderen ein Auge zudrücken könnte. Diese Meinung ist im Ausschusse nicht durchgedrungen. Die Mehrheit stand auf dem Standpunkte, daß die Bestimmung des vorliegenden Entwurfes zu Härten führe, weil vielfach sogenannte „Holzmeister“ Schlägerungen vornehmen, an welchen sich aber die Besitzer nicht schadlos halten könnten, so daß die betreffenden Eigentümer wohl dann einen Prozeß führen, aber nicht erreichen könnten, daß ihre Schadenersatzansprüche gedeckt würden. Demgemäß sind im § 13, Absatz 1, in der neunten bis zehnten Zeile die Worte „und zwar . . . bis . . . oder nicht“ zu streichen, in der elften Zeile sind nach dem Worte „werden“ beizufügen die Worte „wenn der Eigentümer mitschuldig ist“. Im dritten Absätze ist die Ziffer 10 durch 100 zu ersetzen.

Das sind die Abänderungen, welche im vorliegenden Gesetze getroffen wurden, während alle übrigen Paragraphen des Gesetzes, die Ihnen bekannt sein werden, die gleichen geblieben sind. Im Namen des Landeskulturausschusses möchte ich Sie bitten, dem Entwurfe in der vom Landeskulturausschusse geänderten Fassung zuzustimmen.

Abgeordneter **Hartleb**: Hohes Haus! Wir begrüßen als eine Partei der Landwirte selbstverständlich das vorliegende Gesetz insofern, als es einen Schutz für unsere Wälder, Maßnahmen zur Erhaltung unserer Wälder bedeutet. Wir sind hier wie bei den Verhandlungen des Landeskulturausschusses bestrebt, das Gesetz in eine Form zu bringen, in welcher es einer-

seits wohl dem Zwecke entspricht, die Wälder zu schützen und zu erhalten, andererseits aber alle Härten und Strafbestimmungen, die zu weit gehen gegen die Waldbesitzer und Schlägerungen unterbinden, zu vermeiden. Wir haben aus diesem Grunde dem Antrage der Minderheit, daß schon jede Nutzung im Schutzwalde von der Zustimmung der Behörde abhängig sein soll, nicht zustimmen können und haben verlangt, daß es anstatt „Nutzungen“ „Kahlschlägerungen“ heißen soll; denn wenn die von der Minderheit vorgeschlagene Fassung angenommen worden wäre, wären wir zum Resultat gelangt, daß ein Bauer, wenn zufällig sein kleiner Waldbesitz als Schutzwald bezeichnet wird, schon bei der Schlägerung eines einzigen Baumes, sich um die Bewilligung der Behörde hätte bewerben müssen.

Was die Abänderung im § 12 betrifft, so habe ich dieselbe deshalb verlangt, weil ich mir gesagt habe, daß ein gänzlich Verbot der Benützung frischer Waldbäume zur Weide- und Zaunherstellung im Alpengebiete nicht am Platze sein dürfte, weil es dort unter Umständen so dicht bestandene Wälder geben kann, daß eine Durchforstung derselben im Sinne des Reichsforstgesetzes geboten ist und logischerweise die gewonnenen frischen Bäume zur Weide- und Zaunherstellung oder als Brennholz verwendet werden können. Der Zusatzantrag, daß die Ausnahme wegen des Lager- und Abfallholzes nur dann gelten soll, wenn der Waldbesitzer darüber verfügen kann, ist eine Vorsichtsmaßregel, weil die ursprüngliche Fassung sich nicht klar darüber ausgesprochen hat, daß auch dann schon die Bedingung gegeben ist, daß die Schlägerung nicht vorgenommen werden darf, wenn das Holz einem anderen Besitzer gehört, welches aber beim Nachbar als Abfallholz lagert. Die schwerste Bestimmung, die auszumerzen wir getrachtet haben, war die Strafbestimmung im § 13, die gesagt hat, daß neben der Verhängung von Geldstrafen die Beschlagnahme des Holzes oder der Produkte, auf die sich das Vergehen bezieht, auch dann eintreten kann, wenn der Eigentümer unschuldig ist. Ich glaube, man kann nicht ein Gesetz machen, in dem bestimmt wird, daß auch Unschuldige durch die Beschlagnahme getroffen werden können, und deshalb haben wir verlangt, daß diese Bestimmung ausgemerzt werde und der Landeskulturausschuß hat unserer Auffassung zugestimmt, indem jetzt gesagt wird, daß die Beschlagnahme nur dann stattfinden darf, wenn der Eigentümer schuldig oder mitschuldig ist.

Nachdem die von uns aufgezählten Änderungen angenommen wurden, sind wir mit der heutigen Fassung

des Gesetzes einverstanden und werden für dasselbe stimmen. (Beifall.)

Abgeordneter Schreckenthal: Bei Durchsicht der Vorlage werden die einzelnen Mitglieder des hohen Hauses ja gesehen haben, daß nunmehr den staatlichen Organen, welche die Schlägerung auszuführen haben, eine bedeutende Mehrarbeit aufgelastet wird. Diese Organe wären die Bezirksrevierförster, welche am Sitze der Bezirkshauptmannschaft ihr Amtszlokal haben und von dort aus die einzelnen Reviere aufsuchen müssen. Ich möchte aufmerksam machen, daß die Revierförster schlecht bezahlt sind bezüglich der Reisediäten. So bekommt ein Revierförster in Obersteier, der ein Gebiet von 70.000 ha zu inspizieren hat, im Monat sage und schreibe 300 K Reisediäten. Ich möchte an den Herrn Landeshauptmann die Bitte richten, er möge bei der Bundesregierung dafür eintreten, daß eine Erhöhung der Bezüge der Revierförster vorgenommen werde, denen nunmehr mit diesem Gesetz eine große Arbeitslast auferlegt wird.

Präsident Dr. Klusmann: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich erteile somit dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Gföller: Hohes Haus! Es wurde von den einzelnen Rednern keine Einwendung gegen die nunmehr vorliegende Fassung des Entwurfes vorgebracht. Ich möchte nur anführen zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schreckenthal, daß es vollkommen richtig ist, wenn er davon spricht, daß die Bezirksrevierförster bei schlechter Bezahlung einen aufopferungsvollen Dienst zu verrichten haben. Es ist tatsächlich so, daß die Bezirksförster sehr viel zu tun haben, daß sie sehr viele Gänge in den Revieren zu machen haben, daß sie beinahe fortwährend außerhalb ihres Wohnortes tätig sein müssen und daß die Bezahlung nicht der Wichtigkeit ihrer Arbeitsleistung entspricht. Es wäre zu wünschen, daß dieser Kategorie von fleißigen und aufopferungsvollen Leuten eine bessere Existenz zuteil werden könnte. Im allgemeinen möchte ich bitten, der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Präsident Dr. Klusmann: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Mitglieder, die dem Antrage beipflichten, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) **Angenommen.**

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Gartner, Ferner, Lichtenegger und Genossen, Beilage Nr. 66, betreffs Ausgestaltung der Landes-Obst- und Weinbauschule in Silberberg.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wißnig, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Abgeordneter Wißnig (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über den Antrag der Abgeordneten Gartner, Ferner, Lichtenegger und Genossen, Beilage Nr. 66. Die Abgeordneten brachten den Antrag ein, es sei die Obst- und Weinbauschule in Silberberg entsprechend auszugestalten. Diese Schule ist bisher eine niedere Winzerschule gewesen, zu dem Zwecke errichtet, um bei der Regeneration der Weingärten, die durch die Rebplaus vernichtet waren, mitzuwirken. Im Jahre 1920 ist durch einen Beschluß der Landesregierung diese Winzerschule umbenannt worden in die Landes-Obst- und Weinbauschule. Die Notwendigkeit, daß das Land Steiermark eine derartige Anstalt braucht, ist darin gelegen, daß wir immerhin noch ganz bedeutende Weinbauflächen aufweisen, daß insbesondere der steirische Obstbau einer der Kulturzweige des landschaftlichen Betriebes ist, die das Land im ausgedehnten Maße betreibt, und daß für diese beiden Betriebszweige eine Schule notwendig ist. Mit der Umbenennung in die Landes-Obst-, Weinbau- und Korbflechtchule ist leider keine innere Ausgestaltung erfolgt, und aus diesem Grunde ist der Antrag gestellt worden. Die ursprüngliche Fassung lautete (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Landes-Obst-, Weinbau- und Korbflechtchule zu einer Unterrichtsanstalt mit zweijähriger, zumindest aber mit einjähriger Unterrichtsdauer auszugestalten.
2. Mit der Leitung hauptamtlich einen geprüften Direktor zu betrauen und eine zweite geprüfte Fachlehrkraft zu bestellen.
3. Die Ausarbeitung des Lehrplanes der Landesregierung unter Beiziehung landwirtschaftlicher Fachmänner zu übertragen.
4. Die Anstalt ist „Landes-Obst- und Weinbauschule“ zu benennen und der Untertitel „Korbflechtchule“ zu streichen.“

Zur Begründung des Punktes 1 ist anzuführen, daß die Anstalt trotz der Umbenennung als Winzerschule weiter betrieben wird, hauptsächlich eine praktische Schule ist und theoretischer Unterricht nur gelegentlich von dem Leiter und anderen Fachkräften, zum Teile auch von Nichtfachkräften, erteilt wird. Daraus ergibt sich die Begründung zum Ausbau zur Zwei- oder Einjährigkeit.

Punkt 2: Die Betrauung eines hauptamtlichen Direktors mit der Leitung ist begründet darin, daß eine derartige Anstalt nicht eine rein theoretische,

sondern auch mit wirtschaftlichen Betrieben in Verbindung und der Leiter an der Anstalt wohnhaft und sesshaft sein muß, und daß eine einzige Kraft ganz unmöglich imstande sein kann, alle Agenden, die mit der Leitung und Unterrichtserteilung verbunden sind, allein zu besorgen. Darum die Forderung, eine zweite geprüfte Fachlehrkraft zu bestellen.

Punkt 3: Die Ausarbeitung des Lehrplanes der Landesregierung unter Beziehung landwirtschaftlicher Schulfachmänner zu übertragen, begründet sich daraus, daß die bisherige Leitung einen Lehrplan der Öffentlichkeit übergeben hat, der aber den Gebräuchen und den Gepflogenheiten an landwirtschaftlichen Schulen nicht entspricht und zum Teile das Land Steiermark gegenüber den anderen Ländern in seinem Ansehen zu schädigen in der Lage wäre. Darum der Beisatz: „Beziehung landwirtschaftlicher Schulfachmänner.“

Punkt 4: Die Forderung, daß der Unterfifel Korbflechtsschule zu entfallen hat, geht daraus hervor, daß alle Betriebszweige gelehrt werden müssen und es nicht angeht, jeden einzelnen Betriebszweig in den Titel aufzunehmen, sondern der Titel nur das Wesen der Schule zu bezeichnen hat. Darum ist die Schule nur Landes-Obst- und Weinbauschule zu benennen. Sie soll überhaupt die Aufgabe haben, die uns durch den Verlust des Unterlandes verloren gegangene Obst- und Weinbauschule in Marburg zu ersetzen. Der Landeskulturausschuß hat diesen Antrag behandelt als Antrag einer Minderheit, und diese Minderheit hat sich infolge Zusicherung der Mehrheit mit der Mehrheit einstimmig auf folgende Fassung des Antrages geeinigt. Im ursprünglichen Antrage wird Punkt 1 gestrichen und es lautet der neue Antrag (liest):

„1. Mit der Leitung der Landes-Obst- und Weinbauschule Silberberg ist in der Folge hauptamtlich ein geprüfter Direktor zu betrauen und eine zweite geprüfte Fachlehrkraft zu bestellen.

2. Die Ausarbeitung des Lehrplanes wird der Landesregierung übertragen.

3. Die Anstalt ist Landes-Acker-, Obst- und Weinbauschule zu benennen.“

Nachdem sich der Landeskulturausschuß einstimmig für diese Form des Antrages ausgesprochen hat, empfehle ich dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

Landesrat Riegler: Hohes Haus! In der heutigen Nachsitzung habe ich anlässlich der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Gartner über die Rebschule in Straß die Erklärung abgegeben, daß ich auf diesen Gegenstand zurückkommen werde bei Beratung des

nunmehr in Beratung stehenden Gegenstandes. Ich habe mitzuteilen:

Das für die Landes-Reben- und Baumschule in Straß gepachtete und der Gemeinde Straß gehörige Grundstück im Ausmaße von $2\frac{1}{2}$ Joch eignet sich betreffs Bodens, da es ein humushaltiger Sandboden ist, für eine Baumschule und Rebschule sehr gut.

1. Die Arbeiten können sogar bei regnerischer Witterung vorgenommen werden, ohne zu befürchten, daß der Boden verkrustet; dies ist gerade für den Rebschulbetrieb von großem, ja sehr wichtigem Vorteile.

2. Sind die Arbeiten rasch, leichter und billiger durchzuführen.

3. Eine Frostgefahr im Frühjahr ist nicht zu befürchten. Da bekanntlich die Reben im Herbst nach dem Blattabfalle alle herausgenommen und tief in einem von Diebstahl und Frost geschützten Orte eingeschlagen werden, in diesem Falle in Obegg bei Spielfeld.

4. Herbstfröste (Frühfröste) machen bekanntlich keinen nennenswerten Schaden, da an den Reben bis zehn Augen vom Entstehungspunkte der Triebe aufwärts gerechnet, in der Regel vollkommen ausgereift sind. Bekanntlich genügt dies. Die Rebschulanlagen in Silberberg befinden sich auch ganz an der Sulm, ohne daß je ein Frostschaden eingetreten ist.

5. Es könnte nur bei Hochwasser, welches sehr groß sein müßte, vielleicht ein Schaden entstehen, dem ist aber in der Art vorgebeugt, daß auf der Nordseite der Baum- und Rebschule, von wo das Wasser kommen könnte, ein Damm angelegt wurde, der bereits mit 12.000 Stück Korbweidenstecklingen bepflanzt ist.

Nicht nur der Damm selbst, sondern auch die Weidenanlagen bieten ziemlich sicheren Schutz.

Die Pachtung wurde auf vier Jahre abgeschlossen.

Als Pachtung wurden pro Joch und Jahr 1500 K gegeben, wie dies bei anderen Reb- und Baumschulpachtungen der Fall ist.

Die zum Gute Ehrenhausen gehörigen Felder sind für Rebschulzwecke ungeeignet, da der Boden zu schwer und ein zäher blauer Lehm Boden ist. Sie wurden ohnedies bestiftet. Die Pachtsumme wäre eine weit höhere gewesen und der Erfolg ein sehr fraglicher.

Die gemachten Bedenken und Bekräftelungen erscheinen aus dem vorher Gesagten vollständig hinfällig.

Hinzuzufügen habe ich, daß ja an und für sich die Person des Herrn Direktors S i e g l e r die Gewähr bieten müßte, daß die Anlage nicht unzweckmäßig gestaltet wird, nachdem wir im Herrn Direktor S i e g l e r einen erfahrenen Fachmann besitzen dürften. Ich bitte, das zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Unn mehr will ich zum eigentlichen Gegenstande sprechen. Es haben sich hinsichtlich der Bezeichnung der Anstalt mit Landes-Obst- und Weinbauschule Silberberg Bedenken ergeben dadurch, daß in Silberberg in erster Linie Ackerbau nicht betrieben wird und auch nicht betrieben werden kann, weil nur eine ganz kleine Fläche Ackerland in Betracht kommt. Ich habe mich der Ansicht nicht anschließen können, auch da nicht, daß es unzweckmäßig ist, auf dem Titel die Bezeichnung „Landes-Korbflechtschule“ aufzunehmen. In Silberberg handelt es sich nicht nur darum, daß die Korbflechterei ein Lehrgegenstand ist, sondern in Silberberg wird jährlich ein eigener Korbflechtkurs in der Dauer von zweieinhalb Monaten abgehalten. Deshalb wäre die Bezeichnung Korbflechtschule nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Ich bitte, folgendem Abänderungsantrage die Zustimmung zuteil werden zu lassen: Absatz 1 bleibt in der ursprünglichen Fassung. Absatz 2 würde lauten:

„Die Ausarbeitung des Lehrplanes und die Bezeichnung der Anstalt wird der Landesregierung übertragen.“

Absatz 3 des Antrages hat zu entfallen. Ich bitte um Annahme dieses Abänderungsantrages.

Landesrat Winkler: Hohes Haus! Es liegt ein Antrag des Landeskulturausschusses vor. Heute hat der Referent, Herr Landesrat Riegler, einen Abänderungsantrag gestellt in der Richtung, daß der Punkt 2, beziehungsweise 3 des Antrages der Landesregierung überlassen bleiben soll. Gegen diese Überlassung an die Landesregierung haben wir Bedenken, weil wir sagen, daß die Fassung, die der Landeskulturausschuß im Einvernehmen mit allen Parteien festgestellt hat, derart klar ist, daß sie heute zur Annahme kommen könnte und eine Intervention der Landesregierung nach unserer Auffassung nicht mehr notwendig erscheint. Wir sind der Meinung, daß die Bezeichnung „Landes-Acker-, Obst- und Weinbauschule“ zutreffend ist, weil, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, es tatsächlich in Steiermark keinen reinen Obst- und Weinbaubetrieb gibt, sondern, daß alle diese Betriebe größtenteils Feldwirtschaften sind, die als speziellen Nebenzweig Obst- oder Weinbau betreiben, daher wurde im Ausschusse dieses Kompromiß gefunden, daß man die Bezeichnung der Schule in „Landes-Acker-, Obst- und Weinbauschule“ umwandelt, beziehungsweise feststellt. Der Herr Referent Riegler schlägt heute vor, von der Bezeichnung „Korbflechtschule“ nicht abzugehen, weil alljährlich ein zweieinhalbmonatlicher Kurs stattfindet. Dazu ist zu sagen, daß es unmöglich ist, bei einer landwirtschaftlichen Lehranstalt alle Neben-

zwecke der Landwirtschaft im Titel besonders hervorzuheben, weil sich die Lehranstalt auch mit anderen Zweigen der Landwirtschaft befaßt und es zu ganz unmöglichen Bezeichnungen käme, beziehungsweise eine Verwirrung in das landwirtschaftliche Schulwesen schon im Titel bringen würde. Wir sind der Meinung, und der Herr Landesrat Riegler hat im Ausschusse ja seine Zustimmung gegeben, daß die Bezeichnung, die seitens des Ausschusses beantragt wird, aufrecht erhalten werden soll und daß eine Verschleppung, beziehungsweise Übertragung der Entscheidung an die Landesregierung nicht im Sinne der Intentionen des Ausschusses liegt und auch meines Erachtens nicht zweckentsprechend erscheint. Meine Partei unterstützt daher den Antrag des Landeskulturausschusses und des Berichterstatters in den drei festgelegten Punkten und wir bitten, an diesem Antrage festzuhalten.

Abgeordneter Gartner: Hohes Haus! In Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Landesrates Riegler habe ich folgendes zu bemerken. Der Herr Landesrat Riegler hat gestern den Boden bei Straß berührt. Der Boden bei Straß paßt nach seiner Anschauung vollkommen zu einer Rebanlage. Das will ich zugeben und habe es auch gestern getan, weil Flug-sandböden die einzigen sind für Rebschulen. Ich glaube aber, daß das Hauptgewicht darauf zu legen wäre, ob wir Reben aus diesem Boden herausbringen oder nicht, und diese Wahrscheinlichkeit ist nicht gegeben. Ich spreche aus Erfahrung, da ich in der Gegend von Straß durch sechs Jahre eine Rebschule betreiben wollte. Ich habe den Versuch mit einer Rebschule gemacht mit einigen hundert Reben; während dieser sechs Jahre ist aber keine einzige Rebe ausgereift. Was die Behauptung anbelangt, die Weinreben werden nach dem Blattfall ausgenommen, so habe ich schon gestern darauf hingewiesen, daß dort Frühfröste sind, die die Reben vernichten. Und diese Frühfröste treten in Straß im September ein, und im September ist — wenn irgend jemand ein Weinsachmann sein will — ein Abfall der Blätter noch nirgends zu konstatieren. Weiters hat der Herr Landesrat Riegler die Hochwässer, nämlich die von mir vorgeschätzte Hochwassergefahr bestritten; er hat angegeben, es sei ein Damm errichtet worden, so daß das Hochwasser die Rebschule nicht wegschwemmen kann. Ich glaube, mein Kollege Rieckh wird zugeben müssen, daß ein Damm von einem Meter Höhe, noch dazu an der Mauer, die Hochwassergefahr nicht verhindern wird. Denn, wenn das Hochwasser bei Straß Bäume ausreißt und Straßen-dämme wegschwemmt, wie es dort so häufig der Fall ist, so wird auch ein aus Sand errichteter Damm wie

nichts weggeschwemmt werden. Ich glaube mit Recht dem hohen Hause die Bitte vorlegen zu müssen, meinem Antrage zuzustimmen, die Landes-Rebschule in Straß auf keinen Fall anzulegen, mit der Begründung, daß wir in Steiermark unser Rebmateriale nicht verschleudern dürfen. Die einigen hunderttausend Reben dürfen wir nicht auf Grund und Boden pflanzen, wo wir keine Aussicht auf Erfolg haben. Das war ein egoistisches Bestreben des Herrn Landes-Obst- und Weinbaudirektors Stiegler, weil er gesagt hat, hier muß eine Rebschule angelegt werden. Das egoistische Bestreben des Herrn Stiegler ist nicht am Platze, der Landesrat ist berufen, auch gegen diesen Herrn Einwendungen zu erheben. Wenn der Herr Stiegler sagt: Hier kommt eine Rebschule her, und die Steuerträger können zahlen, mit dem können wir nicht einverstanden sein.

Ich erkläre im Namen der Weinbautreibenden und stelle fest, daß gerade in der Rebenzuteilung sehr dunkle Dinge vor sich gehen und unter Umständen Ansuchen von kleinen Besitzern überhaupt nicht beachtet werden und die Ansuchen um Reben in der Regel vom Landesrate zurückkommen und abgewiesen werden mit der Bemerkung, es sind keine Reben mehr vorhanden. Ich kann Ihnen mit Beweisen dienen. Daß wir in Steiermark nur auf einen Herrn, und das ist der Herr Stiegler, sehen sollen, das muß ich entschieden zurückweisen.

Ich bitte das hohe Haus, meinem Antrage zuzustimmen, daß der Boden in Straß, überhaupt die Lage, früher untersucht wird, bevor das Land sich in eine so gefährliche Spekulation einläßt. (Beifall.)

Abgeordneter Rieckh: Hohes Haus! In dieser Angelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß speziell das Hochwasser in diesem Gebiete, wo die Rebschule angelegt werden soll, eine stete Gefahr bildet für die Kultur, die dort ins Leben gerufen werden soll. In diesem Gebiete der Au bis an die Reichsstraße ist die Hochwassergefahr jährlich gewiß einmal, wenn nicht zweimal vorhanden, und es ist ausgeschlossen, daß man in diesem Gebiete mit einem Damm von einem Meter Höhe eine solche Anlage schützen kann. Die Bodenverhältnisse in der Au sind geeignet für Rebkultur, jedoch nicht die klimatischen Verhältnisse. Ich kann nur darauf hinweisen, wie der Herr Vorredner erwähnt hat, daß gerade die frühen Herbstfröste die Ursache sind, daß wir dort solche Kulturen nicht durchführen können. Die Umarbeitung eines solchen Bodens im Überschwemmungsgebiete in der Au ist mit großer Gefahr auch für die Anrainer verbunden, denn wenn durch ein Hochwasser sich ein Riß in diesem umgearbeiteten Gebiete

bildet, eine Grabensführung entsteht, so sind auch die ganzen Angrenzer in Mitleidenschaft gezogen, weil der Humus, der dort entstanden ist, weggeschwemmt wird. Ich sehe nicht ein, warum man für die Anlage der Rebschule nicht die Grundstücke in der Nähe von Silberberg gewählt hat. Warum hat der Herr Direktor Stiegler sich nicht an Seggau gewendet, das sicher über tadellose und geeignete Grundstücke verfügt? In der Nähe von Silberberg wäre es auch leichter gewesen, die Bearbeitung der Grundstücke durchzuführen, sicher leichter, als im exponierten Gebiete zwischen Straß und der Mur in der Au, wo eine Bewachung und zweckmäßige Bearbeitung ausgeschlossen erscheint, weil der Zugang zu den Arbeitsstätten viel von der Arbeitszeit wegnimmt. Ich möchte mich daher den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Gartner anschließen und erklären, daß wir ja berufen sind, unbedingt dagegen Stellung zu nehmen, daß einzelne Herren des Landeskulturreferates sich Freiheiten herausnehmen, die sicherlich nicht am Platze sind. (Beifall.)

Landesrat Riegler: Hohes Haus! Ich bin gezwungen, auf diese Ausführungen noch kurz zu erwidern. Ich muß von vornherein erklären, daß das, was ich dem hohen Hause zur Kenntnis gebracht habe, der Bericht des Herrn Landes-Obst- und Weinbaudirektors Stiegler ist. Ich habe schon heute früh Kenntnis gehabt, daß in der Nachsitzung die Sache von Straß zur Sprache kommen wird. Wenn der Herr Abgeordnete Gartner, wie er darzut, der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß ich vom Weinbau etwas verstehe oder nicht, und mir einen Hieb versehen wollte, so erkläre ich, daß er mich nicht getroffen hat. Ich kann offen sagen, ich war nie Weinbauer und verstehe nicht sehr viel vom Weinbau, wohl aber habe ich alle Ursache, den Anschauungen des Herrn Direktors Stiegler Rechnung zu tragen, nachdem er ja Fachmann auf dem Gebiete ist, der auf eine vierzigjährige Tätigkeit zurückblicken kann. Wenn dann seine weiteren Ausführungen so dargestellt waren, als wenn ich meine Weisheit hätte verzapfen wollen, so trifft das also nicht zu.

Was die Zuweisung von Reben betrifft, die der Herr Abgeordnete Gartner gleichfalls beanständet hat, so ist mir nur soviel bekannt, daß die Zuweisungen erfolgen, wie die Bestellungen einlangen. Wenn wir Bestellungen nicht effektuieren können, so darf darin nicht Absicht erblickt werden oder parteiisches Vorgehen, sondern es geschieht aus diesem Grunde, weil eben gerade keine Reben mehr vorhanden sind. Ich werde immerhin den Bedenken der Herren Rechnung fragen dadurch, daß ich in der nächsten Zeit eine weitere Untersuchung dieser Anlage werde vornehmen lassen,

und ich werde Gelegenheit nehmen, mich persönlich von der Sache zu überzeugen. Ich erkläre aber, daß ich es unter keiner Bedingung annehmen könnte, daß man mir einen unzutreffenden Vorwurf macht. Die Sache war schon in die Wege geleitet, bevor ich das Referat übernommen habe, und hätte also keine Ursache, dem Lande zu schaden, wenn ich vom Gegenteil überzeugt wäre. Mir ist nur bekannt, daß wegen der Anlage der Rebschule alle möglichen Schritte unternommen worden sind, und es hat sich nichts gefunden, als dieses Grundstück bei Straß. Es wird mir mitgeteilt, daß in diesem Grundstücke Vorteile zu finden wären, da es in der Kriegszeit als Pferdeweide verwendet worden und deshalb gut mit Dung bestellt sei. Damit, glaube ich, sind die Einwendungen der Herren soweit widerlegt, daß ich der Überzeugung sein kann, daß ein Verschulden mir nicht zugesprochen werden kann.

Was den Antrag selbst betrifft, so möchte ich gegenüber dem Herrn Landesrat Winkler bemerken, daß auch ich seiner Anschauung bin, daß man bei der landwirtschaftlichen Schule nicht alles das, was in der Schule gelehrt wird, in den Titel hineinbringen könne, wohl aber müßten wir, wenn wir von Silberberg mit einer Ackerfläche von einem Viertelsjoch Wiese oder Acker schon von einer „Ackerbauschule“ sprechen, von Grottenhof, das entsprechend viel Obstbau hat, von einer Obstbauschule sprechen. Es würde uns aber nicht beifallen, unsere Ackerbauschule noch als Obstbauschule zu bezeichnen oder umgekehrt. Ich bitte daher noch einmal um Annahme meines Abänderungsantrages.

Landesrat Machold: Hohes Haus! Ich möchte mich nicht auf die sachlichen und fachlichen Ausführungen einlassen. Das zu beurteilen, muß ich den anderen Parteien zubilligen und überlassen, weil wir keine Fachleute sind. Soviel ich die Ausführungen des Herrn Landesrates Riegler verfolgt und beurteilt habe, glaube ich, beantragt er nur, daß die Ausarbeitung des Lehrplanes und die Benennung der Landesregierung überlassen werden soll. Gegen einen solchen Antrag habe ich kein Bedenken, weil es mir ziemlich einleuchtend ist, daß man eine Schule nicht als Ackerbauschule bezeichnen kann, die keinen Acker hat. Man kann sich doch nicht schon mit dem Titel lächerlich machen; es fällt mir auf, daß schon diese Titelfrage einen Kampf auslöst. Es scheint mir aber beinahe, als ob diese Titelfrage nicht das richtige Motiv zu dieser ganzen Debatte war. Und aus all diesen Erwägungen heraus wäre es ganz am Platze, sich mit dieser Angelegenheit näher zu beschäftigen, und wir hätten dann vielleicht auch ein Interesse dafür. Und deshalb werden wir für den Antrag des Herrn Landesrates Riegler stimmen.

Landesrat Winkler: Hoher Landtag! Wenn ich noch einmal das Wort ergreife, so ist es deshalb, um auf den Herrn Vorredner zurückzukommen, weil seine Auslegung, daß eine Ackerbauschule nur mit einer Ackerfläche denkbar sei, unrichtig genannt werden muß, weil doch Ackerbau auch in einer Schule gelehrt werden muß, wo ein Acker nicht vorhanden ist. Ich erinnere da an die Winterschule in Andritz und viele andere, wo man über keinen Grund und Boden verfügt und wo trotzdem in verschiedenen Fakultäten Ackerbau, Düngerlehre, Naturwissenschaft usw. auch ohne Grund und Boden theoretisch gelehrt werden kann. Und ich glaube, daß diese Bezeichnung Ackerbauschule auch hier zutreffen würde, wenn ein Grund und Boden nicht vorhanden ist. Diese Meinung des Herrn Vorredners ist daher irrtümlich. Das wollte ich sachlich feststellen.

Wir würden uns heute wegen des Titels gar nicht streiten, wenn nicht im Ausschusse ein vollständiges Einvernehmen erzielt worden wäre. Es haben nach einer langen Debatte — die Herren, welche Gelegenheit gehabt haben, der Sitzung beizuwohnen, wissen es — insbesondere die Herren der sozialdemokratischen Partei eine vollständige Aufklärung gefordert. Nachdem Experten vernommen worden sind, ist man nach einer zweistündigen Debatte zu einem Kompromißvorschlag und -antrag gekommen, und dieser ist der Antrag des Landeskulturausschusses. Es ist jetzt daher unverständlich und unerklärlich, wieso heute dieser Landeskulturausschussantrag abgeändert werden soll. Da müssen sich schon Dinge zugetragen haben, die wir nicht zu beurteilen vermögen. Wir hatten deshalb am Antrag fest, nicht, weil wir einen bestimmten Titel geben wollten, sondern weil es der Antrag des Landeskulturausschusses ist. Ich glaube, wir hätten im Landtage alle Ursache, soweit es sich um einverständlich erstellte Anträge handelt, sie auch hier zur Abstimmung zu bringen. Wir haben nichts dagegen, wenn dieses Wort wegfällt, um damit den speziellen Charakter der Anstalt zu kennzeichnen, aber wir hätten es sehr gewünscht, wenn nicht wieder ein Zuweisungsantrag an die Landesregierung erfolgt wäre, der die Sache neuerlich verschleppt. Wir hätten es gewünscht, daß wir heute den Antrag, welcher als Kompromißantrag vorliegt, zur Beschlußfassung erheben.

Präsident Dr. Klusmann: Nachdem auf der Rednerliste niemand mehr vorgemerkt ist, erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Witzany: Die hier ausgelöste Debatte zwingt mich, als Berichterstatter folgendes zusammenzufassen: Auch mir erscheint es eigentümlich,

daß man heute auf einmal gegen den Landeskulturausschußantrag Bedenken hat, insbesondere deswegen, weil ich als Berichterstatter mich über die Fassung des Antrages im Landeskulturausschuße mit Herrn Landesrat Riegler geeinigt habe. Es wird richtig sein, wenn Herr Landesrat Machold gesagt hat, daß eventuell in einer späteren Fortsetzung der Debatte auch die Sozialdemokraten ein Interesse an der Sache bekommen könnten. Und ich möchte feststellen, daß sinngemäß der Antrag von uns deshalb gestellt wurde, weil wir gegen die Tätigkeit des Herrn Weinbaudirektors Siegler eben Bedenken haben und wir nicht wollen, daß durch eine Rückverweisung des Antrages an die Landesregierung das Kontrollrecht des Landtages mehr oder weniger beschnitten wird. Ich gebe zu, daß Herr Direktor Siegler vierzig Jahre in Steiermark im Wein- und Obstbau arbeitet, muß aber sagen, daß die gestrige und heutige Debatte zeigt, daß seine Tätigkeit durchaus nicht unbestritten ist, und ich selbst als landwirtschaftlicher Fachmann im öffentlichen Dienste kann feststellen, daß er sich mit seiner Tätigkeit im Widerspruch mit der Mehrzahl von anderen Fachleuten auf diesem Gebiete befindet. Aus diesem Grunde haben wir den Antrag gestellt und wollten damit erreichen, daß diese Einflüsse durch einen Beschluß des Landtages ausgeschaltet werden. Und wir können heute auch klipp und klar feststellen, daß diese Einflüsse in der Zeit von der Annahme des Antrages im Ausschusse bis heute ihre entsprechende Wirkung bereits ausgeübt haben. Wenn das immer so weiter geht, daß die Einwirkungen von hinterwärts die ausschlaggebenden sein werden, dann brauchen wir uns mit einer derartigen Sache weder im Landtage noch im Ausschusse zu befassen und können wir die Entschließungen von Haus aus den einzelnen Herren übertragen.

Herr Landesrat Winkler hat erklärt, daß der Bauernbund eventuell mit der Benennung „Obst- und Weinbauschule“ einverstanden sei und der Streichung der Worte „und Ackerbauschule“ zustimmen würde. Meine Herren, das ist nicht das absolut wesentliche, und die Meinung im Landeskulturausschuße war so, daß nicht durch eine Verschleppung oder Rückverweisung an die Landesregierung die ganze Ausgestaltung, auf die die Bauernschaft schon jahrelang wartet, verzögert und hintertrieben wird. Ich beantrage noch einmal, deshalb, weil im Landeskulturausschuße die einstimmige Annahme des Antrages erzielt wurde, und deshalb, um die Quertreibereien auszuschalten, die Annahme des Antrages, wie ihn der Landeskulturausschuß gefaßt hat.

Präsident Dr. Klusmann: Es liegen verschiedene Anträge vor, und zwar der Antrag des Herrn Landesrates Riegler, der geht dahin, daß der erste Satz des Antrages bleibt und der zweite Punkt des Antrages dahin abgeändert wird (liest): „Die Ausarbeitung des Lehrplanes und die Bezeichnung der Anstalt wird der Landesregierung übertragen,“ ferner daß der dritte Punkt, der im Antrage lautet (liest): „Die Anstalt ist Landes-Acker-, Obst- und Weinbauschule zu benennen“, zu streichen ist.

Des weiteren ist ein Antrag überreicht worden des Herrn Abgeordneten Gartner (liest):

„Der Landtag beschließt, es sei zu untersuchen, ob die Bedingungen für einen ausichtsreichen Rebschulbetrieb in Straß gegeben sind.“

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Gartner ist mit den erforderlichen Unterschriften unterstüßt und wäre somit das hohe Haus zu befragen, ob dieser Antrag gleich in Verhandlung zu nehmen wäre. Nach § 50 unserer Geschäftsordnung, Absatz 3, ist der weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen. Ich bringe zuerst den Antrag des Herrn Landesrates Riegler zur Abstimmung, und ich werde dabei so vorgehen, daß ich die einzelnen Punkte getrennt zur Abstimmung bringe. Der erste Punkt wäre also gleichlaufend mit dem gestellten Ausschußantrage. Ich bitte die Abgeordneten, die mit dem ersten Punkte einverstanden sind, ihre Zustimmung mit dem Erheben der Hand zu bekunden. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Jetzt kommt der Abänderungsantrag des Herrn Landesrates Riegler (liest):

„Die Ausarbeitung des Lehrplanes und die Bezeichnung der Anstalt wird der Landesregierung übertragen.“

Diejenigen Abgeordneten, welche diesem Abänderungsantrage ihre Zustimmung erteilen, bitte ich, eine Hand zu erheben.

Scheint in der Mehrheit zu sein.

Somit ist der Antrag des Landeskulturausschusses gefallen.

Ferner kommt der Antrag:

„Punkt 3 wäre zu streichen.“

Ich bitte die Herren, die für die Streichung des Absatzes 3 sind, ebenfalls eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Scheint ebenfalls in der Mehrheit zu sein. (Abgeordneter Muchitsch: „Ist in der Mehrheit, nicht scheint!“) Ich bitte, meine Objektivität nicht zu bezweifeln, ich glaube bewiesen zu haben, daß ich vollkommen objektiv bin. (Abgeordneter Muchitsch:

„Darum handelt es sich ja nicht, Herr Präsident! Ich habe Ihnen keinen Vorwurf gemacht. Es ist nur nicht richtig, wenn bei einer Abstimmung gesagt wird: es scheint!“)

Ich komme zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Gartner. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche diesen Antrag allsogleich in Behandlung zu nehmen wünschen, eine Hand zu erheben. (Landesrat Prisching: „Scheint einstimmig angenommen!“)

Nein, scheint nicht, ist einstimmig angenommen! Wünscht der Herr Abgeordnete zur Begründung seines Antrages das Wort? (Abgeordneter Gartner: „Ist bereits geschehen!“) So bitte ich diejenigen Abgeordneten, welche diesem Antrage beipflichten wollen, eine Hand zu erheben. (Geschlecht.)

Dieser Antrag ist angenommen.

Nun kommen wir zu Punkt 4 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Ferner, Wihany, Lichtenegger, Dr. Klusmann, Schreckenthal, Hartleb, Gartner und Winkler, Beilage Nr. 63, betreffend die verbilligte Saatgutbeschaffung für verhagelte Gemeinden.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wihany, dem ich das Wort erlaube.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Wihany (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 63. Es ist dem hohen Hause bekannt, daß im Jahre 1920 in vielen Gebieten Steiermarks bedeutende Hagelschäden eingetreten sind und daß in diesen Gebieten nur sehr schwer Saatgut in entsprechender Qualität aufzubringen ist. Aus diesem Grunde haben sich die Antragsteller erlaubt, folgenden Antrag zu stellen (liest): „Der hohe Landtag wolle beschließen, von dem im Vorjahre bewilligten Notstandskredit einen Betrag von 300.000 K für die Saatgutaktion bereitzustellen.“

Der Landeskulturausschuß hat sich mit diesem Antrage befaßt, er ist wegen der vorgeschriebenen Zeit nicht mehr zeitgerecht und der Ausschuß kommt zu dem Antrage (liest):

„Die von der Landesregierung aus dem Notstandskredite bewilligten Zuschüsse zur Saatgutbeschaffung für stark verhagelte Gemeinden werden genehmigt.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

(Der Antrag des Landeskulturausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Dr. Klusmann: Wir kommen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung, das ist:

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 51, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, womit Übergangsbestimmungen für die künftige Neuregelung der Jagdvorschriften getroffen werden.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Peintinger.

Berichterstatter des Landeskulturausschusses Peintinger (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe Bericht zu erstatten über die Beilage Nr. 51, betreffend die Übergangsbestimmungen für die künftige Neuregelung der Jagdvorschriften. Die Jagdvorschriften bedürfen dringend einer Änderung. Damit aber die Durchführung leichter möglich ist und dabei der eine oder der andere Jagdinhaber nicht besonders schwer betroffen wird, ist es notwendig, das bereits bestehende Jagdgesetz schon jetzt in dem Sinne abzuändern, daß einerseits alle Jagdverpachtungen mit Ende Mai 1926 abzulaufen haben und andererseits keine Eigenjagdgebiete mehr in Zukunft gebildet oder vergrößert werden dürfen.

Der Landeskulturausschuß hat sich mit dem vorliegenden Gesetze eingehend befaßt und möchte ich hiezur folgendes bemerken: Im § 1 soll das zweite Wort: statt „Jagdverpflichtungen“ richtig heißen: „Jagdverpachtungen“.

Im § 2 sind die Worte „in Zukunft“ zu ersetzen durch „bis zum Inkrafttreten eines neuen Jagdgesetzes“ und hat der § 2 nunmehr zu lauten (liest):

„Befugnisse zur Eigenjagd können bis zum Inkrafttreten eines neuen Jagdgesetzes nicht mehr begründet und bereits zustehende nicht mehr vergrößert werden.“

Der Landeskulturausschuß stellt nunmehr folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf beschließen und die Landesregierung ermächtigen, erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen an diesem Gesetzentwurfe vorzunehmen.“

Ich ersuche das hohe Haus, diesem Antrage zuzustimmen.

(Der Antrag des Landeskulturausschusses und der von demselben vorgelegte Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Dr. Klusmann: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 6 der Tagesordnung, das ist:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 72, betreffend die Einhebung von Auflagen auf den Verbrauch von Wein, beziehungsweise Scharnwein in den Gemeinden Bruck a. d. M.,

Deutschfeistritz, Judenburg, Liezen, Pölsing-Brunn und Veitsch.

Berichterstatter an Stelle des verhinderten Abgeordneten Enserer ist der Herr Abgeordnete Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Beilage Nr. 72, Bericht der Landesregierung, betreffend die Einhebung von Auflagen auf den Verbrauch von Wein, beziehungsweise Schaumwein in den Gemeinden Bruck a. d. M., Deutschfeistritz, Judenburg, Liezen, Pölsing-Brunn und Veitsch.

Die Landesregierung stellt den Antrag (liest): „Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Marktgemeinde Deutschfeistritz im Gerichtsbezirke Frohnleiten wird die Bewilligung erteilt, von jedem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Wein zu der von der Landesregierung auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 158, bereits bewilligten Abgabe im Ausmaße von 100 K eine weitere in die Gemeindekasse fließende Abgabe im Ausmaße von 100 K, zusammen daher eine Abgabe im Ausmaße von 200 K, sowie von dem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Schaumwein (Champagner) eine Abgabe im Ausmaße von 25 K für jede Flasche einzuheben.

Diese Bewilligung wird bis Ende des Jahres 1923 erteilt.

2. Der Marktgemeinde Judenburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke und der Gemeinde Liezen im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, von jedem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Wein zu der von der Landesregierung auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 158, bewilligten beziehungsweise noch zu bewilligenden Abgabe im Ausmaße von 100 K eine weitere, in die Gemeindekasse fließende Abgabe im Ausmaße von weiteren 100 K, zusammen daher eine Abgabe im Ausmaße von 200 K bis Ende des Jahres 1923 einzuheben.

3. Der Stadtgemeinde Bruck a. d. Mur im gleichnamigen Gerichtsbezirke, sowie den Gemeinden Pölsing-Brunn im Gerichtsbezirke Eibiswald und Veitsch im Gerichtsbezirke Kindberg wird die Bewilligung erteilt, von jedem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Wein zu den von der Landesregierung auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 158, bewilligten beziehungsweise noch zu bewilligenden

Abgaben im Ausmaße von je 100 K eine weitere, in die Gemeindekasse fließende Abgabe im Ausmaße von je 300 K, zusammen daher eine Abgabe im Ausmaße von je 400 K bis Ende des Jahres 1923 einzuheben.“

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat diesem Antrage der Landesregierung zugestimmt und außer diesen Anträgen, die in der gedruckt vorliegenden Vorlage enthalten sind, hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß weiteren Anträgen der Landesregierung zugestimmt, die dahin gehen (liest):

„4. Der Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, von jedem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Wein zu der von der Landesregierung auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 158, bewilligten Abgabe im Ausmaße von 50 K eine weitere, in die Gemeindekasse fließende Abgabe im Ausmaße von 250 K, zusammen daher eine Abgabe im Ausmaße von 300 K bis Ende des Jahres 1923 einzuheben.“

5. Der Gemeinde Weßelsdorf im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung erteilt, von jedem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Wein zu der von der Landesregierung auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 158, bewilligten Abgabe im Ausmaße von 100 K eine weitere, in die Gemeindekasse fließende Abgabe im Ausmaße von 100 K, zusammen daher eine Abgabe im Ausmaße von 200 K bis Ende des Jahres 1923 einzuheben.

6. Der Marktgemeinde Weiz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung erteilt, von jedem im Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Wein zu der von der Landesregierung auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 158, bereits bewilligten Abgabe im Ausmaße von 100 K eine weitere, in die Gemeindekasse fließende Abgabe im Ausmaße von 300 K, zusammen daher eine Abgabe im Ausmaße von 400 K bis Ende des Jahres 1923 einzuheben.“

Die Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, die Genehmigung der Bundesregierung für diese Beschlüsse ehestens einzuholen.“

Ich bitte um Annahme dieser Anträge der Landesregierung.

(Die Anträge des Gemeinde- und Verfassungsausschusses werden ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Dr. Klusmann: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 7 der Tagesordnung, das ist:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 73, betreffend die Erhöhung der städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter an Stelle des Abgeordneten Enserer ist gleichfalls der Herr Abgeordnete Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Zu Beilage Nr. 73 habe ich kurz zu bemerken, daß der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz sich nur sehr schwer entschlossen hat, eine Erhöhung der Verbrauchsabgaben zu beschließen und die Genehmigung zur Erhöhung dieser Verbrauchsabgaben einzuholen. Die außerordentlich prekäre finanzielle Lage der Stadtgemeinde aber, die bei allen anderen Gemeinden, auch in den Ländern und selbst im Staate in demselben Ausmaße zu verzeichnen ist, hat es als unabwendbare Notwendigkeit erwiesen, die Erhöhung der Verbrauchsabgaben vorzunehmen, weil es nur dadurch möglich ist, den ganz kolossalen Abgang in der ordentlichen Gehaltung des Gemeindehaushaltes zu bedecken. Der Gemeinderat war sich dessen vollkommen bewußt, daß diese neuerliche Erhöhung der Verbrauchsabgaben eine außerordentlich drückende Belastung der Bevölkerung der Stadt Graz darstellt. Wenn ich aber kurz erwähne, daß das gesamte Budget der Stadtgemeinde auf 250 Millionen Kronen angewachsen ist und daß, trotz aller Steuervorlagen, die vom Gemeinderate beschlossen wurden und den Landtag in seiner heutigen Sitzung noch beschäftigen werden, mit der Erledigung des Voranschlages für das Jahr 1921, die in der Sitzung am 3. März erfolgt ist, noch immer ein unbedeckter Abgang von 30 Millionen Kronen zu verzeichnen war, der sich, wenn die Geldentwertung weitere Fortschritte macht, was heute noch immer leider sehr wahrscheinlich ist, bis zum Schlusse dieses Jahres vielleicht verdoppeln oder verdreifachen wird, so daß ein unbedeckter Abgang von beiläufig 100 Millionen Kronen für 1921 zu verzeichnen sein wird, der nur durch die Ausnahme zunächst einer schwebenden Schuld, die später wieder in eine konsolidierte Schuld umgewandelt werden muß, bedeckt werden kann; wenn ich weiters hervorhebe, daß die Steigerung der Ausgaben für die Verwaltung und alle Ausgaben, die die Gemeinde zu erfüllen hat, ein Ereignis ist, das niemand zu verhindern mag, und wenn ich andererseits noch erwähne, daß die Erhöhung der Umlagen allein

nicht eine teilweise Bedeckung des Gesamtaufwandes der Stadtgemeinde herbeizuführen vermag, so dürfte daraus mit einiger Klarheit hervorgehen, daß dem Gemeinderate ein anderer Ausweg, als wie die Verbrauchsabgaben neuerlich zu erhöhen, nicht übrig geblieben ist. Der Gemeinderat hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, daß diese außerordentlich drückende Belastung der Bevölkerung nur solange Zeit aufgebürdet werden darf, als dies absolut notwendig ist. Noch immer warten wir auf die Auseinandersetzung des Bundes mit den Ländern und autonomen Gemeinden hinsichtlich der Aufteilung der Steuerquellen, noch immer warten wir darauf, daß die autonomen Gebietskörperschaften in finanzieller Beziehung vom Bunde so gestellt werden, daß sie ihren Aufgaben auch zu entsprechen vermögen. Das ist bei der heutigen Umlagenwirtschaft absolut nicht möglich, und darauf ist auch zum ziemlichen Teile die Tatsache zurückzuführen, daß, wenn nicht zu solchen Auskunfts Mitteln gegriffen werden würde, wie die Erhöhung der Verbrauchsabgaben, der finanzielle Zusammenbruch unvermeidlich wäre. Ich möchte noch mit allem Nachdrucke hervorheben, daß meine Partei für die Erhöhung der Verbrauchsabgaben im Gemeinderate gestimmt hat und auch hier im hohen Hause dafür stimmen wird, obwohl wir grundsätzlich gegen diese indirekte Besteuerung der Bevölkerung sind. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, diese indirekte Besteuerung zu beseitigen, sie überhaupt abzuschaffen, und diese unsere grundsätzliche Auffassung in die Tat umzusetzen, sind wir durch die Not der Zeit und die Tatsache, daß es notwendig ist, den Gemeindehaushalt weiter zu führen, leider nicht in der Lage, sondern sind dadurch gerade in die furchterliche Situation gedrängt, für eine so bedeutende Erhöhung der Verbrauchsabgaben einzutreten und dafür zu stimmen.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Vorlage eingehend befaßt. Sie besteht aus dem Gesetze über die Verbrauchsabgaben für das Stadtgebiet Graz und im Anschlusse daran aus dem Tarif, der bei der Einhebung der Verbrauchsabgaben anzuwenden ist. Bezüglich des Tarifs, der da in allen Propositionen Zehntel Heller aufweist, möchte ich bemerken, daß diese Beträge naturgemäß abgerundet werden auf volle Kronen und hier nur ausgewiesen sind, weil die Stadtgemeinde auch für den Staat die Verbrauchsabgaben einzuheben hat.

Der Antrag der Landesregierung geht dahin (liest):

„Der hohe Landtag wolle das nachstehende Gesetz, mit dem das Gesetz vom 26. Februar 1920, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 72, über die Einhebung von städtischen

Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz unter gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 224, abgeändert wird, samt Tarif beschließen und die Landesregierung ermächtigen, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen."

Ich bitte im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, dem Antrage der Landesregierung zuzustimmen und das vorliegende Gesetz unverändert zum Beschlusse zu erheben.

Landesrat Riegler: Hohes Haus! Ich habe nicht gemeint, bei der Vorlage, die die Stadt Graz betrifft, Stellung zu nehmen. Ich bin nur durch einen Umstand veranlaßt, zu erklären, daß ich unter allen Umständen für die Vorlage der Stadt Graz stimmen werde, weil ich mich dann der Hoffnung hingeben könnte, daß wir armen Landboten dann nicht gezwungen sein werden, um 3 Uhr früh, wie es uns heute früh passiert ist, im Stockfinstern nach Hause kappen zu müssen. Wenn wir die Vorlage bewilligen, dann wird es dem Herrn Bürgermeister, der als lichter Bürgermeister betrachtet wird, gelingen, die dunkle Stadt Graz in eine lichte Stadt umzuwandeln. (Heiterkeit.)

Präsident Dr. Klusmann: Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? Ich erteile ihm dasselbe.

Berichterstatter Muchitsch: Ich möchte zu der kurzen Bemerkung des Herrn Landesrates Riegler sagen, daß wir die Tassache, daß Graz in der Nacht so schwarz ist, außerordentlich bedauern und daß wir den lebhaften Wunsch haben, Graz so licht zu sehen, wie Herr Landesrat Riegler es wünscht. Es ist eine gewiß außerordentlich böse Sache, und ich darf sie nicht unerwähnt lassen, daß die Aufnahme oder Wiederherstellung der öffentlichen Beleuchtung für das ganze Stadtgebiet derzeit einen Kostenaufwand von 35 Millionen Kronen jährlich erfordert. Aus diesem Grunde vor allem und weil bis vor kurzem es nicht möglich gewesen ist, soviel Gas zu erzeugen, um die Gasbeleuchtung voll aufnehmen zu können, war der Gemeinderat bis nun nicht in der Lage, diesem gewiß dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung zu entsprechen. Ich kann die Versicherung abgeben, daß wir bemüht sein werden und im Augenblicke des Eintrittes besserer finanzieller Verhältnisse in erster Linie darauf denken werden, diesen Mangel zu beseitigen und die Beleuchtung wieder aufzunehmen. Ich freue mich, daß Herr Landesrat Riegler erklärt, daß er aus diesem Grunde für die Vorlage der Stadt Graz stimmen wird.

Präsident Dr. Klusmann: Ich ersuche jene Mitglieder, welche den soeben vorgebrachten Antrag an-

nehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 85, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Erhöhung der Taren für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Bürgermeister Muchitsch, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich kann mich zu dieser Vorlage, Beilage Nr. 85, kurz fassen. Es handelt sich darum, die Taren für die Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Graz wesentlich zu erhöhen. Die Geldentwertung hat es notwendig gemacht, zunächst diese Gebühren zu erhöhen. Andererseits aber steht die Sache so, daß viele Personen um die freiwillige Aufnahme in den Gemeindeverband einschreiten, die ganz wohl in der Lage sind, für diese Aufnahme eine entsprechende Tare zu bezahlen. Das Gesetz, mit welchem der Stadtgemeinde Graz die Bewilligung erteilt werden soll, von Ausländern und jenen Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, für Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband eine Tare bis 6000 K einzuheben, bestimmt unter anderem auch, daß es dem Stadtrate Graz beziehungsweise dem Gemeinderate überlassen bleibe, im Rahmen dieser Höchstgrenze für solche Aufnahmewerber, die nicht in der Lage sind, eine solche Tare zu bezahlen, dieselbe wesentlich herabzusetzen. Abgesehen folgen wir nur dem Beispiele der Stadt Wien, welche die Tare erhöht hat; die Landesregierung wäre in der Lage gewesen, dieses Einschreiten der Stadtgemeinde Graz im eigenen Wirkungskreise zu erledigen. Nachdem jedoch früher die Festsetzung der Tare für die Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Graz durch ein Gesetz geregelt wurde, schlägt die Landesregierung vor, daß auch diesmal ein diesbezügliches Gesetz erlassen werden soll. Der Antrag geht dahin (liest):

„Der hohe Landtag wolle das nachfolgende Gesetz beschließen und die Landesregierung ermächtigen, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.“

Im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses bitte ich, dem Antrage der Landesregierung zuzustimmen und das vorliegende Gesetz unverändert anzunehmen.

Präsident Dr. Aufmann: Ich bitte jene Mitglieder des hohen Hauses, welche den soeben vorgelesenen Antrag und das Gesetz annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschlacht.) **A n g e n o m m e n.**

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 45, betreffend die vorläufige Regelung des Disziplinarrechtes für die Landesangestellten.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Muchitsch, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Hohes Haus! In der Beilage Nr. 45 sagt die Landesregierung folgendes:

Die mit dem Gesetze vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, erlassene Dienstpragmatik für die Staatsbeamten und die Staatsdienerschaft, die grundsätzlich auch auf die Landesbeamten und die Landesdienerschaft anzuwenden war, konnte in ihrem fünften, die Ahndung von Pflichtverletzungen behandelnden Abschnitte infolge der Verschiedenheiten, die zwischen der Dienstorganisation im Lande und im Staate seit jeher bestanden haben, nicht ungeändert angewendet werden. Der frühere Landesrat hat daher am 14. Mai 1920 folgenden Beschluß gefaßt (liest):

„Der fünfte Abschnitt der Dienstpragmatik (Gesetz vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15), über die Ahndung von Pflichtverletzungen ist auf die Landesbediensteten mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Die Erhebungen wegen Verletzung der den Landesbediensteten obliegenden Standes- und Amtspflichten werden durch einen vom Landesrate (derzeit Landesregierung, Landhaus) hiemit zu beauftragenden Sekretariatsbeamten geführt. Auf Grund des über diese Erhebungen zu erstattenden Berichtes beschließt der Landesrat, ob eine Disziplinaruntersuchung einzuleiten ist oder nicht.

2. Wird die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung beschlossen, so setzt der Landesrat einen Disziplinarsenat für den besonderen Fall ein. Vorsitzender des Senates ist ein Landesratsmitglied, und zwar in der Regel jenes Landesratsmitglied, dem der Beschuldigte in Personalangelegenheiten untersteht. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Landes-Präsidialdirektor, der, wenn er nicht in dieser Eigenschaft einer Sitzung beiwohnt, bei jeder Verhandlung als Leiter der Kanzlei- und Protokollführung des Disziplinarsenates ohne Stimmrecht anwesend zu sein hat. Von den vier Beisitzern sind zwei aus den rechtskundigen Beamten des Landes und zwei womöglich aus jener Standesgruppe zu bestellen, der

der Beschuldigte angehört, sonst aus gleichgestellten Standesgruppen. Disziplinaranwalt ist in der Regel jener Sekretariatsbeamte, der die Untersuchung geführt hat.

3. Gegen die Erkenntnisse des Disziplinarsenates ist eine Berufung nicht zulässig, mit Ausnahme von Disziplinarerkenntnissen, mit denen die Strafe der Entlassung verhängt wurde. In diesen Fällen kann vom Beschuldigten eine Entscheidung des Landtages angerufen werden. Wird das Urteil vom Landtage nicht bestätigt, so ist der Disziplinarfall an den Disziplinarsenat zur Verhängung einer Disziplinarstrafe milderer Grades rückzuverweisen.

4. Alle übrigen Bestimmungen der staatlichen Dienstpragmatik, besonders über das Recht zur Ablehnung zweier Beisitzer der Kommission, das Recht zur Verteidigung und die Geheimhaltung der Abstimmung bleiben aufrecht.

Mit Rücksicht darauf, daß nach § 12 der vorläufigen Landesverfassung vom 26. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1/1921, das Dienstrecht einschließlich des Befoldungssystems und des Disziplinarrechtes für die Angestellten des Landes durch den Landtag zu regeln ist, anderseits aber bis zur grundsätzlichen Regelung des Dienstrechtes der Angestellten der Länder nach Artikel 12, Absatz 10 des Bundesverfassungsgesetzes, eine Änderung des derzeitigen Dienstrechtes durch den Landtag nicht in Aussicht zu nehmen sein dürfte, glaubte die Landesregierung vorläufig den erwähnten Landesratsbeschluß dem Landtage zur Kenntnis bringen zu sollen, damit außer Zweifel gestellt werde, daß dieser Beschluß auch im Bestande der gegenwärtigen Verfassung bis auf weiteres als Rechtsgrundlage für etwaige Disziplinarverhandlungen zu gelten habe. Die Landesregierung stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Landesregierung, betreffend die vorläufige Regelung des Disziplinarrechtes für die Angestellten des Landes, wird zur Kenntnis genommen.“

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat dieser Vorlage zugestimmt. Ich bitte den hohen Landtag ebenfalls um die Zustimmung oder, besser gesagt, um die Zurkenntnisnahme des Berichtes der Landesregierung.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Dr. Aufmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung,

Beilage Nr. 77, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Einhebung einer erhöhten städtischen Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Muchitsch, dem ich das Wort erlaube.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Beilage Nr. 77 betrifft den Bericht der Landesregierung mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Einhebung einer erhöhten städtischen Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen. Derselbe beträgt derzeit 24 Heller für jede Fahrkarte und soll auf Grund dieses Gesetzes auf 50 h erhöht werden. Die Fahrkartensteuer für die Zeitkarten beträgt nach Artikel I 20 Prozent der mit 1. Februar 1921 in Geltung getretenen Preise. Der Betrag ist auf ganze Kronen nach oben aufzurunden. Ich habe bezüglich dieser Vorlage, die eine Erhöhung der städtischen Fahrkartensteuer betrifft, zu dem, was ich früher bereits zur Erhöhung der Verbraucherabgabe gesagt habe, nichts hinzuzufügen. Sämtliche Vorlagen entspringen der Not der Stadtgemeinde, die sich anders nicht zu helfen vermag, damit zumindestens der Großteil der Ausgaben doch eine Bedeckung findet. Es ist dies leider ohnedies nicht der Fall. Der Antrag der Landesregierung lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle das nachfolgende Gesetz, mit dem das Gesetz vom 15. Oktober 1902, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 68, betreffend die Einhebung einer städtischen Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Gebiete der Landeshauptstadt Graz betriebenen Kleinbahnen in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 174, neuerdings abgeändert wird, beschließen und die Landesregierung ermächtigen, allenfalls notwendig werdende Änderungen an diesem Gesetze vorzunehmen.“

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat den Antrag und das diesem Antrage beigeflossene Gesetz unverändert angenommen und ich bitte im Namen dieses Ausschusses um die Annahme des Antrages und des Gesetzes.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und das Gesetz werden ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Dr. Klusmann: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 11 der Tagesordnung, das ist:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 74, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes,

betreffend Einführung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für Speisen und Getränke im Gebiete der Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Zu dieser Vorlage möchte ich einleitend bemerken, daß nicht nur die finanzielle Lage der Stadtgemeinde bestimmend war dafür, diese Zechschuldbgabe, wie wir sie nennen, im Grazer Gemeinderate zu beschließen und die Genehmigung des hohen Landtages einzuholen, sondern auch das Treiben der Schieber, der Kriegsgewinner in den verschiedenen öffentlichen Lokalen. Wir haben vor zirka zwei oder drei Monaten in den Grazer Zeitungen lesen können, daß im Operncafé ein junger Mann eine Zech gemacht hat, die 23.000 K ausgemacht hat und daß er diese Zech mit drei 10.000-K-Noten bezahlt hat und sich die übriggebliebenen 7000 K vom Zahlkellner nicht hat herausgeben lassen. Ein Kollege von uns war gestern nachts im Operncafé, um sich dort ein bißchen umzusehen, und hat uns erzählt, daß dort eine kleine Gesellschaft beisammen war, und zwar sechs Personen, die eine Zech gemacht haben, die 34.000 K betragen hat. Geehrte Herren und Frauen! Wenn wir solche Erscheinungen zu verzeichnen haben, wenn wir sehen, wie das Geld buchstäblich zum Fenster hinausgeworfen wird, dann müssen wir zur Überzeugung kommen, daß das nur Leute tun können, die sich das Geld mühelos verdienen und soviel verdienen, daß sie eine solche Verschwendung treiben können. Das sehen wir auf der einen Seite und auf der anderen Seite sehen wir, in welcher entsetzlichen Notlage sich die große Masse der arbeitenden Bevölkerung befindet, wie viele Tausende von Arbeiterfamilien es heute sich nicht mehr zu leisten vermögen, daß sie für ihre Kinder die notwendige Wäsche, Schuhe oder Kleider beschaffen und alles, was sie an Arbeitslohn bekommen, lediglich zur Fristung ihrer Existenz und zur Befriedigung der Nahrungsbedürfnisse aufwenden müssen. (Zwischenruf: „Und die Pensionisten?“) Ja, ganz gewiß, die Pensionisten leiden unter diesen Verhältnissen ebenso sehr, vielleicht, ich gebe das zu, noch in erhöhterem Ausmaße, das ist keine Frage und kein Zweifel. Wenn die Dinge nun so stehen, so muß man zum Resultate kommen, daß die Leute, die in diesen Luxuslokalen verkehren und das Geld so leichtfertig hinausgeben, herangezogen werden müssen, für die Aufgaben der Gemeindeverwaltung eine entsprechende Abgabe zu leisten. Wir haben uns ursprünglich in der

Gemeinde damit beschäftigt, diese Zechschuldbabgabe für alle Gast- und Kaffeehäuser und alle Hotels, ohne Ausnahme und ohne Unterschied, einzuführen. Dadurch würde aber auch jener Teil der Bevölkerung getroffen worden sein, der nicht zu den Schiebern und Kriegsgewinnern gehört. Wir haben daher diese Idee aufgegeben, und der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Zwecke, daß diese Zechschuldbabgabe im Ausmaße von 10 Prozent gezahlt werden soll, und zwar von allen Luxuslokalen und von allen jenen Lokalen, in welchen Vergnügungen auch nur vorübergehend veranstaltet werden, so daß auch Lokale, die durchaus nicht Luxuslokale sind, diese Zechschuldbabgabe zu zahlen haben, wenn dort irgend eine Korporation eine Tanzmusik oder irgend eine andere Veranstaltung in Szene setzt. Veranstaltungen, die reinen Bildungsbestrebungen dienen, sollen davon unter allen Umständen ausgenommen sein.

Ich halte es nicht für notwendig, diesen Gesetzentwurf vorzulesen, er liegt ja im Drucke vor. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat diesem Entwurfe unverändert zugestimmt. Die Landesregierung stellt folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle das nachfolgende Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für Speisen und Getränke im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Zechschuldbabgabe), beschließen und die Landesregierung ermächtigen, erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen an diesem Gesetzentwurfe selbst vorzunehmen.“

Der Ertrag dieser Zechschuldbabgabe wird kein wesentlicher sein, aber nichtsdestoweniger soll diese Zechschuldbabgabe eingeführt werden. Und wenn es möglich gewesen wäre, ein System zur Durchführung zu bringen, durch welches wir solche Gesellschaften, die in einer Nacht 34.000 K Zech bezahlen können, oder solche junge Leute, die in einer Nacht 23.000 K sozusagen zum Fenster hinauswerfen können, mit einem weitaus höheren Betrage als 10 Prozent hätten packen können, so hätten wir das recht gerne getan. Leider war dies technisch sehr schwer durchführbar und haben wir uns daher mit dem vorliegenden Gesetze begnügt.

Ich bitte aus diesen Erwägungen dem Antrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und der Landesregierung zuzustimmen und das vorliegende Gesetz unverändert zum Beschlusse zu erheben.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses sowie der von diesem vorgelegte Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Dr. Kusmann: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 76, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Einhebung einer Ankündigungsabgabe im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abgeordnete Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Diese Vorlage wurde vom Gemeinde- und Verfassungsausschusse gleichfalls unverändert zum Beschlusse erhoben, sie betrifft die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete von Graz. Ich möchte hiezu ausdrücklich bemerken, daß das nicht eine Annoncensteuer, sondern gewissermaßen eine Plakatsteuer ist. Es ist das eine Abgabe, deren Ertrag nicht wesentlich ins Gewicht fällt, immerhin war es notwendig, auch eine solche Abgabe einzuführen. Ausgenommen von dieser Ankündigungsabgabe sollen Ankündigungen sein, die zur Zeit der Wahlen von politischen Parteien notwendigerweise affichiert werden müssen. Im übrigen wird die Abgabe nicht in einer Weise bemessen, daß etwa deshalb das Plakatieren aufgehoben würde. Gegenstand der Abgabe sind Ankündigungen, die in Schrift und Bild, die an öffentlichen Straßen, Plätzen oder in öffentlichen Räumen vorgenommen werden. Ankündigungen in Zeitungen sind nicht Gegenstand dieser Abgabe. Die Höhe der Abgabe wird im § 3 des Gesetzes geregelt, wobei bemerkt wird, daß der Gemeinde die Möglichkeit geboten werden soll, die Abgabe auf das Doppelte zu erhöhen. Im § 3 wird gesagt, daß die Abgabe für Ankündigungen, für deren Vornahme ein Entgelt entrichtet wird, 20 Prozent des Endgeltes beträgt. Wird das Entgelt nicht einmal, sondern für bestimmte Zeitabschnitte wiederholt bezahlt, so ist die Abgabe von jeder Teilzahlung zu entrichten.

Der Antrag der Landesregierung lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle das nachfolgende Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Ankündigungsabgabe), beschließen und die Landesregierung ermächtigen, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.“

Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses bitte ich um die Annahme des Antrages der Landesregierung und um unveränderte Annahme des beschlossenen Gesetzes.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, sowie der von diesem vorgelegte Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Dr. Aufmann: Wir kommen nun zu Punkt 13 der Tagesordnung, das ist:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 88, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern für das Jahr 1921 in der Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Hierzu möchte ich zunächst bemerken, daß die Erhöhung der Umlagen auf die direkten Staatssteuern nur im begrenzten Ausmaße möglich ist. Der Ertrag der Umlagen ist so minimal, trotz der vom Gemeinderate beschlossenen Erhöhung, daß damit nur ein ganz kleiner Teil der Gemeindeaufgaben bestritten werden kann. Im übrigen ist die Landesregierung nicht in der Lage gewesen, den Beschlüssen des Gemeinderates vollinhaltlich zuzustimmen. Es wird im Berichte der Landesregierung bemerkt (liest):

„Wie in dem Berichte, betreffend die Einhebung von Steuerzuschlägen durch die steirischen Gemeinden im Ausmaße von mehr als 1000 Prozent ausführlich dargelegt ist, konnte die Finanz-Landesdirektion einer Belastung der besonderen Erwerbsteuer im Ausmaße von mehr als 520 Prozent durch Land, Bezirk und Gemeinde ihre Zustimmung nicht ertheilen. Da nun laut Landtagsbeschluß bereits im Jahre 1920 für das Land Steiermark zu dieser Steuergattung bekanntlich Umlagen im Ausmaße von 170 Prozent eingehoben wurden, im Budgetprovisorium für das erste Vierteljahr 1921 in der gleichen Höhe festgesetzt wurden, und voraussichtlich auch für das ganze Jahr 1921 in derselben Höhe beschlossen werden dürften, kann dem vom Gemeinderate in diesem Jahre erst gefaßten Beschlüsse auf Erhöhung der Umlagen auf diese Steuergattung nicht zur Gänze, sondern nur im Ausmaße von 350 Prozent Folge gegeben werden.“

Zur Einhebung der im folgenden angeführten Steuerzuschläge ist im Sinne der Bestimmungen des § 47 der Grazer Gemeindeordnung die Genehmigung des Landtages erforderlich.“

Es stellt nunmehr die Landesregierung folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Stadtgemeinde Graz wird zur teilweisen Deckung des Gebärungsabganges im ordentlichen

städtischen Haushalte auf Grund des § 47 i der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47, die Bewilligung erteilt, im Jahre 1921 folgende Zuschläge zu den direkten umlagepflichtigen Bundessteuern einzuhoben:

Zu der vom Gemeinderate auf Grund der Gemeindeordnung im eigenen Wirkungskreise beschlossenen Einhebung:

a) eines 50prozentigen Zuschlages zur Grundsteuer, die Einhebung eines weiteren Zuschlages im Ausmaße von 450 Prozent, zusammen daher die Einhebung eines Zuschlages im Ausmaße von 500 Prozent;

b) eines 50prozentigen Zuschlages zur reellen und ideellen Hauszinssteuer sowie zur 5prozentigen Steuer vom Reinertrage der durch 18 Jahre hauszinssteuer- und umlagenfreien Neubauten, die Einhebung eines weiteren Zuschlages im Ausmaße von 50 Prozent, zusammen daher die Einhebung eines Zuschlages im Ausmaße von 100 Prozent.“

Ich möchte einschaltend bemerken, daß die Umlage auf die Hauszinssteuer vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz nicht erhöht wurde, weil eine solche Erhöhung eine weitere bedeutende Steigerung der Mietzinse bedeutet hätte und andererseits wurde eine Erhöhung dieser Umlage auch aus dem Grunde unterlassen, weil an dieser Erhöhung auch der Staat partizipieren würde, die Belastung der Mietzinse ohnedies eine Erhöhung erfahren hat und es somit unmöglich ist, diese Umlagengattung noch weiter zu erhöhen.

Weiters (liest):

„c) eines 50prozentigen Zuschlages zur allgemeinen Erwerbsteuer einschließlich jener von Hausier- und Wandergewerben, die Einhebung eines weiteren Zuschlages im Ausmaße von 350 Prozent.“

Das ist jene Umlage, die von der Landesregierung nicht in dem Ausmaße bewilligt wurde, wie es vom Gemeinderate der Stadt Graz beschlossen wurde. (Liest):

„zusammen daher die Einhebung eines Zuschlages im Ausmaße von 400 Prozent;

d) eines 50prozentigen Zuschlages zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Einhebung eines weiteren Zuschlages im Ausmaße von 300 Prozent, zusammen daher die Einhebung eines Zuschlages im Ausmaße von 350 Prozent;

e) eines 50prozentigen Zuschlages zur Rentensteuer, sofern die Staatssteuervorschreibung 100 K nicht erreicht, die Einhebung eines weiteren Zu-

zuschlages im Ausmaße von 150 Prozent; zusammen daher die Einhebung eines Zuschlages im Ausmaße von 200 Prozent und sofern die Staatssteuervorschreibung 100 K oder mehr beträgt, die Einhebung eines weiteren Zuschlages im Ausmaße von 450 Prozent, zusammen daher die Einhebung eines Zuschlages im Ausmaße von 500 Prozent, und zwar in beiden Fällen mit der Maßgabe, daß die Stadtgemeinde berechtigt ist, die auf Grund der neuen Umlage vorgeschriebenen Beträge insoweit nachzusehen, als die Erhöhung eine gesetzlich zulässige Steigerung des Mietzinses rechtfertigen würde."

Die Umlage auf die Rentensteuer haben wir gestaffelt, und zwar zu dem Zwecke, damit die kleinen Rentner oder die kleinsten Rentner weniger von der Erhöhung der Umlage auf die Rentensteuer betroffen werden, als das bei den größeren Rentnern durch die Staffelung der Fall ist. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat diesem Antrage der Landesregierung zugestimmt und ich bitte den hohen Landtag, diesen Antrag der Landesregierung ebenfalls unverändert anzunehmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Dr. Klusmann: Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 11, betreffend die Änderung der §§ 9 und 10 der Grazer Feuerlöschordnung und des § 11 des Anhanges zu der Feuerlöschordnung.

Berichterstatter ist nochmals Herr Bürgermeister Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Durch dieses Gesetz, Beilage Nr. 11, wird die Grazer Feuerlöschordnung in einigen Punkten abgeändert. Im Artikel I wird gesagt (liest):

"Die §§ 9 und 10 der Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz und ihre nächste Umgebung haben in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu laufen wie folgt:

§ 9.

Für die Art und Zahl der auf den Brandplatz zu entsendenden Feuerlöschfahrzeuge ist die vom Stadtrate Graz zu beschließende "Feuerwehr-Ausfahrordnung der Stadt Graz" maßgebend.

§ 10. Für das rasche Erscheinen der Feuerwehr am Brandplatz hält die Stadtverwaltung Feuerwehrfahrzeuge ausfahrbereit, die in zweckmäßig über das Stadtgebiet verteilten Feuerwehrhäusern untergebracht sind.

In Fällen besonderer Dringlichkeit können alle erreichbaren Gespanne und Kraftwagen ohne Ansehung des Besitzers für die Beförderung der Feuerwehrgeräte herangezogen werden.

Für die Bereitstellung und die Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge ist in allen Fällen, in denen die Feuerwehr in Tätigkeit getreten ist, eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch die "Feuerwehr-Ausfahrordnung der Stadt Graz" bestimmt ist."

Das ist die wesentlichste Änderung der Feuerlöschordnung, die dahin geht, daß der Gemeinderat diese Feuerwehr-Ausfahrordnung zu beschließen habe und daß in dieser Feuerwehr-Ausfahrordnung die Gebühren festgesetzt werden, die für das Ausrücken der Feuerwehr eingehoben werden können. Im Gemeinde- und Verfassungsausschuß ist das Bedenken erhoben worden, daß die Umgebungsgemeinden durch das Ausrücken der Grazer Feuerwehr unter Umständen Gebühren bezahlen müßten, die vielleicht schwer zu erschwingen sind. Diese Bedenken sind dadurch zerstreut worden, daß festgestellt wurde, daß der Gemeinderat schon im Jahre 1907 verfügt hat, daß die städtische Feuerwehr nur dann auf das Land hinaus ausrückt, wenn ihre Hilfe von auswärts angefordert wird. Nachdem dieses Bedenken durch diese Verfügung des Stadtrates zerstreut worden ist, ist diese Vorlage vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß unverändert angenommen worden. Der Antrag der Landesregierung geht dahin (liest):

"Der hohe Landtag wolle das nachfolgende Gesetz beschließen und den Landesrat ermächtigen, an diesem allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen selbst vorzunehmen."

Ich bitte, den Antrag der Landesregierung und das beigezeichnete Gesetz unverändert zum Beschlusse zu erheben.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und das von ihm vorgelegte Gesetz werden ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Dr. Klusmann: Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 89, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend Einführung einer Gemeindeabgabe von der

Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Konzessionsübertragungsabgabe).

Berichterstatter ist Abgeordneter Dr. K a m m e r e r, dem ich das Wort erlaube.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Dr. K a m m e r e r (von der Rednerbühne): Hohes Haus! In der Beilage Nr. 89 hat die steiermärkische Landesregierung einen Bericht vorgelegt mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend eine sogenannte Konzessionsübertragungsabgabe, das heißt, die Einführung einer solchen Gemeindeabgabe für die Stadtgemeinde Graz. Der Bericht ist dem hohen Hause vorgelegen und es haben ihn auch alle einsehen können, ebenso wie sich auch der Gemeinde- und Verfassungsausschuß eingehend mit demselben und dem angeschlossenen Gesetze beschäftigt und denselben sowie das angeschlossene Gesetz unverändert angenommen hat. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle den nachfolgenden Gesetzentwurf beschließen und die Landesregierung ermächtigen, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.“

Ich bitte diesem Antrage zuzustimmen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und das von ihm vorgelegte Gesetz werden ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Dr. A u s e m a n n: Punkt 16 der Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 84, betreffend die nachträgliche Genehmigung zur Aufnahme eines der Stadtgemeinde Graz vom Staate gewährten Darlehens im Betrage von 28 Millionen Kronen, betreffend die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Betrage von 30 Millionen Kronen, sowie betreffend die Aufnahme einer weiteren schwebenden Schuld im Ausmaße von 20 Millionen Kronen als Vorschuß auf die Einnahmen der ordentlichen Gebarung durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist ebenfalls Abgeordneter Doktor K a m m e r e r, den ich bitte, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Dr. K a m m e r e r (von der Rednerbühne): Auch in der Beilage Nr. 84 ist dem hohen Hause ein Bericht der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die nachträgliche Genehmigung zur Aufnahme eines der Stadtgemeinde Graz vom Staate gewährten Darlehens im Betrage von 28 Millionen Kronen, be-

treffend die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Betrage von 30 Millionen Kronen, sowie betreffend die Aufnahme einer weiteren schwebenden Schuld im Ausmaße von 20 Millionen Kronen als Vorschuß auf die Einnahmen der ordentlichen Gebarung durch die Stadtgemeinde Graz vorgelegen. Es war auch genügend Zeit vorhanden, sich mit dieser Vorlage zu beschäftigen. Auch der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit derselben eingehend befaßt und den Antrag gestellt, dem Antrage der steiermärkischen Landesregierung unverändert zuzustimmen. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:“

1. Der Stadtgemeinde Graz wird die Genehmigung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 30 Millionen Kronen unter der Bedingung erteilt, daß diese aus dem Erlöse einer später zu begebenden neuen amortisablen Stadtanleihe zurückzuzahlen ist.

2. Der Stadtgemeinde Graz wird die Genehmigung zur Aufnahme einer weiteren schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 20 Millionen Kronen als Vorschuß auf die Einnahmen der ordentlichen Gebarung unter der Bedingung erteilt, daß diese Schuld aus diesen Einnahmen nach Maßgabe ihres kassenmäßigen Einganges wieder zurückzuzahlen ist.

3. Der Stadtgemeinde Graz wird die nachträgliche Genehmigung für die Aufnahme des im Rahmen der Hilfsaktion zugunsten kreditbedürftiger autonomer Gebietskörperschaften gewährten Staatsdarlehens im Betrage von 28 Millionen Kronen unter der Bedingung erteilt, daß dieses Darlehen aus dem Erlöse einer später zu begebenden neuen amortisablen Stadtanleihe zurückzuzahlen ist.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Dr. A u s e m a n n: Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Zuschrift des Bezirksgerichtes Voitsberg, Zl. U. 126/20, betreffend die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Franz Wihany wegen Übertretung nach § 312 St.-G.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. K a m m e r e r.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Abgeordneter Dr. K a m m e r e r (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Das Bezirksgericht

Voitzberg hat anher das Ersuchen gerichtet, den Abgeordneten Franz Wißan wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung nach § 312 St.-G. auszuliefern. Der Sachverhalt, welcher der Anklage zugrundeliegt, ist folgender: Am 3. Oktober 1920 hat in Mooskirchen im Bezirke Voitzberg ein Bezirksbauerntag der Bauernbündlerpartei stattgefunden, an welcher Versammlung sich unter andern auch der Abgeordnete Wißan sowie der kärntnerische Abgeordnete Franz Kaplaner und der Direktor des Grazer Witwen- und Waisenfonds Karl Pochlako beteiligten. Die drei beteiligten Herren wollten mit dem Abendzuge, der von Söding um 5 Uhr 11 Minuten abgeht, nach Graz zurückkehren. In der Anzeige heißt es, daß ihnen das Einsteigen in den Personenzug vom diensttuenden Kondukteur verweigert wurde und sie auch von der weiteren Mitfahrt ausgeschlossen wurden, weil sie sich den dienstlichen Weisungen des Kondukteurs nicht fügen wollten. Trunkenheit und freches Benehmen seitens des Wißan und Kaplaner sei die Hauptursache der Ausschließung von der Fahrt gewesen. Unmittelbar vor der Abfahrt des Personenzuges geriet Franz Wißan mit dem Stationsvorstande, Johann Kupka, wegen vorstehender Angelegenheit in heftigen Streit, bei welcher Gelegenheit Wißan den Vorstand Kupka mit den Worten „Trottel, Maulaff usw.“ beschimpfte und endlich dem Kupka mit der Faust einen Stoß gegen die Brust versetzte. Die übrige Darstellung in der Gendarmerieanzeige bezieht sich auf das weitere Verhalten des Franz Kaplaner, welches nicht Gegenstand der heutigen Berichterstattung ist. Es heißt dann in der Gendarmerieanzeige bezüglich der Verantwortung, welche bei Abgeordneten Wißan eingeholt worden ist, folgend (liest): „Auf Grund der Aufschrift des Gendarmeriepostenkommandos Wegelsdorf bei Graz, Exhibit Nr. 1024, vom 3. Oktober 1920, verantwortete sich Franz Wißan im Gegenstande, daß er am 3. Oktober 1920 in der Station eine ermäßigte Karte 2. Klasse nach Graz gelöst hat und daß er, als der Zug um ein Viertel auf 5 Uhr in Graz einfuhr, in einen Durchgangswagen 1. Klasse einstieg und von hier in die 2. Klasse gelangen wollte, da bei dem Trittbrett der 2. Klasse das Gedränge zu groß war. Am Trittbrett der 1. Klasse sei ein Kondukteur gestanden, der ihm das Einsteigen mit dem Hinweise verwehrt habe, daß dies die 1. Klasse sei. Trotzdem er dem Kondukteur erklärt habe, daß er nur durch das Coupee 1. Klasse gehen wollte, um in die 2. Klasse zu gelangen und ihm die Karte der 2. Klasse vorgezeigt habe, habe ihn der Kondukteur nicht einsteigen lassen. Hierauf sei er auf

der anderen Seite in die 2. Klasse eingestiegen, beziehungsweise habe er sich auf die Plattform gestellt und der Zug sei abgefahren. Kurz darauf habe der Zug wieder angehalten und er sei von demselben Kondukteur vom Wagen in unsanfter Weise hinuntergeführt worden. Betrunkener sei er nicht gewesen, sondern nur etwas angeheitert und wisse er sich auch nicht zu erinnern, daß er dem Stationsvorstand einen Stoß versetzt hätte, jedoch sei es möglich, daß durch das Herumgedränge der Stationsvorstand von ihm angerempelt worden sein könnte, immerhin sei dies nicht in böswilliger Absicht geschehen. Durch die unbegründete Ausschließung von der Fahrt sei er sehr aufgeregt gewesen; beleidigende Schimpfworte habe er aber gegen niemanden gebraucht.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat in seiner Mehrheit beschlossen, dem Antrage auf Auslieferung des Abgeordneten Wißan nicht statt zu geben. Die Minderheit des Gemeindeausschusses hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, daß dem Antrage stattzugeben sei, aus dem Grunde, weil der Abgeordnete Wißan damals am 3. Oktober, also vor den Wahlen, überhaupt noch nicht Abgeordneter gewesen sei und weil es andererseits sich um eine Beleidigung handelt, deren Aburteilung ohne weiteres den Gerichten zu überlassen sei, um das Verschulden festzustellen und daß man gewissermaßen von einem Mißbrauch der Immunität sprechen könnte, wenn man in diesem Falle der Auslieferung nicht stattgeben würde. Die Mehrheit des Gemeinde- und Verfassungsausschusses hat aber dem gegenüber erklärt, daß es sich im vorliegenden Falle nur um eine Übertretung der Umkehrbeleidigung handelt und nicht um ein schwereres oder diffamierendes Delikt, da Abgeordneter Wißan zur Zeit, als die Beleidigung gefallen ist, Wahlwerber war, damals in Mooskirchen eine politische Versammlung stattgefunden hat und der Vorgang infolge der Erregung, in der er sich befunden hat, erklärlich ist, und zwar in der Erregung, hervorgerufen durch die vorangegangene politische Versammlung und durch die Behandlung, die ihm von dem diensthabenden Kondukteur zuteil geworden ist, insbesondere auch deshalb, weil er als Invaliden doch nicht bei dem Absteigen einsteigen konnte, wo sich die Menschen zusammengedrängt haben und er gezwungen war, dort einzusteigen, wo das Trittbrett freigewesen ist, daß der Kondukteur ihn trotzdem nicht einsteigen ließ, obwohl er nur die 1. Klasse benutzen wollte, um durch dieselbe in die 2. Klasse zu gelangen.

Aus diesen Gründen hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß den Antrag gestellt (liest):

„Der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Franz W i h a n n wegen Übertretung nach § 312 St.-G., laut der Zuschrift des Bezirksgerichtes Voitsberg, Abt. IV, Gl. U. 126/20, wird nicht zugestimmt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Abgeordneter **Muchitsch**: Hohes Haus! Wir sind unmöglich in der Lage, dem Antrage des Berichterstatters, beziehungsweise der Mehrheit des Gemeindeausschusses unsere Zustimmung zu geben. Es ist nach unserer Auffassung kein Zweifel, daß die Annahme des Antrages des Gemeinde- und Verfassungsausschusses die breite Öffentlichkeit als einen Mißbrauch der Abgeordnetenimmunität bezeichnen würde. Ich möchte nachdrücklichst erklären, daß es sich bei Beurteilung von Immunitätsfällen und so auch dieses konkreten Falles meiner Parteigruppe durchaus nicht um die Frage handelt, ob es sich dabei um Bauernbündler, Christlichsoziale oder Sozialdemokraten handelt. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß Immunitätsfälle nach der Natur der Sache zu beurteilen sind und daß die Parteizugehörigkeit des betreffenden Abgeordneten absolut keine Rolle spielen darf und von diesen rein sachlichen Erwägungen ausgehend, haben wir erklärt, daß wir dem Antrage des Berichterstatters nicht zustimmen können, sondern auf dem Standpunkte stehen, daß dem Begehren des Bezirksgerichtes wegen Auslieferung des Abgeordneten W i h a n n stattzugeben sei. Ich bitte sich vorzustellen, um was es sich gehandelt hat. Der Herr Abgeordnete W i h a n n war am 3. Oktober 1920 noch nicht Abgeordneter. Im Anschlusse an einen Bezirksbauernntag ist es in einer Station bei der Abfahrt des Zuges zu Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem diensthabenden Kondukteur gekommen. Diese Auseinandersetzung hat dazu geführt, daß Abgeordneter W i h a n n den Zug verlassen mußte und er geriet dann nachher mit dem diensthabenden Stationsvorstande in einen Wortwechsel. Dieser hat so ausgeartet, daß der Abgeordnete W i h a n n dem diensthabenden Stationsvorstande die Beschimpfung Trottel und Maulaffe ins Gesicht geschleudert und ihm einen Stoß ins Gesicht versetzt hat. Ich stehe persönlich auf dem Standpunkte, daß wenn ich eine solche Beleidigung und in diesem Falle eine Amtsehrenbeleidigung begehe — der Herr Berichterstatter hat gemeint, es handle sich nur um eine Amtsehrenbeleidigung und nicht um ein schwereres Delikt und schon aus diesem Grunde dem Begehren des Bezirksgerichtes nicht stattzugeben wäre — daß ich in einem solchen Falle meine Auslieferung selbst begehren und sie im Hause auch durchsetzen würde, weil

ich es unmöglich mit der Abgeordnetenimmunität vereinbarlich finden könnte, daß der durch mich Beleidigte schutzlos ist und die ihm gebührende Genugtuung nicht bekommen kann, weil ich zufällig Abgeordneter bin.

Wir stehen grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß die Abgeordnetenimmunität zu schützen ist, und zwar in nachdrücklichster Weise, aber die Abgeordnetenimmunität hat dann Schutz zu genießen, wenn es sich um Fälle handelt, die mit der Ausübung des Mandates im Zusammenhange stehen, oder wenn es sich um eine politische Tätigkeit des Abgeordneten handelt. Wenn es sich um solche Fälle handelt, werden wir ohne Ansehen der Partei oder der Person uns ganz entschieden gegen die Auslieferung des betreffenden Abgeordneten zur Wehr setzen. Wenn aber Abgeordnete, die auf dem Standpunkte stehen, daß es Aufgabe ihrer Partei sei, die Autorität hoch zu halten und zu schützen, die Autorität eines Amtsvorstandes in der Weise anfasten und untergraben, daß sie in etwas erregter Stimmung, hervorgerufen durch etwas mehr Alkohol, als diesen zuträglich ist, diesem die Worte Trottel und Maulaffe ins Gesicht schleudern und dem betreffenden Amtsvorstande dann noch einen Stoß versetzen und dann auf dem Standpunkte stehen, daß der Landtag die Auslieferung nicht zu beschließen habe und die Mehrheit ein solches Auslieferungsbegehren verweigert, dann, meine Frauen und Herren, muß die Bevölkerung zu der Meinung kommen — das ist gar keine Frage — daß jeder, der es mit einem Abgeordneten zu tun hat, vogelfrei ist und einen Schutz nicht finden kann, die Handlungsweise eines Abgeordneten keine Sühne findet, auch dann nicht, wenn seine jetzige Funktion als Abgeordneter und seine politische Tätigkeit in keinem Zusammenhange steht. Ich glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete W i h a n n sachlich nachzuweisen in der Lage ist, daß die Tätigkeit, die er am Bahnhofe ausgeübt hat, mit seiner politischen Tätigkeit in einem ursächlichen Zusammenhange steht, daß diese Auseinandersetzung eine unmittelbare Folge des Bezirksbauerntages ist und ich bin überzeugt, daß der Herr Abgeordnete W i h a n n, wenn er nicht vielleicht auch deshalb, weil er Kriegsbeschädigter, also Invalider ist, zur Meinung gekommen wäre, daß er sich deshalb gegenüber einem Amtsorgane mehr herausnehmen kann, als andere Staatsbürger, zu dieser Äußerung nicht gekommen wäre. Es tut uns leid, diesen Standpunkt gegenüber dem vorliegenden Auslieferungsbegehren einnehmen zu müssen, denn wir billigen dem Abgeordneten W i h a n n gewiß zu, daß er infolge der im Kriege ausgestandenen Leiden und erlittenen

schweren Beschädigung mehr Grund und Ursache zur Erregung hat, als dies bei einem gesunden Menschen der Fall ist. Aber so sehr wir das begreifen und würdigen, müssen wir uns im Interesse des Hauses und der Abgeordneten und um nicht in den Verdacht zu kommen, daß wir die Abgeordnetenenimmunität mißbrauchen, auf den Standpunkt stellen, daß dem vorliegenden Auslieferungsbegehren stattzugeben sei. Ich stelle daher den Antrag (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes ist Folge zu geben.“

Ich glaube, daß die Annahme dieses Antrages der Partei des Herrn Abgeordneten Wißaný und dem hohen Landtage nur willkommen sein kann, weil wir alle ein Interesse haben, von uns den Verdacht abzuwehren, als ob wir die Abgeordnetenenimmunität zu irgend welchen Handlungen, die mit unserer politischen Tätigkeit nicht zusammenhängen und damit einfach nichts zu tun haben, mißbrauchen wollten.

Landesrat Winkler: Hoher Landtag! Der Herr Abgeordnete Muchitsch hat namens der Minderheit den Gegenantrag gestellt, dem vorliegenden Auslieferungsbegehren stattzugeben, und zwar deshalb, weil es sich nach seiner Meinung nicht um ein politisches Delikt handelt und weil der Herr Abgeordnete Wißaný damals nicht Abgeordneter war. Wir sind jedoch der Meinung, daß es sich um ein politisches Delikt handelt, weil einerseits die Ursachen, die zu diesen Zusammenstößen geführt haben, politischer Natur waren und andererseits, weil bisher noch gar nicht festgestellt ist, wie der Tatbestand sich eigentlich verhalten hat. Das ist nicht feststehend, und zwar deshalb nicht, weil der Herr Abgeordnete Muchitsch sich in seinen Ausführungen auf Angaben von Personen beruft, die in diesem Falle für uns nicht maßgebend sein können. Es ist deshalb zum Zusammenstoß gekommen, weil der Herr Abgeordnete Wißaný und einige andere Teilnehmer des Bauerntages, geschmückt mit dem bündlerischen Festabzeichen, nicht die Gunst des sozialdemokratischen Kondukteurs erfahren haben und dieser sozialdemokratische Kondukteur in sehr brüsker Weise den politischen Wahlwerber, das möchte ich ausdrücklich feststellen, abgewiesen und von der Mitfahrt ausgeschlossen hat, und zwar in einer Art, die tatsächlich das Verhalten des Kondukteurs in ein eigenartiges Licht rückt, weil der schwer Kriegsbeschädigte Anspruch gehabt hätte, auf ein Entgegenkommen seitens des Kondukteurs rechnen zu können. Der Herr Abgeordnete Wißaný hatte eine Fahrkarte zweiter Klasse gekauft und wollte wegen der vielen Leute in

die 1. Klasse einsteigen, um durch diese auf seinen Platz in die 2. Klasse zu kommen. Deshalb nun, weil der Kondukteur sich nicht dazu hergegeben hat, dem Herrn Abgeordneten Wißaný ein so geringes Entgegenkommen angedeihen ließ, hat ein Zusammenstoß in der Richtung stattgefunden, daß es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Kondukteur und dem Herrn Abgeordneten Wißaný gekommen ist. Bei dieser Gelegenheit wäre noch zu bemerken, daß der Tatbestand in dieser Richtung ein anderer war, nämlich, daß der Herr Abgeordnete Kaplaner es war, der mit dem Stationschef eine Auseinandersetzung gehabt hat, denn so viel mir bekannt ist, hat der Herr Abgeordnete Wißaný mit dem Stationschef sehr wenig zu tun gehabt. Der Herr Abgeordnete Muchitsch hat heute insbesondere die Autorität und den Stand der Ämter, beziehungsweise der Gerichte und der offiziellen Behörden in Schutz genommen. Wir erinnern, daß gerade in der letzten Zeit der Herr Staatsanwalt König in unerhörter Weise besetzt wurde, weil er den Mut gehabt hat, gegen die Terrorfälle in Frohnleiten einzuschreiten und ein Urteil gegen die Terroristen zu fällen. Und Sie haben diesen Mann, der unbeeinflusst sein Urteil gesprochen hat, in einer unerhörten und der Eigenart des „Arbeiterwille“ entsprechenden Art angegriffen. (Abgeordneter Muchitsch: „Er soll klagen.“) Ich glaube, dieser Vergleich genügt, daß es den Sozialdemokraten nicht gut anschlügt, wenn sie derartige Vergleiche heranziehen. Wir sind der Meinung, daß es sich in der politischen Wahlbewegung tatsächlich auch um einen politischen Beweggrund gehandelt hat und daß es sich bei der Begebenheit am Bahnhof in Söding um nichts anderes gehandelt hat, als um einen politischen Akt, und daß daher der Auslieferung nicht stattgegeben werden kann.

Abgeordneter Dr. Dungen: Hohes Haus! Es ist bisher im steirischen Landtage nicht üblich gewesen, daß derartige Fragen in dieser Weise behandelt worden sind. Wir sind selbstverständlich für eine Einschränkung des Immunitätsrechtes, das in Österreich sehr weit geht und das tatsächlich seit Jahren vielfach ausgenützt worden ist, wie der Herr Bürgermeister Muchitsch für diesen Fall angenommen hat, obwohl es auf diesen Fall nicht zutrifft, nämlich, daß jemand etwas Strafwidriges begeht, weil er sich sagt, ich bin immun, mir kann nichts geschehen. Das ist vorgekommen, das soll nicht sein. Wir sind nicht hier, um ein Gesetz abzuändern, unsere Immunitätsbestimmungen sind ein Abklatsch dessen, was in Wien für die Nationalversammlung gilt. Im Gedanken der Immunität, der ein unrast

Grundsatz ist, liegt nicht, daß das Haus sich zum Richter macht und den Fall untersucht, das geht nicht, das können wir nicht, da müßten wir den Stationsvorstand vorladen, und das könnte nur durch den Untersuchungsrichter erfolgen, im Hause aber niemals. Wir können lediglich feststellen, ist das Interesse des hohen Hauses im gegebenen Falle größer, den betreffenden Abgeordneten hier herauszunehmen aus der Verantwortlichkeit, aus der Verantwortlichkeit gegenüber den Gerichten, weil er ein Vertrauensmann des Volkes ist, oder ist es ein größeres Interesse der Allgemeinheit, diesen Vertrauensmann des Volkes herauszunehmen aus der Sonderstellung, die er als Vertrauensmann des Volkes hat, und vor einen Richter zu stellen. Der Fall da liegt nach meiner Ansicht unter keinen Umständen so, daß das hohe Haus sich sagen könnte, es handelt sich da um etwas, was nicht mehr erlauben würde, diesen Kollegen als Vertrauensmann anzusehen, sondern, was ihn zwingen würde, sich unter das Gericht zu stellen. Das ist der Standpunkt, von dem wir die Sache beurteilen, wir werden für den Antrag des Ausschusses stimmen.

Landesrat **Reisel**: Hohes Haus! Vor allem anderen glaube ich, bedauern zu müssen, daß der Herr Berichterstatter diesen Fall in einer Weise behandelt hat, wie es bisher im hohen Hause nicht üblich war, und wie es der Sache nicht entspricht. Man muß es schon gerade in einer solchen etwas delikaten Angelegenheit dem betreffenden Ausschusse überlassen, die Gründe für und wider eingehender zu erwägen. Man muß sich klar werden, worum es sich im gegebenen Falle handelt. Mein Herr Vorredner, der Herr Professor **Dunger**, hat ganz merkwürdige Ansichten über die Immunität zum Ausdruck gebracht. Er hat so getan, als wenn es unserer Erwägung anheimgestellt wäre, ob man jemanden den Gerichten ausliefere oder nicht, ob wir Gnade oder Ungnade walten zu lassen hätten. So steht die Frage nicht. Wenn ich die Frage untersuche, muß ich von dem Gedanken ausgehen, weshalb ist die Immunität geschaffen? Die Immunität ist geschaffen, damit der Abgeordnete für Handlungen, die er in Vertretung der Bevölkerung begeht, selbst wenn sie gegen die Strafgesetze verstoßen, nicht belangt werden kann. Ich würde Sie bitten, nicht nur immer das Gesetz, sondern auch den Motivenbericht für dieses Gesetz zu lesen. Daraus würden Sie sehen, daß dieses Gesetz den Abgeordneten nicht gegenüber Privatpersonen, sondern gegenüber der Staatsgewalt schützen soll. Wir sind ja gewöhnt, daß vollständig klare Dinge in diesem hohen Hause durcheinandergewürfelt und auf ein Gebiet gezerrt werden, das mit der Sache in

keinem Zusammenhange steht. Ob es gut oder schlecht ansieht, für oder gegen die Auslieferung zu sein, das können wir ruhig jedermanns Beurteilung überlassen. Wir als Sozialdemokraten, als Abgeordnete, haben sowohl im Abgeordnetenhaus als auch im Landtage den Standpunkt vertreten, daß derartige Delikte, die mit einer politischen Tätigkeit überhaupt nicht im Zusammenhange stehen, die Immunität nicht genießen können. Auf eine Beurteilung der Frage, ob der Herr Abgeordnete **Wihany** schuldig oder unschuldig gewesen ist, haben wir uns nicht einzulassen. Die Behörde behauptet, das Delikt sei gegeben, es ist nun Sache der Gerichte, zu entscheiden, ob der Tatbestand vorhanden ist oder nicht. Wenn die Immunität in der Art ausgelegt wird, wie es die Herren Abgeordneten **Dunger** und **Winkler** ausgelegt wissen wollen, dann wäre die Privatperson gegenüber den Abgeordneten vogelfrei. Ich könnte jedem sagen, was ich will, ich könnte jeden fälschlich beleidigen und ich könnte nicht belangt werden, weil ich immun wäre. In solchen Dingen gibt es keine Immunität. Wenn behauptet wird, und da eine Begründung gebracht wird, es sei ein politisches Delikt, weil der Kondukteur ein Sozialdemokrat war und der andere mit dem Bauernbundesabzeichen gegangen ist, da muß man mit einem Tiefstande der Zuhörer rechnen, wie er weiter nicht geht. Das ist schon nicht mehr Sophistik, das ist ärger als Rabulistik. Es handelt sich gar nicht um die Beleidigung des Kondukteurs, sondern um die Beleidigung des Stationschefs. Es wird schwer sein, zu behaupten, daß der Stationschef ein Sozialdemokrat ist. In diesem Falle wurde der Stationschef wegen etwas beleidigt, was angeblich der Kondukteur begangen haben soll. Die Sache ist meines Erachtens vollständig klar, und ich würde, wenn ich einen Gnadenakt zu üben hätte, sagen, machen wir keine Geschichten, lassen wir den Herrn Abgeordneten **Wihany**, er hat einen Fehler gemacht, die Geschichte ist erledigt. Hier aber handelt es sich um ein Prinzip, von dem kein Abgeordneter abgehen darf.

Abgeordneter **Schreckenthal**: Hohes Haus! Auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten **Reisel** möchte ich folgendes erwidern: Es ist für mich im Falle des Herrn Abgeordneten **Wihany** keine Frage, daß es sich um eine politische Angelegenheit gehandelt hat. Denn der Kondukteur in Söding, der das Bauernbundesabzeichen gesehen hat, hat ausdrücklich erklärt, Bauernbündler dürfen nicht mitfahren. Ich glaube schon, daß er die Bauernbündler ausschließen wollte. Es ist auch gesagt worden, daß auf diesen Kondukteur, der der sozialdemokratischen Partei an-

gehört, das Bauernbündlerabzeichen gewirkt hat, wie das rote Tuch auf den Stier. Daß der Herr Abgeordnete **W i h a n y** sich hinreißen ließ zu einer Auseinandersetzung mit dem Kondukteur beziehungsweise dem Stationschef, ist bei seiner Kriegsbeschädigung eine leicht zu erklärende Sache. Ich weiß nicht, ob der Kondukteur in Obersteiermark, wenn er einen Bauernbündler nicht mitfahren ließe, nicht eine ganz andere Antwort bekommen würde. Ich möchte das hohe Haus daran erinnern, daß wir in Angelegenheit der Angehörigen der sozialdemokratischen Partei eine Immunitätsangelegenheit, betreffend den Herrn Abgeordneten **H a m m e r s t o r f e r** gehabt haben. Dieser hat in einer Wählerversammlung eine Ehrenbeleidigungsangelegenheit gehabt. Da wurde vom hohen Hause die Auslieferung selbstverständlich abgelehnt. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man in der Angelegenheit des Herrn Abgeordneten **W i h a n y** zu einem anderen Antrage kommen kann, als zur Ablehnung der Auslieferung.

Abgeordneter M u c h i t s c h: Zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten **S c h r e c k e n t h a l** möchte ich bemerken, daß nach meinem Dafürhalten die Austragung dieser Klageangelegenheit für die Partei der Bauernbündler ja außerordentlich erstrebenswert sein müßte, weil erst durch diese Gerichtsverhandlung der Beweis erbracht werden würde, daß der Kondukteur erklärt hat, Bauernbündler dürfen nicht mitfahren. Ich glaube, kein einziger der Bauernbündler wird sich eine solche Erklärung des Kondukteurs gefallen lassen. Da wäre der betreffende Kondukteur mit seiner Dienstpflicht in Widerspruch geraten, und es wären die Herren ohneweiters in die Lage gekommen, den betreffenden Kondukteur in Disziplinaruntersuchung zu bringen, dafür, daß er sich erlaubt, zu sagen, die Bauernbündler dürfen nicht mitfahren. Im Grunde aber steht die Sache so, daß das vorgeschützt wird, völlig erfunden wird, zu dem Zwecke, um eine Begründung dafür zu haben, daß der Herr Abgeordnete **W i h a n y** nicht ausgeliefert wird. Es hat der Herr Abgeordnete **S c h r e c k e n t h a l** auf den Fall des Genossen **H a m m e r s t o r f e r** verwiesen. Ich kenne den Fall selbst nicht, weil ich damals nicht Mitglied des hohen Hauses war. Ich war vorher in der provisorischen Landesversammlung Mitglied, aber nicht in dem nachfolgenden Landtag. Aber soweit ich darüber informiert bin, handelte es sich in dem Falle **H a m m e r s t o r f e r** darum, daß er in Vertretung seiner Organisation, der Land- und Forstarbeiter in Wien, interveniert hat. (Zwischenruf: „Es war eine Parteiversammlung im Mürztale!“) Nein, er hat die Zentralstellen in Wien

in sehr scharfer Weise angegriffen, weil der betreffende Beamte, der in der Erledigung der Angelegenheiten der Land- und Forstarbeiter interessiert ist, sich eine besondere Nachlässigkeit hat zuschulden kommen lassen. Herr Kollege **H a m m e r s t o r f e r** hat damals in Ausübung seines Mandates gehandelt, denn die Land- und Forstarbeiter haben ihn in den Landtag entsendet; da muß man ohneweiters zugeben, daß diese Stellungnahme in Ausübung seines Mandates erfolgt ist. Wollen Sie nun die Stellungnahme **W i h a n y**s in Ausübung seines Mandates darstellen, wenn er auf dem Bahnhofe in Söding einen Krakehl mit dem Kondukteur gehabt hat, das können Sie nicht tun. Wenn Herr Abgeordneter **D u n g e r n** aber behauptet, daß ein solcher Fall noch nicht im steirischen Landtage behandelt worden sei, möchte ich hinzufügen, daß es auch noch nicht der Fall war, daß eine solche Immunitätsangelegenheit von solchen Gesichtspunkten aus im Ausschusse beurteilt wurde als in diesem Falle, denn man hat in der Regel die Berichterstattung auch nicht so breiispurig gemacht, wie es der Herr Berichterstatter gemacht hat, und diese Angelegenheit dem hohen Hause zur Kenntnis gebracht wurde, wie dies tatsächlich geschehen ist. Es ist unmöglich, für einen Abgeordneten, der die Immunität nicht zu einer Phrase herabwürdigen will, dazu zu schweigen, und das hat uns veranlaßt, zu sprechen und zu beantragen, daß dem Auslieferungsbegehren stattgegeben werden soll. Ich bitte nochmals um Annahme dieses Antrages.

Präsident Dr. Klusemann: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort, ich schreite daher zur Abstimmung.

Gegenüber dem Antrage des Ausschusses liegt der Antrag des Herrn Bürgermeister **M u c h i t s c h** vor:

„Es sei dem Auslieferungsbegehren des Bezirksamtes Voitsberg gegen den Herrn Abgeordneten **Franz W i h a n y** stattzugeben.“

Nach § 50, Absatz 3 der Geschäftsordnung hat der weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu gelangen. Ich bringe also den Antrag des Herrn Bürgermeisters **M u c h i t s c h** zuerst zur Abstimmung.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Nunmehr gelangt der Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird angenommen.)

Wir kommen nunmehr zur Behandlung des Punktes 18: Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht des Landesrates, Bei-

lage Nr. 4, mit Vorlage des Gesetzes über die Wegfreiheit im Berglande.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Kammerer.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Dr. Kammerer (von der Rednerbühne): Im vorliegenden Berichte Nr. 4 wird ausgeführt, daß man schon vor dem Kriege wiederholt Klagen über die Behinderung des freien Verkehrs im Berglande hörte, daß aber alle Bemühungen, dies zu verhindern, scheiterten. Insbesondere hat sich der Fremdenverkehrsverein bemüht.

Als nun im Jahre 1914 die Absperrung des Glocknergebietes angekündigt worden war, hat dies nicht nur in allen interessierten Touristenkreisen, sondern auch in der ganzen Öffentlichkeit Entrüstung hervorgerufen. Das Bewußtsein, daß durch derartige, in die Willkür einzelner gegebene Beschränkungen der Volkswohlstand eine überaus große Schädigung erfahren könne, hat die Erregung der Allgemeinheit entfacht. Der Hauptauschuß des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines, der Österreichische Alpenklub, der Österreichische Gebirgsverein, der Landesverband für Fremdenverkehr in Steiermark und auch die Stadtgemeinde Graz haben sich mit dieser Angelegenheit befaßt und sind einmütig zum Schlusse gekommen, daß nur durch eine landesgesetzliche Regelung eine befriedigende Lösung erzielt werden könnte.

Der Landesrat hat nun ein solches Gesetz vorgelegt, und zwar hat dieses Gesetz zum Vorwurf die Gesetzesvorlage, welche der ehemalige Justizminister Dr. Hugo Schauer in den „Mitteilungen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines“ vom 30. April 1919 veröffentlicht hat. Nur wurden gewisse kleine Änderungen an dem Gesetzentwurfe Schauer vorgenommen und sind dieselben im vorliegenden Gesetzentwurfe folgende:

Im § 1, Absatz 2 des Entwurfes Schauer hätten die beteiligten Körperschaften allenfalls einen angemessenen Beitrag zur Erhaltung des Weges zu leisten, während der Verein der Bodenreformer mit Rücksicht auf die Wünsche der alpinen Vereine nur für die Benützung eine Beitragsleistung vorschreiben will.

In diesem Sinne wurde auch eine Änderung vorgenommen. Weiters wurde gegenüber dem Entwurfe Schauer, welcher lediglich die Bestimmung enthalten hat, daß zur Gewährung des Zwangsbenützungsrechtes an fremdem Grunde oder an privaten Wegen, sowie zur Bewilligung der Enteignung des für die Anlage von Touristenwegen und von Schutzhütten erforderlichen Grundes die politische Bezirksbehörde in erster

Instanz zuständig sein soll, noch ein weiterer Instanzenzug in diesem Gesetze zulässig erklärt, und zwar hat die Landesregierung es für notwendig erachtet, gegen derartige Erkenntnisse der politischen Behörden erster Instanz noch ein Rechtsmittel einzuräumen. Damit auf alle Fälle bis zur endgültigen Regelung des Wirkungskreises der staatlichen und autonomen Behörden der Landesrat in die Lage käme, mitzuentcheiden, hätte die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesrate über derartige Beschwerden zu entscheiden.

Weiters ist noch eine unwesentliche Abänderung gegenüber dem Entwurfe Schauer dahin erfolgt, daß nach § 8 die Geldstrafe dem Armenfonds jener Gemeinde, in welcher der Schaden tatsächlich verursacht wurde, zuzufallen habe.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Gesetze befaßt und ist von einer Minderheit des Ausschusses der Antrag gestellt worden, dieses Gesetz unverändert anzunehmen. Dagegen hat jedoch die Mehrheit des Ausschusses einen anderen Standpunkt eingenommen und insbesondere schwere Bedenken gegen die Annahme des Gesetzes in dieser Fassung erhoben. Diese Bedenken werde ich bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes etwas näher zur Ausführung bringen.

Im § 1 heißt es (liest): „Insoweit bestehende Wege im Berglande, insbesondere Wege zur Verbindung der Talorte mit den Höhen, Übergänge, Paß- und Verbindungswege für den Touristen- oder Fremdenverkehr und zur Erschließung von Natursehenswürdigkeiten (Wasserfälle, Grotten und dergleichen mehr) unentbehrlich oder zu dessen Förderung besonders wichtig sind, dürfen sie für diesen Verkehr nicht geschlossen und müssen diesem Verkehre, wenn sie Privatwege sind, gegen angemessene Entschädigung geöffnet werden.“

Hierzu habe ich folgendes zu bemerken: Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat mich beauftragt, um kurz zu sein und um die Angelegenheit nicht weiter einzeln besprechen zu müssen, den Antrag zu stellen (liest):

„Das von der Landesregierung mit Beilage Nr. 4 vorgelegte Gesetz über die Wegfreiheit im Berglande wird, als zur Verhandlung nicht geeignet, der Landesregierung behufs Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes zurückgewiesen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Abgeordneter Ruschak: Es ist vom Herrn Berichterstatter nicht in ganz richtiger Form der Antrag vorgebracht worden, denn es ist eine Parteienvereinbarung, daß dieser Gesetzentwurf nicht an die Landes-

regierung, sondern an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß zur Umarbeitung derjenigen Punkte zurückzugehen hat, die seinerzeit im Ausschusse beanstandet worden sind. Das Gesetz hat den Landtag bereits seit dem Jahre 1919 beschäftigt und wiederholt wurde dasselbe vom Fremdenverkehrsverein und alpinen Vereinen urgirt und begutachtet. Das Gesetz ist tatsächlich eine dringende Notwendigkeit, was sich auch heute in der Parteienvereinbarung ausgedrückt hat. Ich kann nun nicht jene Bedenken teilen, die auf der anderen Seite aufgetaucht sind, weil ich der Überzeugung bin, daß ja dieser Gesetzentwurf in dieser Form auch vom Salzburger Landtage und vom oberösterreichischen Landtage angenommen wurde, daß diese Bedenken so schwerwiegende sind, um das Gesetz weiter hinausschieben zu können. Doch können wir uns der Anschauung nicht verschließen, daß die Mehrheit des Ausschusses verlangt hat, daß über spezielle Punkte neuerdings die Verhandlung im Gemeindeausschuße eingeleitet werde. Wir bedauern nur das eine, daß es leider nicht möglich war, daß den Wünschen der Verkehrs- und alpinen Vereine, die sich schon seit längerem geäußert haben, noch nicht Rechnung getragen werden konnte. Im übrigen wollen wir aber im Hinblick auf die Parteienvereinbarung im Ausschusse, daß das Gesetz als dringlicher Gegenstand bei der nächsten Tagung des Landtages als einer der ersten Verhandlungspunkte auf die Tagesordnung kommt, unsere Zustimmung zum Antrage aussprechen.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Pongrafz**: Ich habe eigentlich nur mit wenigen Worten die Ausführungen des Herrn Vorredners zu ergänzen. Ich möchte, nachdem der Herr Berichtstatter den Abänderungsantrag, der durch die Parteien des Landtages vereinbart wurde, nicht gestellt hat, beantragen, daß diese Vorlage nicht an die Landesregierung, sondern an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß, welcher sie behandelt hat, zurückgewiesen werde, und ich bitte, diesen Abänderungsantrag anzunehmen.

Abgeordneter **Jenz**: Herr Abgeordneter **Ruschak** hat schon betont, daß sich mit der Umarbeitung der Gesetzesvorlage die Fremdenverkehrsvereine eingehend beschäftigen haben. Das ist nun einer der beiden der interessierten Teile, und ich glaube, daß auch bei diesem Gegenstande das Wort eines alten weisen Mannes zu gelten habe: „Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man muß sie billig hören bede.“ Es hat nun auch der zweite Teil der daran Interessierten zu sprechen, nämlich der Vertreter der Bauernschaft, und der hat gefunden, daß der Gesetzes-

antrag in der vorliegenden Form ganz und gar unannehmbar ist, und zwar deshalb, weil er einmal oft einschneidend in die Eigentumsrechte der Besitzer eingreift, und zweitens, weil er die Einhaltung der Wirtschaftsweise in den Gebirgsgegenden unmöglich machen, zumindest stark behindern würde. Wer die Wirtschaftsverhältnisse im Gebirge kennt, weiß, daß dort fortwährend Wege, Steige und auch die Zäune verlegt werden müssen. Würde aber der Antrag zum Gesetz erhoben, so wäre diese notwendige Verlegung der Wege und Zäune nicht mehr möglich. Ebenso wäre der Bauer auch gehalten, einen eigenen Torwächter aufzustellen bei den Weidezäunen, und bei dem ohnedies großen Leutemangel wäre er noch gehalten, weitere Leute in den Betrieb seiner Wirtschaft einzustellen, um nur den Fremden den freien Durchzug zu ermöglichen. Das sind nur einige Gesichtspunkte, die ich herausgreife, es könnte noch vieles angeführt werden, und ich bitte darum um die Zurückverweisung dieses Gesetzantrages. Ich bitte, dem Beschlusse des Gemeinde- und Verfassungsausschusses auf Zurückverweisung zuzustimmen.

Landesrat **Refel**: Hoher Landtag! Ich möchte Sie aufmerksam machen, daß dasselbe Gesetz in derselben Fassung sowohl in Oberösterreich als auch in Salzburg und, wenn ich nicht irre, auch in Tirol angenommen wurde. Die Gründe, die der Herr Abgeordnete **Jenz** gegen das Gesetz angeführt hat, sind meines Erachtens nicht stichhältig. Das Wegerechts-gesetz hat den Zweck, daß die Besitzer großer Jagdgebiete die Touristik nicht zu unterbinden in die Lage kommen. Bekanntlich handelt es sich nicht um einen Streit zwischen der Bauernschaft und den Touristen, sondern um einen Streit zwischen den Großgrundbesitzern und den Touristen, und ich verstehe nicht, warum man dem Gesetze, welches in anderen Ländern, wo die gleichen Verhältnisse herrschen, angenommen wurde, solche Widerstände bereitet. Übrigens möchte ich aufmerksam machen, daß dieses Gesetz schon einmal der Behandlung des hohen Hauses geharrt hat und daß nur durch einen technischen Umstand die Gesetzwerdung desselben verhindert wurde. Es darf nicht übersehen werden, welcher ungeheuren Wert die Touristik für die Erhaltung unserer Bevölkerung hat. Wenn auch einzelne Auswüchse vorkommen — das wird durchaus nicht bestritten —, so glaube ich doch, daß sie mit der weiteren Ausbildung und Entwicklung der Touristik verschwinden werden, weil die Touristen selbst auf Disziplin in ihren Reihen halten und jene Wildlinge, die auch Touristik betreiben, aber nur Unfug begehen, selbst im Zaume halten und

gegebenenfalls zur Anzeige und Strafverfolgung bringen werden.

Präsident Dr. Klusmann: Wünscht noch jemand im Gegenstande zu sprechen. (Nach einer Pause.) Ich bitte, Herr Abgeordneter Zenz.

Abgeordneter Zenz: Ich bitte, die Begründung, daß dieses Gesetz von anderen Ländern schon angenommen worden ist, ist für uns durchaus nicht maßgebend. Wenn andere Länder mit weniger Vorsicht zu Werke gegangen sind, so darf das uns nicht verleiten, ohne vorherige gewissenhafte Prüfung dieses Gesetz zum Beschlusse für reif zu erklären. Wir sind übereingekommen, daß die Gesetzesvorlage noch einer gründlichen Prüfung unterzogen werden muß und daß sie im gegenwärtigen Zustande für die Beschlussfassung noch unreif ist. Daher bitte ich, entsprechend meinem früheren Antrage, den Gesetzentwurf dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zur neuerlichen Beratung zuzuweisen.

Präsident Dr. Klusmann: Dann decken sich die Anträge? (Zwischenruf: „Ja!“) Nachdem die Parteien sich geeignet zu haben scheinen über die Art und Weise, so bleibt nur ein Antrag, und ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er sich dem Antrage anschließt.

Berichterstatter: Ich schließe mich an.

Präsident Dr. Klusmann: Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort?

Berichterstatter: Ich verzichte.

Präsident Dr. Klusmann: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung (liest):

„Das von der Landesregierung mit Beilage Nr. 4 vorgelegte Gesetz über die Wegfreiheit im Berglande wird an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß zur neuerlichen Beratung zurückverwiesen.“

Ich bitte diejenigen Abgeordneten, welche mit dem Antrage einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschlecht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 57, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit das Höchstmaß der von den Gemeinderäten und Bürgermeistern anzudrohenden und zu verhängenden Strafen erhöht wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Ruschak.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Ruschak (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Wir haben in Beilage Nr. 57 im Namen des

Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Bericht der steiermärkischen Landesregierung zu unterbreiten, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit das Höchstmaß der von den Gemeinderäten und Bürgermeistern anzudrohenden und zu verhängenden Strafen erhöht wird. Der Motivenbericht besagt, der steiermärkische Landesrat ist bereits vor längerer Zeit an die Staatsregierung herangetreten und hat auf die vollständige Unzulänglichkeit des dormalen den Gemeindefunktionären und den Gemeindevertretungen zustehenden Strafrechtes hingewiesen und hat die Staatsregierung aufgefordert, beim Landtage eine Regierungsvorlage einzubringen, die den diesbezüglich allgemein bestehenden Wünschen gerecht wird. Die Staatsregierung hat eine solche Regierungsvorlage nicht eingebracht, weshalb der Landesrat die Angelegenheit im eigenen Wirkungskreise weiter verfolgte und eine Gesetzesvorlage einbrachte. Die steiermärkische Landesregierung stellt demnach einen entsprechenden Antrag. Der Gesetzentwurf liegt ja dem Motivenberichte bei, und ich glaube verzichten zu können, Ihnen die Gesetzesparagrafen vorlesen zu müssen und verlese daher nur den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle das nachfolgende Gesetz beschließen und die Landesregierung ermächtigen, allenfalls notwendig werdende Änderungen unwesentlicher Natur an diesem Gesetze selbst vornehmen zu dürfen.“

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und das von ihm vorgelegte Gesetz werden ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Dr. Klusmann: Punkt 20 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 75, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Hauspersonalabgabe).

Berichterstatter ist Abgeordneter Präsident Regner, dem ich hiemit das Wort ertheile.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Regner (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Im Auftrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses bringe ich den Bericht über die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadtgemeinde Graz. Diese Abgabe ist keine neue Abgabe. Sie ist bereits in Wien und in andern Städten durchgeführt und wird

nunmehr auch der Stadt Graz, welche auf Einnahmequellen unbedingt angewiesen ist, ein derartiger Gesetzentwurf von der Landesregierung zugebilligt. Die Haltung von mehreren Dienstpersonen wird im Motivenberichte als eine Art Luxus betrachtet und mit einer Luxussteuer belastet. Wer mehr als einen oder zwei Diensthofen hat, hat einen entsprechenden Betrag an Steuer zu leisten, welcher sich dann verdoppelt usw. Der Motivenbericht sagt darüber folgendes: Nach Anschauung des Stadtrates ist die vorliegende Abgabe wenigstens derzeit als eine Art Luxussteuer anzusehen, weil das Halten mehrerer Hausgehilfen als ein Luxusaufwand anzusehen sei. Es sollen jene Haushaltungen der Abgabepflicht unterliegen, in denen zur Verrichtung von Dienstleistungen mehr als eine Person verwendet wird. Gegenüber dem niederösterreichischen Landesgesetze wird in Graz insofern eine Einschränkung vorgenommen, als die Zahl der Haushaltungsmitglieder in ein angemessenes Verhältnis in der Art gebracht wurde, daß bei einem Hausstande von nicht mehr als vier Mitgliedern eine Dienstperson, dagegen bei einem Hausstande von mehr als vier Mitgliedern zwei Dienstpersonen abgabefrei bleiben. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Zahl der abgabepflichtigen Dienstpersonen und beträgt für die zweite und dritte Dienstperson 600 K, für jede weitere um 600 K mehr als für die unmittelbar vorhergehende. Für männliche Dienstpersonen ist die doppelte Abgabe vorgesehen. Das männliche Dienstpersonal ist immer mit dem höchsten Abgabesatz in Rechnung zu stellen. Der Ertrag der Abgabe ist nach den Erhebungen, die der Stadtrat bei der Volkskrankenkasse in Graz gepflogen hat, demalen mit rund 300.000 K jährlich anzunehmen.

Der Antrag der Landesregierung lautet wie folgt (liest):

„Der hohe Landtag wolle das nachfolgende Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Graz (Hauspersonalabgabe), beschließen und die Landesregierung ermächtigen, erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen an diesem Gesetzentwurfe selbst vorzunehmen.“

Ich würde das hohe Haus bitten, diesem Entwurfe, beziehungsweise diesem Antrage seine Zustimmung zu erteilen.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und der von ihm vorgelegte Gesetzentwurf werden ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Dr. Klusmann: Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung, das ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Petition Nr. 7 des Verbandes der Angestellten der Stadt Graz.

Berichterstatter ist der Herr Präsident Regner.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Regner (von der Rednerbühne): Von dem Verbands der Angestellten der Stadt Graz wurde eine Petition eingereicht, beziehungsweise ein Protest der Gemeindeangestellten gegen die das Dienstrecht betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung. Im Auftrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und im Sinne des § 59 der Geschäftsordnung beantrage ich die Zuweisung an die Landesregierung. Ich bitte um die Annahme des Antrages.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Dr. Klusmann: Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 43, über eine Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 119, betreffend die Leistung von Beiträgen der Heimatgemeinden zu den Verpflegskosten für ihre in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten verpflegten zahlungsunfähigen Angehörigen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Riemer, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Riemer (von der Rednerbühne): Ich habe im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Beilage Nr. 43 zu berichten, welche das vorliegende Gesetz behandelt. Das Gesetz liegt Ihnen vor und ich glaube von der Verlesung desselben Umgang nehmen zu können. Ich stelle namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle das im Entwurfe beiliegende Gesetz beschließen und die Landesregierung ermächtigen, allfällig notwendige unwesentliche Änderungen des Textes selbst vorzunehmen.“

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses und der von demselben vorgelegte Gesetzentwurf wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Dr. Klusmann: Punkt 23:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 19, betreffend den Rechnungsabluß über die Verwaltung des steiermärkischen Landesfonds im Jahre 1918.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Saloschnigg**.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Saloschnigg** (von der Rednerbühne): Für den Rechnungsabluß 1918 war noch der alte privilegierte Landtag verantwortlich, dessen Ausschuß noch am 6. November 1918 fungiert hat. Für den Abluß des Jahres 1917 hat sich der neugewählte Landtag nicht für zuständig erklärt, weil er für die Verwaltung des alten Landtages nicht verantwortlich sei. Aus demselben Grunde stellt auch der Finanzausschuß für den Abluß 1918 folgenden **Antrag** (liest):

„Aus grundsätzlichen Erwägungen erachtet sich der Landtag zur Beratung und Beschlußfassung hinsichtlich der Beilage Nr. 19, betreffend den Rechnungsabluß über die Verwaltung des steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1918 für nicht zuständig und findet sich demnach nicht veranlaßt, in die Beratung dieser Vorlage einzugehen.“
(Präsident **Regner** übernimmt den Vorsitz.)

Landeshauptmann-Stellvertreter **Pongraf**: Ich glaube, wir können hinsichtlich der Vergangenheit die Vogel-Strauß-Politik nicht weiter betreiben. Der Landtag ist kompetent nicht nur zur Überprüfung der eigenen Gebarung, sondern auch zur Gebarung, welche in die Zeit des früheren Landesauschusses fällt. Ich glaube daher, daß wir einen Fehler begehen würden, wenn wir erklären, daß uns die Gebarung des Jahres 1918 nichts kümmert, daß inselgedessen für das Jahr 1918 eine ganz kontrollose Gebarung bestehen bleiben würde. Ich würde der Meinung sein, daß dieser Rechnungsabluß für das Jahr 1918 dem Hauptauschusse zu überweisen sei, welcher die Überprüfung vorzunehmen hätte, nachdem er im gewissen Sinne die Finanzkontrolle des Landes bildet.

Ich erlaube mir daher den **Antrag** zu stellen (liest):

„Das hohe Haus wolle in Abweichung des vom Herrn Referenten gestellten Antrages beschließen, den Rechnungsabluß für das Jahr 1918 dem Hauptauschusse zu überweisen.“

Präsident **Regner**: Es meldet sich niemand mehr zum Worte. Der Herr Berichterstatter hat das **Schlußwort**.

Berichterstatter **Saloschnigg**: Ich habe gegen den Antrag des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters **Pongraf** nichts einzuwenden, als Berichterstatter muß ich aber den Antrag des Finanzausschusses vertreten und denselben aufrecht erhalten.

Präsident **Regner**: Ich bringe den Antrag des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters **Pongraf** auf Zu-

weisung der Beilage Nr. 19 an den Hauptauschuß zur Abstimmung.

(Der **Antrag** wird **angenommen**.)

Präsident **Regner**: Punkt 24 der Tagesordnung. **Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 59, betreffend die Erhöhung der Sonderzulagen für Primärärzte an den Landes-Krankenhäusern außerhalb Graz.**
Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Spak**.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Spak** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Beilage Nr. 59 folgenden Bericht zu erstatten. Bereits im Jahre 1920 hat der Landtag auf Grund des vom Landesrate in der Beilage Nr. 372 erstatteten Berichtes den Landesrat ermächtigt, einzelnen, besonders pflichteifrigen Primärärzten außerordentliche Zulagen von jährlich 6000 K zu gewähren. Durch die enorme Teuerung veranlaßt, hat sich die Landesregierung bemüht gesehen, diese Zulage von jährlich 6000 K zu erhöhen und wird das Mehrerfordernis bei Annahme des vorliegenden Antrages vorläufig den Betrag von 200.000 K erreichen. Sobald die Frage der Honorareinhebung jedoch an diesen Anstalten geregelt sein wird, hätte die Zuweisung von Sonderzulagen zu entfallen.

Der Finanzausschuß stellt folgenden **Antrag** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Das Höchstausmaß der von der Landesregierung (Landhaus) im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 1. Juli 1920, einzelnen Primärärzten an den Landes-Krankenhäusern außerhalb Graz zu gewährenden Sonderzulagen wird auf 36.000 K erhöht.“

Ich bitte um Genehmigung dieses Antrages.

(Der **Antrag** wird ohne Wechselrede **angenommen**.)

Präsident **Regner**: Punkt 25.

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 34, betreffend die Schaffung eines Reservekreditfonds für die in Landesverwaltung stehenden Flußbauten zur Bedeckung allfälliger Bauverlagsabgänge zufolge nicht rechtzeitig einlangender Staats-, Bezirks- und Interessenbeiträge und betreffend die zukünftige Abhängigmachung der Inangriffnahme von Flußbauten von der Beitragszusicherung durch die Baukonkurrenz.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter **Spak**.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Spak** (von der Rednerbühne): Auch mit diesem Antrage hat sich

bereits der frühere Landtag befaßt, und es hat seinerzeit der frühere Landesrat in der provisorischen Landesversammlung folgenden Antrag eingebracht (liest):

„Es ist mit den Flußbauten möglichst rasch zu beginnen und, wenn möglich, vom Staate die vorläufige Flüssigmachung der erforderlichen Gesamtkredite zu erwirken.“

Seinerzeit hat der Landtag über den Antrag des Landesrates zur Deckung der Bauerfordernisabgänge im Jahre 1919 zur Fortführung der in Landesverwaltung befindlichen und bereits in Angriff genommenen Flußbauten gegen Rückersatz aus den Staatsbeiträgen einen Kredit von 400.000 K zur Verfügung gestellt. Da dieser Kredit bereits erschöpft ist, sieht sich die Landesregierung veranlaßt, einen neuen Kredit zur Verfügung zu stellen und hat sich erlaubt, einen Reserverkredit bis zum Betrage von fünf Millionen Kronen in Antrag zu bringen.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Antrage eingehend beschäftigt und erlaubt sich dem hohen Hause folgende Anfrage zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Zur Deckung allfälliger Abgänge aus dem Flußbauverlage zufolge nicht rechtzeitig flüssig gestellter Staatsbeiträge und zur vorschußweisen Bestreitung der Bezirks- und Interessentenbeiträge wird dem Landesrate gegen Refundierung durch einlaufende Konkurrenzbeiträge ein Reserverkredit bis zum Betrage von 5.000.000 K (fünf Millionen Kronen) eingeräumt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, in Zukunft die Inangriffnahme von Flußbauten, besonders dringende Fälle ausgenommen, von der vorherigen Zusicherung der Konkurrenzbeiträge abhängig zu machen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses zu Petition Nr. 16 der steiermärkischen Gartenbaugesellschaft um Förderung der Errichtung einer Gartenbaumittelschule.

Berichterstatter Herr Abgeordneter Spak hat das Wort.

Berichterstatter des Finanzausschusses Spak (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Bereits im Oktober 1919 hat sich der Landtag mit dem Antrage der Ab-

geordneten Kaufmann, Steinberger und Genossen, betreffend die Errichtung einer Gartenbaumittelschule in Steiermark beschäftigt. Nach den bezüglichen Anträgen wurde die Landesregierung beauftragt, bei der Staatsregierung wegen Errichtung einer solchen Gartenbauschule sofort die notwendigen Schritte einzuleiten. Es ist nun der Gartenbaugesellschaft gelungen, in St. Veit ob Graz ein Grundstück zu finden, welches allen Bedingungen für die geplante Schule in hohem Maße entspricht. Die Gartenbaugesellschaft hat sich nun mit einer Petition an den Landtag gewendet, und um Förderung bei Errichtung der Gartenbaumittelschule in Steiermark durch Übernahme von zwei Lehrkräften und Bewilligung eines Anschaffungsbeitrages gebeten. Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Petition eingehend befaßt und beantragt:

„Die Petition der Landesregierung zur Berichtserstattung zu übermitteln.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Punkt 27.

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kaufmann und Genossen, Beilage Nr. 61, betreffend die Einführung der Krankenversicherung für die aktiven und pensionierten Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen.

Berichterstatterin ist Frau Abgeordnete Kaufmann.

Berichterstatterin des Finanzausschusses Kaufmann (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Krankenversicherungspflicht, welche bei den Arbeitern und Angestellten schon seit längerer Zeit eingeführt ist, wurde durch das Gesetz vom 13. Juli 1920 auch auf die Staatsangestellten angewendet und wurde mit der Durchführung dieses Gesetzes bereits im Jänner 1921 begonnen. Da die, bei den Staatsangestellten angeführten Verhältnisse, welche zur Einführung der Krankenversicherungspflicht geführt haben, auch auf die Lehrpersonen für Volks- und Bürgerschulen Anwendung finden, haben wir den Antrag gestellt, daß die Krankenversicherungspflicht auch auf die aktiven Lehrpersonen anzuwenden sei.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Frage befaßt und stellt folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, die Frage der Krankenversicherungspflicht der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen zu studieren

und ehestens einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen."

Abgeordnete Tausk: Hohes Haus! Es fällt mir nicht ein, gegen den Antrag wegen der Krankenversicherung der Lehrer und Lehrerinnen zu sprechen, weil ich der Ansicht bin, daß für diese die Krankenversicherung eine ebenso dringende Notwendigkeit ist, wie für die Staatsangestellten. Ich hätte gern gesehen, daß diese Krankenversicherung von vornherein auf diese Kategorie ausgedehnt worden wäre, und zwar nicht nur auf die Lehrer und Lehrerinnen, sondern auf alle jene Angestellten, die heute noch dieser sehr wichtigen sozialen Wohlfahrtseinrichtung entbehren. Es handelt sich um die Gemeinde- und Bezirksangestellten des Landes; für alle diese Angestellten besteht dieselbe Notwendigkeit aus denselben Gründen, die hier für die Lehrer und Lehrerinnen angeführt werden, aus denselben Gründen, aus welchen für die Staatsangestellten die Krankenversicherung geschaffen wurde. Wir können uns nicht damit begnügen, diese Krankenversicherung nur für die Lehrer und Lehrerinnen des Landes zu begehren, und wenn wir mit einem Antrage bisher nicht gekommen sind, so nur deshalb, weil wir sehr gut wissen, daß das Land nicht kompetent ist, das Krankenversicherungsgesetz abzuändern, und weil es nicht zweckmäßig wäre, vielleicht speziell im Lande eine Krankenversicherung für Lehrer und Lehrerinnen zu schaffen. Das wäre höchst unzweckmäßig, denn jedermann, der mit dem Versicherungswesen vertraut ist, weiß, was bei Versicherungen Voraussetzung ist, — da die Wahrscheinlichkeitsrechnung nur für große Zahlen gilt — um die Versicherung leistungsfähig zu machen. Ich müßte es daher von vornherein ablehnen, daß im Lande eine Krankenversicherung für Lehrer und Lehrerinnen allein geschaffen würde. Wir sollen uns nicht darauf beschränken, etwas kleines zu unternehmen, sondern müssen uns daran genügen lassen, an die Bundesregierung heranzutreten mit dem Verlangen, das Krankenversicherungsgesetz in dem Sinne abzuändern, daß alle der Krankenversicherung bedürftigen Kategorien auch dieser Versicherung teilhaft werden. Wir stellen uns das so vor, daß es dem Lande, den Bezirken und Gemeinden ermöglicht wird, als Arbeitgeber der Staatsangestelltenversicherung beizutreten. Für das Land, den Bezirk und die Gemeinden kann die Versicherung freiwillig sein, aber innerhalb dieser Körperschaften ist sie obligatorisch, das heißt, wenn einmal eine Körperschaft der Versicherung beigetreten ist, dann müßten alle ihre Angestellten der Krankenversicherung teilhaft werden, denn mit der freiwilligen Versicherung wäre es nicht gedient, denn

dann haben wir die ärztliche Untersuchung und es wären alle ausgeschlossen, die die Krankenversicherung am notwendigsten brauchen und auch die technischen Grundlagen wären ganz andere als für eine obligatorische Versicherung. Die freiwillige Versicherung stellen wir uns also nur in der Form vor, daß es dem Lande, den Bezirken und den Gemeinden freistehen soll, sich für alle ihre Angestellten der staatlichen Versicherung anzuschließen oder nicht. Hat sie sich aber angeschlossen, dann sind alle ihre Angestellten krankenversichert. Ich erlaube mir daher folgenden **Zusatzantrag** zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird gleichzeitig beauftragt, an die Bundesregierung heranzutreten mit dem Ersuchen, daß sie ehestens im Nationalrat eine Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes einbringe, wonach den Ländern, Bezirken und Gemeinden für alle Landes-, Bezirks- beziehungsweise Gemeindeangestellten der Beitritt zur Staatsangestelltenversicherung ermöglicht wird."

Auf dieser Grundlage glauben wir den Absichten des Antrages Genüge getan zu haben, wenn man die Angestellten und Lehrer einbezieht, aber auch einem Gebot der Gerechtigkeit, wenn man den Antrag nicht auf die Lehrer allein beschränkt.

Präsident Regner: Wünscht niemand das Wort?

Es ist ein Zusatzantrag gestellt worden. Ich weiß zwar nicht, soll er ein Abänderungs- oder nur ein Zusatzantrag sein. Die Frau Berichterstatterin wünscht das Wort.

Berichterstatterin Kaufmann: In diesem Antrage ist selbstverständlich nicht darauf hingewiesen, daß das Land eine eigene Versicherung der Lehrpersonen schafft. Tatsächlich wäre die Zahl der Lehrer zu gering für ein eigenes Versicherungsinstitut. Es war geplant, daß die Lehrpersonen an der Versicherung der Staatsbeamten sich beteiligen können und daß das Land die Verpflichtung der Zahlung jener Quote übernimmt, die dem Staate zukommt. Was die Ausföhrung bezüglich jener anderen Kreise der Fixbesoldeten und Nichtversicherten betrifft, so bin ich der Meinung, daß es begrüßenswert wäre, daß die Krankenversicherungspflicht auf alle angewendet werden möge, die noch nicht krankenversichert sind.

Präsident Regner: Die Frau Berichterstatterin schließt sich dem Antrage der Frau Abgeordneten **Tausk** an. Ich lasse über beide Anträge unter einem abstimmen. Ich ersuche die Mitglieder, die mit diesen Anträgen einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) **Angenommen.**

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 78, betreffend die Erhöhung der den Distriktsärzteswitwen und -waisen gebührenden Zuwendungen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordnete Huber, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Finanzausschusses Huber (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 78, betreffend den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Erhöhung der den Distriktsärzteswitwen und -waisen gebührenden Zuwendungen. Schon am 17. Juli 1920 hat der Landtag den Landesrat ermächtigt, bedürftigen Witwen und Waisen nach Distriktsärzten Zuschüsse zum Lebensunterhalt zu bewilligen. Auch das Staatsamt für Finanzen hat am 29. September 1920 allen mit Gnadengaben Beteiligten eine 100prozentige Erhöhung der reinen Gnadengaben bewilligt. Da nach dem Beschlusse des Landtages vom 7. Mai 1920 die Pensionisten, Witwen und Waisen des Landes analog zu behandeln sind wie beim Staate, hat der Landesrat obige Bestimmungen auch auf die Gnadengaben dieser Landesangestellten und deren Witwen und Waisen ausgedehnt. Das Mehrerfordernis würde für das Land rund 10.000 K betragen. Infolgedessen stellt der Landesrat folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die den Witwen und Waisen des Staates auf Grund des Erlasses des Staatsamtes der Finanzen vom 29. September 1920, Zl. 76.295, bewilligten Bezugserhöhungen werden bei Vorliegen der mit dem Beschlusse des Landtages vom 17. Juli 1920 festgelegten Voraussetzungen auch den Witwen und Waisen nach Distriktsärzten zuerkannt.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme des Antrages. (Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Petition Nr. 10.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Huber, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Finanzausschusses Huber (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich erstatte weiters Bericht über Petition Nr. 10. Es betrifft das Ansuchen des Landesverbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und -waisen, betreffend Gründung einer Kinounternehmung. Der Finanzausschuss hat über diese

Petition beraten und ist zu folgendem Antrage gekommen (liest):

„Die Petition Nr. 10 des Landesverbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und -waisen, betreffend Gründung einer Kinounternehmung wird der Landesregierung zur Berichterstattung und Antragsstellung übermittelt.“

Ich bitte, diesem Antrage zuzustimmen.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 53, betreffend die Erhöhung der dem Rechnungsführer des steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds Anton Weiser zugesicherten Gnadenpension.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Peintinger, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Finanzausschusses Peintinger (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe Bericht zu erstatten über Beilage Nr. 53, betreffend die Erhöhung der dem Rechnungsführer des steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds Anton Weiser zugesicherten Gnadenpension von jährlich 5000 K auf jährlich 13.000 K. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Rechnungsführer des steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds Anton Weiser wird an Stelle der mit Landtagsbeschluss vom 7. Mai 1920 bewilligten, aus dem Landesfonds fließenden Gnadenpension von jährlich 5000 K eine solche im Betrage von jährlich 13.000 K gewährt.“

Der Finanzausschuss hat sich mit dieser Beilage befasst und empfiehlt dem hohen Hause die Annahme des Antrages.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 79, betreffend die Beförderung des Landes-Naturalverpflegsstationen-Inspektors August Gugi.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Peintinger, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Finanzausschusses Peintinger (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe Bericht zu erstatten über Beilage Nr. 79, betreffend die

Beförderung des Landes-Naturalverpflegsstationen-Inspektors August G u g l in die VII. Rangsklasse. Der Antrag lautet folgendermaßen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung über die Beförderung des Naturalverpflegsstationen-Inspektors August G u g l in die VII. Rangsklasse wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des Antrages.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Petition Nr. 12.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Seehofer, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Finanzausschusses Seehofer (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich erstatte im Auftrage des Finanzausschusses Bericht über die Petition Nr. 12. Hier ersuchen die Beamten des Landes-Ober-einnehmeramtes um Gleichstellung mit den Beamten der Landesbuchhaltung. Wir haben im Finanzausschusse uns um so mehr verpflichtet gefühlt, auf diese Anregung der Petition einzugehen, nachdem diese Beamten selbst bereits früher tatsächlich die Gleichstellung mit den übrigen Beamten der Landesbuchhaltung gehabt haben; und erst durch die geänderten Verhältnisse sind sie herabgedrückt worden.

Da übrigens in den übrigen Ländern die Gleichstellung der Kassen- und Liquidierungsbeamten mit jenen der Buchhaltung bereits durchgeführt wurde, haben wir es als einen Akt der Gerechtigkeit aufgefaßt, dieser Forderung der Beamtschaft auch tatsächlich Rechnung zu tragen. Einwendungen sind nur erhoben worden dagegen, daß darauf verwiesen worden ist, daß auch andere einzelne Gruppen durch die Gleichstellung mit Staat und Land benachteiligt worden sind und daß es nicht gut angeht, die Frage des Obereinnehmeramtes allein herauszulösen. Wir haben beiden Wünschen Rechnung getragen, indem wir im Finanzausschusse einerseits die genau formulierten Wünsche der Beamten des Landes-Ober-einnehmeramtes festgelegt haben und auf der anderen Seite aus einem Vorfrage der Landesregierung die Bestimmung übernommen haben, wonach sie ermächtigt wird, auch zugunsten anderer benachteiligter Beamten ähnliche Bestimmungen wie beim Landes-Ober-einnehmeramte zu

treffen. Nun muß ich zu meinem Bedauern feststellen, daß der Antrag, wie er als Antrag des Finanzausschusses in der Tagesordnung gebracht wird, nicht der Antrag des Finanzausschusses ist. Es ist der dort gebrachte Antrag, der wesentlich ähnlich, aber nicht wesensgleich ist, ein Antrag, in welchem das annähernd gemacht werden kann, was wir beschlossen haben, aber nicht gemacht werden muß, was wir beschlossen haben. Ich habe demnach die unangenehme Aufgabe, einen Antrag zu vertreten, der als Antrag des Finanzausschusses in der Tagesordnung niedergelegt ist, der aber gar nicht der Antrag des Finanzausschusses ist. Ich lege als Berichterstatter gegen eine derartige Formulierung von Anträgen in der Tagesordnung auf das schärfste Protest ein, ohne zu untersuchen, auf welche Fehlgriffe das zurückzuführen ist. Ich lege nunmehr den Antrag dem Hause vor, wie der Finanzausschuß ihn tatsächlich beschlossen hat. Er lautet folgendermaßen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) Die Gleichstellung der Kasse- und Liquidierungsbeamten mit jenen der Landesbuchhaltung in allen Befoldungs- und Vorrückungsbelangen bis einschließlich zur VI. Rangsklasse unter Festlegung der vollkommen gleichen Aufnahmsbedingungen, und

b) die Ausgleichung der von diesen Beamten durch ihre Rückversetzung erlittenen materiellen Verluste durch Ermächtigung der Landesregierung zur Vornahme von Ad-personam-Ernennungen im selben Ausmaße und dem gleichen Anfallsstermin wie in der Landesbuchhaltung.

Die Landesregierung wird ermächtigt, auch sonstige besondere Härten bei der Gruppeneinteilung, die sich durch die Verschiedenheiten der Dienstverhältnisse zwischen staatlichen und landschaftlichen Beamten ergeben, in geeigneter Weise durch Änderungen dieser Gruppeneinteilungen wieder gutzumachen.“

Im Anschlusse daran ist auch zu einem Wunsche Stellung genommen worden, und zwar auf eine allfällige Gleichstellung der Titel zwischen Landesober-einnehmeramt und Buchhaltung. Aber auf diesen Wunsch ist der Finanzausschuß nicht eingegangen, so daß es bei den bisherigen Titeln in der Landesbuchhaltung und im Landesober-einnehmeramte zu bleiben hätte. Diesen Antrag des Finanzausschusses empfehle ich dem hohen Hause zur Annahme.

Abgeordneter Sonnhammer: Hohes Haus! Ebenso wie dem Herrn Referenten ist auch mir beim Studium des Punktes 32 der Tagesordnung aufgefallen, daß der Antrag, der unter diesem Punkte vorgelegt er-

scheint, sich nicht deckt mit jenen Beschlüssen, die tatsächlich im Finanzausschusse gefaßt worden sind. Um es kurz zu sagen: Wenn es der Aufmerksamkeit des Herrn Referenten entgangen wäre, was nicht der Fall gewesen ist, oder wenn es unserer Aufmerksamkeit entgangen wäre, so wäre das hohe Haus über den Antrag getäuscht worden. Es hätte den Antrag beschlossen in der Meinung, der Petition der Beamtenschaft Rechnung zu tragen, und in dem Beschlusse, der gefaßt worden wäre, wäre, wenn diese Fassung angenommen worden wäre, dem Ansuchen der Beamtenschaft nicht Rechnung getragen worden. Im Finanzausschusse wurde beschlossen:

1. Die Gleichstellung der Kasse- und Liquidierungsbeamten mit jenen der Landesbuchhaltung in allen Beförderungs- und Vorrückungsbelangen bis einschließlich zur VI. Rangsklasse unter Festlegung der vollkommen gleichen Aufnahmebedingungen. In dem Antrage, der in der heutigen Tagesordnung verzeichnet steht, ist dies verschoben worden insofern, als nunmehr steht:

Über die Petition Nr. 12 werden die Beamten des Landes-Oberreinnehmeramtes in die gleiche Zeitvorrückungsgruppe eingereiht wie die Beamten der Landesbuchhaltung unter Beibehaltung der bisherigen Amtstitel.

Von dem bisherigen Amtstitel, der erwähnt ist, ist überhaupt in der Petition nichts erwähnt worden und ein Beschluß nicht gefaßt worden. Was die Einreihung anbelangt, so würde durch die Annahme des Antrages, wie er in der Tagesordnung ersichtlich gemacht ist, nicht erreicht worden sein, daß den Angestellten des Oberreinnehmeramtes zugebilligt worden wäre, das, was sie erstreben, nämlich die Gleichstellung mit den Landesbuchhaltungsbeamten, als ihnen ebenfalls die drei Jahre eingerechnet werden, welche den Buchhaltungsbeamten mit Landtagsbeschluß vom 7. Mai 1920, Zl. 17.556, eingerechnet worden sind. Des weiteren ist vom Finanzausschusse beschlossen worden, daß die Festlegung der vollkommen gleichen Aufnahmebedingungen zu erfolgen hat. Diese Festlegung der Beschlüsse des Finanzausschusses ist in keiner Weise in diesem Antrage berücksichtigt worden. Des weiteren hat der Finanzausschuß die Ausgleichung der von diesen Beamten durch ihre Rückversetzung erlittenen materiellen Verluste durch Ermächtigung des Landesrates zur Vornahme von Ad-personam-Ernennungen im selben Ausmaße und den gleichen Anfallsterminen wie in der Landesbuchhaltung beschlossen. Dieser Passus erscheint hier abgeändert, indem es heißt: „Die Landesregierung wird ermächtigt, auch sonstige be-

sondere Härten in der Gruppeneinteilung in geeigneter Weise wieder gutzumachen“, während in der vom Finanzausschusse beschlossenen Fassung die ganz klare, einseitige Haltung eingenommen und vollkommen klar ausgesprochen ist, daß Ad-personam-Beförderungen zu erfolgen haben, und zwar in jenem vollkommen feststehenden Ausmaße, in welchem sie bei den Buchhaltungsbeamten bereits stattgefunden haben, nicht wie in der in der Tagesordnung ersichtlichen Form, daß es der Landesregierung anheimgestellt ist, in einer ihr geeignet erscheinenden Weise etwaige besondere Härten auszugleichen. Es ist uns nicht recht erklärlich, wie es möglich war, daß dieser Antrag in dieser Weise umgeändert werden konnte und welche Motive mitgewirkt haben mögen, wir möchten uns jedoch dahin aussprechen, daß es unbedingt notwendig ist, dieser Angelegenheit nachzugehen. Es kann in den Ausschüssen und in dem Hause nicht mit jener Ruhe beraten werden, wenn mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß im Ausschusse Beschlüsse gefaßt werden, welche in den Anträgen, welche dem hohen Hause vorgelegt werden, derart verändert erscheinen, daß ein wichtiger Teil jener Beschlüsse, die im Ausschusse gefaßt worden sind, dann durch Beschlüsse des Hauses nicht zur Durchführung gelangen. Dies bedeutet eine Benachteiligung der Beamtenschaft durch jene Person, welche für die Fassung des Antrages in der Tagesordnung verantwortlich ist und welche es an der notwendigen Aufmerksamkeit bei Stilisierung dieses Antrages hat fehlen lassen. Ich glaube, es ist Sache der Landesregierung, der Angelegenheit nachzugehen und dieser Persönlichkeit in geeignet erscheinender Form den Standpunkt klarzumachen. Wenn diese Verschiebung, diese Verschlechterung der Bedingungen gegenüber dem einstimmig gefaßten Beschlusse des Finanzausschusses absichtlich geschah, dann stellt sich die Sache zweifellos als eine Pflichtverletzung dar, und das möchte ich ausgesprochen haben.

Weiters möchte ich darauf hinweisen, daß besondere Nachteile einzelne Gruppen insofern erfahren haben, als sie von der ursprünglichen Gleichstellung mit der Landesbuchhaltung durch gewisse Ereignisse allmählich herabgedrückt wurden, das betrifft auch die Beamtenschaft des Landes-Jugendamtes, die Anwaltschaft, die Angestellten des Jugendamtes, und ich möchte mir hier erlauben, der Landesregierung zu empfehlen, von dem ihr eingeräumten Rechte der Ad-personam-Beförderungen bei diesen genannten Gruppen besonders ausgiebigen Gebrauch machen zu wollen.

Abgeordneter Dr. Dugern: Den beiden Ausführungen, sowohl des Herrn Berichterstatters als des Herrn

Vorredners, schließe ich mich an und möchte darauf hinweisen, daß der erste Absatz des Antrages, wie er hier steht, den Beamten des Landes-Obereinnehmeramtes tatsächlich nichts gibt, was sie nicht schon haben, und zwar infolge des Finanzministerialerlasses, betreffend die Zugeständnisse an die Beamten der Gruppe C. Sie wollen dagegen haben, daß sie die am 17. Mai 1920 mit Landtagsbeschluß den Beamten der Landesbuchhaltung gewährten Gehaltsstufen bekommen wie alle anderen. Es ist ganz unsäglich, wie sich hier ein Antrag hineinschleppen konnte, der ganz Bestimmtes im Auge hatte, aber nicht das Beschlossene, sondern etwas anderes. Der zweite Satz ist in dem Zusammenhange, wie er hier steht, ganz unannehmbar. Er kommt nicht in Frage, weil ihn der Herr Berichterstatter in seinen Antrag nicht aufgenommen hat. Wie er hier steht, wäre er aber unmöglich.

Abgeordneter **Schreckenthaf**: Hohes Haus! Auch mir ist die Sache nicht recht verständlich. Wir haben im Finanzausschusse den Beschluß gefaßt, und dieser Beschluß wurde im Finanzausschusse zu Protokoll gebracht, das Protokoll hat der Präsidialkanzlei gegeben zu werden und diese hat dann auf Grund des Protokolles den Antrag so zu bringen, wie er im Finanzausschusse beschlossen worden ist. Wir haben im Finanzausschusse es jetzt schon zum zweiten Male erlebt; anläßlich der Jagdabgabe ist auch ein Beschluß in Druck gelegt worden, der dem Beschlusse, den der Finanzausschuß gefaßt hat, nicht entsprochen hat. Ich habe mir im Finanzausschusse den Antrag zu stellen erlaubt, daß den Sitzungen des Finanzausschusses unbedingt ein Stenograph beigezogen werden müsse, welcher die Beschlüsse festhält, damit man genau nachweisen kann, wie der Beschluß gelaufen hat, und ich möchte die Anregung geben, daß in allen Ausschüssen, insbesondere aber im Finanzausschusse, wo ja so wichtige Beschlüsse gefaßt werden, die Verhandlungen durch einen Stenographen festgehalten werden, damit zweifellos festgestellt werden kann, welcher Beschluß gefaßt worden ist. Heute wird man wahrscheinlich, wenn man die Sache untersucht, die Sache hin- und herziehen und den Schuldigen nicht finden können. Es ist jedenfalls sehr leicht, eine Ausrede zu haben. Wir werden selbstverständlich für den Antrag des Herrn Berichterstatters stimmen.

Präsident **Regner**: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet, und nachdem der Herr Berichterstatter auf das Schlußwort verzichtet, schreibe ich zur Abstimmung.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird angenommen.)

Punkt 33:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 8, betreffend die Erhöhung der Bezüge des Landesobereinnehmers i. R. Alois Gurre in seiner Stellung als Vorstand des Landesabgabenamtes.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Seehofer**.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Seehofer** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! In der Sitzung vom 17. Juli 1920 hat der Landtag beschlossen, dem Landesobereinnehmer i. R. Alois Gurre ein Jahresgehalt von 18.000 K, ohne Anspruch auf irgendwelche Teuerungszulagen, Anschaffungsbeiträge oder sonstige Zuschüsse, zu bewilligen. Gleichzeitig wurde die Erhöhung seines Pensionsanspruches um 500 K für jedes in seiner Eigenschaft als Leiter des genannten Amtes zurückgelegte volle Dienstjahr, jedoch erst nach Ausscheidung aus diesem Dienste, zugesichert. In der Zwischenzeit ist aber der Fall eingetreten, daß die übrigen Beamten, welche dem Landesobereinnehmer i. R. unterstellt sind, in ihren Bezügen weit höher gekommen sind, als der Leiter selbst. Um nun diesem Uebelstande abzuhelpen, hat der Landesrat beschlossen, die Bezüge rückwirkend auf den 1. August 1920 von 18.000 K auf 30.000 K zu erhöhen, und wurde dies auch bereits durchgeführt. Nun stellt der Landesrat folgenden Antrag (liest):

„Die durch den Landesrat in seiner Sitzung am 13. September 1920 beschlossene Erhöhung der Bezüge des Leiters des Landesabgabenamtes, Obereinnehmers i. R. Alois Gurre, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Der Landesrat hat nun in seiner Sitzung vom 4. März 1921 abermals eine Neuregelung dieser Bezüge beschlossen, und zwar (liest):

„Dem Landesobereinnehmer i. R. Alois Gurre wird für seine Dienstleistung als Leiter des Abgabenamtes vom 1. Jänner 1921 angefangen ein Jahresbezug im Ausmaße der jeweiligen Bezüge der ersten Gehaltsstufe der VI. Rangklasse für Ledige, abzüglich der halben Pensionsgebühren, gewährt. Der Bezug ist derart nach oben abzurunden, daß er durch zwölf teilbar ist.“

Hinsichtlich des vom Landtage gefaßten Beschlusses — das ist der Beschluß vom 17. Juli 1920 — bezüglich der Erhöhung des Ruhegenusses von 500 K jährlich für jedes in seiner Eigenschaft als Leiter des Abgabenamtes zurückgelegte volle Dienstjahr tritt keine Änderung ein.

Im Auftrage des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, beide Beschlüsse der Landesregierung genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Wir kommen nun zur Verhandlung über den

mündlichen Bericht des Finanzausschusses über die Petition Nr. 26.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Seehofer.

Berichterstatter des Finanzausschusses Seehofer (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Ich habe im Auftrage des Finanzausschusses zu ersuchen, auf die Behandlung der Petition Nr. 26 noch in der heutigen Sitzung einzugehen, damit die Vorlage nicht zurückgestellt werden muß, und stelle ich einen diesbezüglichen Antrag.

Präsident Regner: Wird gegen die dringliche Behandlung eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Ich bitte fortzugehen.

Berichterstatter Seehofer: Es handelt sich um folgendes: Der Landesbeamte Anton Jedtwich sucht an um Definitivstellung in der VIII. Rangsklasse. Er war bereits seit 16. Mai 1907 bis 1909 im Landesdienste, und zwar als Revisor der Vorschusskassen und landwirtschaftlichen Genossenschaften tätig, und zwar in provisorischer Eigenschaft mit vierteljährlicher Kündigung. Bereits im Jahre 1912 wurde ihm durch den damaligen Landesauschuß in Aussicht gestellt, daß er definitiv werden würde. Durch die damaligen Verhältnisse im Landtage verzögerte sich aber die Annahme dieses Landesauschußbeschlusses bis heute, so daß Jedtwich heute noch nicht das Definitivum bekommen hat, welches er im Jahre 1912 hätte bekommen können.

Mit Rücksicht darauf stellt nun der Finanzausschuß im Sinne der Petition Nr. 26 folgenden Antrag (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Mit Rücksicht auf die vom Landesauschuße seinerzeit zugesicherte Definitivstellung wird Johann Jedtwich definitiv gestellt und mit Rücksicht auf seine Vorbildung in die Gruppe C der Landesbeamten, und zwar in der dritten Gehaltsstufe der VIII. Rangsklasse, eingereiht. Der Genannte ist bis zum Freiwerden einer seiner Verwendbarkeit entsprechenden Stellung vorläufig der Landesbuchhaltung zugewiesen.“

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Punkt 34:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 54, betreffend die Gleichstellung der Lehrpensionisten, -witwen und -waisen mit den Staatspensionisten, -witwen und -waisen.

Berichterstatter Herr Abgeordneter Sonnhammer hat das Wort.

Berichterstatter des Finanzausschusses Sonnhammer (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Im Auftrage des Finanzausschusses habe ich über die Beilage Nr. 54 Bericht zu erstatten. Mit dem Landesgesetze vom 17. Juli 1920 wurde die Anwendung der Bestimmungen der Staatsgesetze vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 131 und 132, betreffend die Hinterbliebenenversorgung und das Pensionistengesetz, festgelegt. Die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen wurden mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. November 1920 in der Weise ergänzt und erweitert, als den Zivilpensionsparteien, und zwar den Pensionisten, Witwen und Waisen, auf die künftige Regelung der Pensionen (Provisionen) und der Teuerungsmaßnahmen ab 1. Oktober 1920 an Stelle der derzeitigen gesetzlichen Teuerungszulage und gleitenden Zulagen, sowie der außerordentlichen Zuwendungen, Teuerungszulagen gewährt werden, welche in Monatsraten gleichzeitig mit den Ruhe- (Versorgungs-) Genüssen flüssig zu machen sind.

Da der steiermärkische Landesschulrat in Graz an die steiermärkische Landesregierung mit dem Ersuchen um eine analoge Anwendung der letzt erwähnten staatlichen Bestimmungen auf die Lehrpersonen eingeschritten ist, hat dieselbe mit Beschluß vom 21. Jänner 1921 unter Berücksichtigung der bereits durch das eingangs erwähnte Gesetz festgelegten Gleichstellung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrpersonen mit den Staatsangestellten die gleichmäßige Anwendung der staatlichen Verfügungen auf die Lehrpersonen unter nachträglicher Genehmigung seitens des hohen Landtages beschlossen und wurde hiebei namentlich von dem Grundsatz ausgegangen, daß es aus Billigkeitsgründen nicht anginge, die Lehrpensionisten, -witwen und -waisen hinter den den staatlichen Angestellten gewährleisteten Bezügen zurücksetzen zu lassen.

Es wird daher folgender Antrag dem hohen Hause vorgelegt:

„Die in dem Berichte der Landesregierung, Beilage Nr. 54, erwähnten Beschlüsse des Landesrates

(der Landesregierung) vom 5. November 1920, Zahl 31.768, und 21. Jänner 1921, Zl. 1314, bezüglich der analogen Zuerkennung der den Staatspensionisten, -witwen und -waisen zukommenden außerordentlichen Zuwendungen, beziehungsweise der mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. November 1920, Zl. 101.443, den Zivilpensionsparteien gewährten Vorauszahlung auf die künftige Regelung der Pensionen und der Teuerungsmaßnahmen ab 1. Oktober 1920 an die Lehrerspensionisten, -witwen und -waisen, werden nachträglich genehmigt."

Ich bitte das hohe Haus um die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede genehmigt.)

Präsident Regner: Nächster Punkt 35:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition Nr. 31 der Medikamentenbeamten des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Graz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Sonnhammer.

Berichterstatter des Finanzausschusses Sonnhammer (von der Rednerbühne): Des weiteren habe ich dem hohen Hause zu berichten über die Petition Nr. 31, betreffend die Medikamentenbeamten des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Graz. Die Gesuchsteller verweisen auf die von der Landesregierung bestätigte, besondere Verwendbarkeit und auf ihre im Interesse des Landes außerordentliche Dienstleistung. Sie bitten um Überführung in die VIII. Rangsklasse beziehungsweise in die X. Rangsklasse. Betroffen werden davon die Herren Medikamentenoberverwalter Friß Wischo, Medikamentenrevident Franz Freiberger und Medikamentenassistent Franz Novak. Ich bitte um die aufrechte Erledigung der Petition.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede genehmigt.)

Präsident Regner: Nächster Punkt 36.

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petitionen Nr. 15, 17, 21, 22, 27, 28, 29 und 32.

Berichterstatter Abgeordneter Sonnhammer.

Berichterstatter des Finanzausschusses Sonnhammer (von der Rednerbühne): Petition Nr. 15 der Herren Oberrechnungsräte Stull, Wanggo, Koch und Schuch. Sie bitten um Gewährung der VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, und verweisen auf ihre zu früh erfolgte zwangsweise Pensionierung, sowie auf die Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgesetzes, welches

sich für die Genannten als sehr nachteilig erwiesen hat. Von den Herren Koch und Stull wird keine Bezugserhöhung verlangt. Bei Herrn Wanggo beträgt das Erfordernis um 3432 K und bei Herrn Schuch um 4655 K mehr.

Petition Nr. 17, die Herren Burger, Liebscher und Gasteiger, welche ebenfalls infolge des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand getreten sind, dessen Vorteile sich als frögenderisch erwiesen haben, bitten um die Zuerkennung der Pension der VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe. Mehraufwand in diesen Fällen 36.777 K.

Petition Nr. 21, Friedrich Stricker, Oberinspektor i. R., bittet um Zuerkennung der VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe. Mehraufwand 14.259 K.

Ferner des Landes-Hilfsämterdirektors i. R., Hubert Veit, um die VII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe. Mehraufwand 2604 K.

Ferner des Oberrechnungsrates i. R. Johann Hübsch, um Zuerkennung der VII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe. Mehraufwand 2604 K.

Ferner des Gustav Purgay um Zuerkennung der VII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe. Mehraufwand 2604 K.

Des Josef Laufner um die VIII. Rangsklasse, 2. Stufe. Mehraufwand 2150 K.

Ferner des Herrn Franz Trenk um Versetzung in die V. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe. Mehraufwand 14.930 K. Ich bitte das hohe Haus um die Annahme dieser Petitionen.

Präsident Regner: Wünscht jemand zu diesen Petitionen das Wort. (Nach einer Pause.) Nachdem das nicht der Fall ist, erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Sonnhammer (liest): „Gleichzeitig wird die Landesregierung beauftragt, Petitionen um Erhöhung von Pensionsbezügen dem Landtage in Hinkunft erst dann vorzulegen, wenn genau festgestellt ist, ob sich der Betreffende tatsächlich in wirtschaftlicher Nothlage befindet und nicht etwa durch Ergreifung eines anderen Berufes ein entsprechendes Einkommen verschafft.“

(Die Anträge des Finanzausschusses werden ohne Wechselrede genehmigt.)

Präsident Regner: Nächster Punkt der Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über Petition Nr. 24.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Sonnhammer**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Sonnhammer** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Die Petition Nr. 24 beinhaltet die Bitte des Vereines der Landesbeamten Steiermarks (liest):

Die steiermärkische Landesregierung hat über Ermächtigung in verschiedenen Ämtern Hilfskräfte provisorisch aufgenommen.

Es wird der Antrag gestellt (liest):

„Über die Petition Nr. 24 wird die Landesregierung ermächtigt, jene provisorisch aufgenommenen Hilfskräfte, welche die für das betreffende Amt vorgeschriebene Vorbildung besitzen, nach einjähriger einwandfreier Dienstzeit zu Praktikanten zu ernennen.“

Ich bitte den hohen Landtag um die Annahme dieses Antrages.

Präsident **Regner**: Wer wünscht im Gegenstande zu sprechen? (Nach einer Pause.) Ich erteile dem Herrn Landesrat Dr. **Hübler** das Wort.

Landesrat Dr. **Hübler**: Ich möchte nur etwas ganz selbstverständliches sagen, nämlich, daß die Ernennung zu Praktikanten nicht nur einen Titel, sondern, daß sie die definitive Einreihung in die Bestimmungen der Dienstordnung bedeutet. Ich glaube, das ist nur eine Selbstverständlichkeit.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird genehmigt.)

Abgeordneter **Sonnhammer** (fortfahrend): Hohes Haus! Der heute tagende Finanzausschuß hat noch eine Reihe von anderen Petitionen erledigt, welche ich unter einem dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorlegen möchte. Und ich stelle diesbezüglich einen Dringlichkeitsantrag.

Präsident **Regner**: Wünscht jemand das Wort? Ich frage vorerst um die Unterstützung. Wer unterstützt diesen Antrag?

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Die Unterstützung ist vorhanden. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter des Finanzausschusses **Sonnhammer** (von der Rednerbühne): Petition Nr. 35, der Frau Krankenhausverwalterswitwe **Euprosine Stingl**. Sie bittet um die Umwandlung ihrer Gnadengabe in eine Witwenpension und begründet ihre Bitte damit, daß ihr Mann als Krankenhausverwalter tätig war. Da seine Dienstzeit nicht vollständig hingereicht hat,

um sie in den Genuß einer Witwenpension zu setzen, besitzt sie nur eine Gnadengabe, welche durch mehrere Erhöhungen nunmehr auf 300 K gebracht ist. Sie bittet um die Festsetzung und Bewilligung einer Witwenpension. Dazu hat sich der Finanzausschuß nicht entschlossen, daß die Gewährung einer Witwenpension empfohlen werden kann, sondern der Finanzausschuß hat beschlossen, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, auf Erhöhung dieser Gnadengabe von jährlich 1800 K auf 4800 K,

Petition Nr. 36 des Herrn Kanzleivorstandes i. R. **Anton Holzinger** um Versetzung in die VIII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, Mehraufwand 2016 K,

Petition Nr. 37 des Herrn **Josef Novak**, Abteilungsvorstandes in den Landeshilfsämtern, um Versetzung in die 2. Gehaltsstufe der VIII. Rangsklasse, Mehraufwand 1952 K,

Petition Nr. 38 des Herrn Abteilungsvorstandes **Anton Rosian** um Versetzung in die VIII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, Mehraufwand 2016 K,

ferner Petition Nr. 40 des Herrn **Josef Freismuth**, Verwalters i. R., um Versetzung in die VII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, Mehraufwand 3497 K,

ferner des Herrn Kassiers **Viktor Hiebaum** um Versetzung in die VII. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe,

ferner noch Petition Nr. 42 des Landesbaudirektors **August Herwelly** um Beförderung in die V. Rangsklasse, 3. Gehaltsstufe, dafür Mehraufwand 13.500 K.

Als letzte Petition habe ich dem hohen Hause zu unterbreiten die Bitte der Frau **Maria Spurny**, die derzeit eine Gnadepension besitzt, welche erhöht werden soll, wie es in der Petition ausgeführt ist (liest):

Es ist zwar eine Landtagsvorlage ausgearbeitet und dem Landtage vorgelegt worden, da der Landtag ursprünglich die Petition zur Erledigung und besonderen Berücksichtigung dem Landesausschuße zugewiesen hat, jedoch diese Vorlage seinerzeit mit Rücksicht auf die Obstruktion der Slowenen nicht der Erledigung zugeführt worden ist. Es ist nun eine außerordentliche Härte darin gelegen, daß nur deshalb, weil der Landtag nicht arbeitsfähig war, der Witwe des Genannten die Gewährung dieser Gnadengabe, und zwar Pension nicht zuerkannt worden ist. **Maria Spurny** ersucht nun um die Pension nach der X. Rangsklasse, weil ihr Mann bei der seinerzeitigen Definitivstellung mindestens die X. Rangsklasse, wahrscheinlich aber die

IX. Rangsklasse erreicht hätte. Ich bitte daher das hohe Haus, die Petition in der Weise annehmen zu wollen, daß der Gesuchstellerin die Gewährung einer Witwenpension nach einem Beamten der X. Rangsklasse gewährt wird.

(Sämtliche Anträge des Finanzausschusses werden ohne Wechselrede genehmigt.)

Präsident Regner: Punkt 38.

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition Nr. 20.

Berichterstatter des Finanzausschusses ist Herr Dr. Enge.

Berichterstatter des Finanzausschusses Dr. Enge (von der Rednerbühne): Im Namen und im Auftrage des Finanzausschusses habe ich Bericht zu erstatten über die Petition Nr. 20. Der Sachverhalt, welcher der Petition des Hofrates Dr. Franz Stücker zugrunde liegt, ist folgender: Herr Hofrat Dr. Stücker, Landespräsidialdirektor i. R. hat 45 Dienstjahre, er ist kurz vor dem Umsturze in Pension gegangen, ist aber über Ersuchen aller Parteien in dieser kritischen Zeit wieder in die aktive Dienstleistung zurückgekehrt und hat dem Lande wertvolle Dienste trotz seiner Kränklichkeit geleistet und ist nach weiterer über einjähriger Dienstzeit belobt vom damaligen Landesrat aus dem Dienst geschieden. Damals war die Stelle systemisiert in der 3. Stufe der V. Rangsklasse, jetzt würde er in den Bezügen der 4. Stufe dieser Rangsklasse stehen. Der hohe Landtag hat bereits Präjudize geschaffen, indem er nachträglich solche Vorrückungen in den Pensionsbezügen bewilligte und stellt daher der Finanzausschuß den Antrag (liest):

„Über die Petition Nr. 20 wird die Erhöhung des Ruhegenusses des Hofrates Dr. Franz Stücker, Landespräsidialdirektors i. R., im Ausmaße der 4. Gehaltsstufe der V. Rangsklasse in Berücksichtigung der besonderen Verdienste, die sich der Genannte namentlich während der Umsturzzeit erworben hat, bewilligt.“

Es würde dadurch ein jährlicher Kostenaufwand von 3400 K entstehen.

Ich empfehle den Antrag der Bewilligung des hohen Hauses.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident Regner: Der nächste Gegenstand ist:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 52, betreffend die Übernahme der Grabstätte des Admirals Wilhelm von Tegetthoff in die Obfarge des Landes Steiermark.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abgeordneter Dr. Enge.

Berichterstatter des Finanzausschusses Dr. Enge (von der Rednerbühne): Hohes Haus! In der Beilage Nr. 52 ist der Bericht der Landesregierung, betreffend die Übernahme der Grabstätte des Admirals Wilhelm von Tegetthoff in die Obfarge des Landes Steiermark enthalten. Der Bericht ist aufgelegt, der Finanzausschuß stellt konform dem Berichte der Landesregierung den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die auf dem Grazer St. Leonhard-Friedhofe befindliche Grabstätte des Admirals Wilhelm von Tegetthoff wird dauernd in die besondere Obhut des Landes Steiermark übernommen.“

Unter Hinweis darauf, daß am gestrigen Tage sich der 50. Todestag Admirals Tegetthoffs wiederholt hat, bitte ich um Annahme des Antrages.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Wechselrede angenommen. — Beifall.)

Präsident Regner: Punkt 40.

Mündlicher Bericht des Unterrichtsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Gäß und Genossen, Beilage Nr. 62, betreffend die Sammlung und Aufbewahrung der die Geschichte ehemaliger steirischer Truppenkörper betreffenden kriegsgeschichtlichen Schriften und Dienststücke.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Enge hat das Wort.

Berichterstatter des Unterrichtsausschusses Dr. Enge (von der Rednerbühne): Die Herren Abgeordneten Gäß und Genossen haben unter der Beilage Nr. 162, welcher Antrag dem hohen Hause in Druck vorliegt, den Antrag gestellt, die Sammlung und Aufbewahrung der die Geschichte ehemaliger steirischer Truppenkörper betreffenden kriegsgeschichtlichen Schriften und Dienststücke durchzuführen. Der Unterrichtsausschuß hat dem Antrage zugestimmt und stellt konform mit demselben folgenden Antrag (liest):

„Die Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, einvernehmlich mit der Heeresverwaltung die Abgabe jener dormalen noch bei militärischen Stellen des Landes befindlichen Schriften und Urkunden, die von geschichtlichem Werte sind, an das Landesarchiv zu veranlassen, welches für die weitere Verwertung im Rahmen der Geschichtsschreibung des Landes Sorge zu tragen hat.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Unterrichtsausschusses wird ohne Wechselrede angenommen.)